

**Zur
Charakteristik
Philipps von
Schwaben und
Otto IV. von ...**

Wilhelm Grotefend

943.025

G315

Columbia University
in the City of New York

LIBRARY



943.025
I 8

ZUR CHARAKTERISTIK

PHILIPPS VON SCHWABEN

UND

OTTOS IV. VON BRAUNSCHWEIG.

INAUGURALDISSERTATION

BEHUFSS

ERLANGUNG DER PHILOSOPHISCHEN DOKTORWÜRDE

AN DER

UNIVERSITÄT JENA

VON

W. GROTEFEND.

...

TRIER, 1886.

FR. LINTZ'SCHE BUCHDRUCKEREI.

943.025

G915

317. J. 1110

Die nach dem Tode Kaiser Heinrichs VI. mit erneuter Heftigkeit wieder ausgebrochenen Kämpfe zwischen Welfen und Staufen, zwischen Philipp von Schwaben und Otto IV., hernach zwischen diesem und Friedrich II., schwächten die Macht des Deutschen Königtums in eben dem Masse, wie sie die selbstsüchtigen Bestrebungen der Territorialfürsten begünstigten. Schon das Vorhandensein mehrerer Thronbewerber musste die vorwiegend auf Mehrung ihrer Machtbefugnisse, sowie auf Abrundung und Erweiterung ihrer Territorien bedachten Fürsten ermutigen, die sich bietenden Gelegenheiten zur reichsschädlichen Befriedigung ihrer Bestrebungen zu benutzen. Der Erfolg konnte nicht fehlen, da die Herrscher durch die Streitigkeiten, die sie mit einander auszufechten hatten, nicht nur gehindert waren, den Plänen der Fürsten mit Nachdruck entgegenzutreten, sondern sich auch genötigt sahen, um die erforderliche Unterstützung zu finden, die Forderungen derselben mehr und mehr zu erfüllen.

Der Niedergang der Reichsmacht war eine Folge mehr der Verhältnisse als der persönlichen Unfähigkeit der Könige. Dass die beiden angesehensten Fürstengeschlechter der Welfen und Staufen nicht daran dachten, ihr persönliches Interesse dem allgemeinen Besten unterzuordnen und ihre Streitigkeiten um des Reiches willen einzustellen, ist zu beklagen, aber im Hinblick auf die damaligen Verhältnisse zu verstehen. Dieser Zeit des ausgeprägtesten Fürsten-Egoismus war die Empfindung von Liebe zu Kaiser und Reich völlig fremd. Jeder der Territorialherren dachte nur an seinen eigenen Vorteil. Es wird sich keine einzige historische Persönlichkeit jener Zeiten finden lassen, welche Idealen zu Liebe auch nur auf ein Titelchen ihrer Ansprüche verzichtet hätte. Verstand man sich zu Opfern, so geschah es unter dem Zwange der Not oder aus politischer Berechnung; in der Regel nur, um etwa eine mehrwertige Gegenleistung einzutauschen. Das eigene materielle Interesse war das Ziel der fürstlichen Bestrebungen.

Hatten Philipp von Schwaben, wie Otto IV. und Friedrich II. auch bei ihrer Krönung eidlich gelobt, das vorhandene Reichsgut zu wahren, das verlorene aber wiederzugewinnen¹⁾, so zwangen unabwiesbare Verhältnisse sie doch, dies Gelübde zu brechen.

Das Verhalten der genannten drei Könige in dem Widerstreite zwischen ihrer Königspflicht und dem Drang der Verhältnisse, welche sie bei dem Antritt ihrer Regierungen vorfanden, ist von den neuern Darstellern jenes Abschnittes unserer nationalen Geschichte verschieden aufgefasst und gewürdigt worden. Eine abermalige Untersuchung des Charakters dieser Herrscher; ihrer Ausgangs- und Zielpunkte möchte die Frage spruchreif machen, in wieweit jeder der genannten Herrscher für die Minderung der Reichsmacht, welche die Periode von 1198 bis 1218 zur Folge hatte, verantwortlich zu machen sei. Durch Erörterung der Zugeständnisse Philipps von Schwaben und Ottos von Braunschweig an Papst und Fürsten über deren Persönlichkeiten die richtige Ansicht zu gewinnen, ist das Ziel der folgenden Auseinandersetzungen.

Bis in die neueste Zeit hinein bestand bei den Forschern trotz aller Differenzen in Einzelheiten doch kaum irgend welcher Zweifel an der Berechtigung von Winkelmanns Urteil²⁾, dass die Hauptschuld am Niedergange der Reichsmacht dem Welfen Otto IV. beizumessen sei, der auf Kosten des Reichs dessen Feinde und das aufsässige Fürstentum für seinen persönlichen Vorteil zu gewinnen sich nicht bedachte. „Aus dem Jammer leuchtet nur Philipp von

¹⁾ Bereits nach der Krönungsformel des 10. Jahrhunderts sprach der diese Ceremonie vollziehende Erzbischof bei Überreichung des Schwerts zu dem Neugewählten: *Accingere gladio tuo super femur tuum, potentissime, ut in hoc per eundem desolata restaures, restaurata conserves.* cf. Waitz, die Formeln der deutschen Königs- und der römischen Kaiserkrönung S. 40 f., 73 f., 82. Noch deutlicher tritt der Gedanke, dass des Königs Pflicht sei, für Erhaltung und Wiedergewinnung der Reichsrechte und des Reichsguts zu sorgen, in dem späteren Krönungszeremoniell der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts hervor. Der König antwortet nach diesem, welches Pertz zum Jahre 1273 setzt, auf die Frage des Erzbischofs von Trier: „*vis iura regni et imperii, bona eiusdem iniuste dispersa conservare et recuperare?*“ cf. LL. II, S. 380: „*profiteor et promitto coram deo et angelis eius — conservare iura regni.*“ cf. LL. II, S. 390.

²⁾ Winkelmann, Jahrbücher des deutschen Reichs. Philipp von Schwaben und Otto IV. 1. Band König Philipp von Schwaben, 1873, S. V.

Schwaben hervor, als Mensch anziehend, als König den besten und tüchtigsten zuzuzählen, welche Deutschland gehabt hat. Jene Feinde in mannigfachem Wechsel des Glücks unter den ungünstigsten Verhältnissen überwältigt zu haben, ist das Verdienst und der Ruhm Philipps, dem leider ein herbes Geschick die Früchte seines Strebens zu geniessen nicht gestattete.“ In der Darstellung Langerfeldts ¹⁾, die nach der herkömmlichen Anschauung mehr Otto gerecht zu werden sucht, lauten die dem Welfen günstigsten Stellen folgendermassen: „Otto scheint es damals (1203) nicht verstanden zu haben, seine Anhänger dauernd an seine Person zu fesseln. Wie ihm weniger Geld und Güter als seinem Gegner zu Gebote standen, so war dieser auch anhaltender in der Freigebigkeit; es fehlte Otto auch wohl die gewinnende Freundlichkeit, mit welcher Philipp nach den Schilderungen der Zeitgenossen die Gemüter für sich einzunehmen verstand“ ²⁾. „Otto hatte sich zwar als tapferer, zuweilen allzu kühner Krieger und als ausdauernder, durch mancherlei Widerwärtigkeiten geprüfter, aber nicht gebogter Heldensohn gezeigt: von seinen staatsmännischen Fähigkeiten aber hatte er bis dahin keine beachtungswerten Beweise gegeben. Wo es nicht Krieg und Waffen galt, hatte er die Sorge und das Wirken für seine Angelegenheiten fast gänzlich dem Papste überlassen, welcher denn auch die Leitung seines Schützlings in die Hand genommen hatte“ ³⁾. „Der Papst rechnete darauf, von seinem bisherigen Schützling alles das erlangen zu können, was er für die Kirche im Allgemeinen und besonders für den römischen Stuhl in Italien zu erreichen beabsichtigte“ ⁴⁾.

Dass wir vielleicht doch nicht berechtigt sind, Langerfeldt der ungerechtfertigten Vorliebe für Otto zu zeihen, dürfte sich weiter aus folgenden Stellen seines Werkes ergeben: „Um aller dieser in der Verfolgung ihrer verschiedenen Ziele einander fortwährend widerstreitenden Parteien Herr zu werden, hätte es eines über denselben stehenden, seine Zeit vollständig begreifenden und mit der zu Umgestaltung der unhaltbaren verderblichen Zustände des Reichs erforderlichen Einsicht und nachhaltigen Kraft begabten Mannes bedurft.

1) Langerfeldt, Kaiser Otto IV., der Welfe, 1872.

2) Langerfeldt a. a. O. S. 71 f.

3) Langerfeldt a. a. O. S. 108.

4) Langerfeldt a. a. O. S. 109.

Ein solcher aber war Otto nicht. Er fand Gegner, welche an Geist und Einsicht und endlich auch an Macht ihm überlegen waren¹⁾. „Die Fürsten Deutschlands hatten erkannt, dass der von ihnen gegen den mächtigsten Inhaber des päpstlichen Stuhls geführte Kampf selbst mit einem Hohenstaufen und nicht unwürdigen Sohne seines grossen Vaters an der Spitze ein schwieriger, stets schwankender, in seinen Ausgängen ungewisser war. Ein anderer hervorragender, genügend mächtiger Fürst, dessen Befähigung erprobt gewesen wäre, dem man ohne Bedenken mittels allseitiger Zustimmung zu der Herrschaft über das Reich hätte verhelfen können, war nicht vorhanden“²⁾.

Nitzsch war der erste, welcher der bisher üblichen Verherrlichung des Staufens entgegen trat³⁾. Ihm ist Philipp weiter nichts als der junge, süsse Mann. Der einzige aber, welcher im Gegensatz zu der bislang herrschenden, noch neuerdings von Frey⁴⁾ vertretenen Anschauung den Welfen Otto ein wenig günstiger zu beurteilen scheint, dürfte Weiland⁵⁾ sein. Gegen Frey's Behauptung, dass die *constitutio in favorem principum ecclesiasticorum* von 1220 nur die rechtliche Anerkennung und Fixierung factisch bestehender durch Einzelprivilegien seitens früherer Kaiser, besonders Otto IV., geschaffener Zustände, gewähre, bemerkt Weiland, dies lasse sich jedenfalls nicht aus dem vom Verfasser gegebenen Verzeichnisse der Vergabungen Ottos IV. herauslesen und in der That auch nicht begründen.

Um den wahren Sachverhalt festzustellen, ist eine eingehende Prüfung der Zugeständnisse Philipps und Ottos an den Papst, die

¹⁾ Langerfeldt a. a. O. S. 109.

²⁾ Langerfeldt a. a. O. S. 108.

³⁾ Nitzsch, Geschichte des deutschen Volks, Teil III, herausgegeben von Matthey, 1885, S. 35.

⁴⁾ Frey, die Schicksale des königlichen Gutes in Deutschland unter den letzten Staufens seit König Philipp, 1881, S. 165.

⁵⁾ Weiland in der Besprechung des Frey'schen Werkes in den Göttingischen gelehrten Anzeigen, Jahrgang 1881, S. 1571.

v. Heinemann, Heinrich von Braunschweig, Pfalzgraf bei Rhein, 1882 gesteht, wie wir noch sehen werden, zwar zu, dass es die Gewohnheit der modernen Geschichtsforschung sei, von vornherein die Staufens als die Vertreter deutscher Ehre zu preisen. Er wird jedoch in Wirklichkeit Otto keineswegs gerecht, idealisiert vielmehr auf seine Kosten den älteren Bruder, Pfalzgraf Heinrich über die Massen.

auswärtigen Mächte: Frankreich, England, Dänemark und die geistlichen und weltlichen Fürsten Deutschlands notwendig.

Wir fassen zunächst Philipp von Schwaben ins Auge und heben die Stellen aus Winkelmanns Werk hier aus, die besonders charakteristische Streiflichter auf Philipps Wesen werfen. Über Philipps auffälliges Zögern in der Zeit zwischen seiner Wahl und Ottos Erscheinen in Deutschland äussert Winkelmann: „Zehn Wochen lagen zwischen seiner Wahl und dem Auftreten Ottos in den Niederlanden und in der ganzen Zeit hat er auch nicht das Geringste gethan, den dort sich organisierenden Widerstand im Keime zu ersticken. Er war anfänglich doch viel zu sehr zahm und wohlwollend.“¹⁾ Unerhört aber nennt er es, dass ein deutscher König gegen Reichsgenossen selbst und nicht bloß gegen einen auswärtigen Feind mit einer fremden Macht sich verbündete und dass er dieses Bündnis mit dem Zugeständnisse des Interventionsrechtes und der Preisgebung Reichsflanderns erkaufte. Es würde zur Entschuldigung nur das eine angeführt werden können, dass Philipp im Juni 1198 noch nicht zu übersehen vermochte, wie weit die Rebellion im Reiche sich noch ausdehnen werde, und dass er die Macht des Gegenkönigs offenbar ziemlich überschätzte.²⁾ Über Philipps lange Unthätigkeit nach dem Einlaufen der ablehnenden päpstlichen Antwort auf die Speirer Erklärung äussert sich Winkelmann mit den Worten: „Als ob die entschieden feindliche Antwort, welche der Papst dem Ansuchen der Reichspartei und des Königs entgegen gesetzt hatte, lähmend auf ihn eingewirkt, und ihn, der bis in die Mitte des Jahres 1200 überall der Angreifer und im siegreichen Vorschreiten gewesen war, zum Innehalten bestimmt hätte, so sinkt er wieder plötzlich in jene Unentschiedenheit und in jene Politik des Abwartens zurück, welche ihn am Anfange des Thronstreites verhindert hatte, diesen schon im Keime zu ersticken. Er thut entweder gar nichts oder doch nicht das, was gethan werden musste, und scheint überhaupt unter Einflüssen zu stehen, welche nicht sein Bestes bezweckten“³⁾.

¹⁾ Winkelmann a. a. O. S. 82.

²⁾ A. a. O. S. 155.

³⁾ A. a. O. S. 230 f.

Über Philipps Verkennen der wahren Natur seines verräterischen Kanzlers, Bischof Konrad von Würzburg, sagt Winkelmann: „Wunderbar bleibt nur das Eine, dass Philipp auch fernerhin, nachdem Innocenz ihm schon den Fehdehandschuh hingeworfen hatte, in seinem Rate einen Mann duldet, dem die Gunst des Feindes, obwohl offen, doch sicher nicht umsonst sich zukehrte, und es lässt sich dies eigentümliche Verhältnis kaum anders deuten als durch die Annahme, dass Konrad dem König noch eine Zeit lang durch das Trugbild einer möglichen Versöhnung mit dem Papste zu täuschen verstanden, Philipp die Täuschung aber erst dann erkannt hat, als im Jahre 1202 der Verrat Konrads offen ans Tageslicht trat“¹⁾.

Nach diesen Ausführungen Winkelmanns hat es Philipp an der nötigen Entschlossenheit, Schneidigkeit und Umsicht, also überhaupt an den für einen Herrscher unumgänglich erforderlichen Gaben gefehlt. Er würde sich weit besser zum Priester geeignet haben, als zum Herrscher, namentlich unter den damaligen schwierigen Verhältnissen, die die volle Kraft eines ganzen Mannes verlangten. In der That lässt sich nur diese Ansicht den Quellenstellen entnehmen, die uns über sein Verhalten gegenüber den päpstlichen Ansprüchen zu Gebote stehen.

Zwei Ziele waren es, auf die Innocenz in erster Linie hinarbeitete: die Erweiterung des Patrimonium Petri durch Gewinnung ganz Mittel- und Unteritaliens und die Unterwerfung der Kirchen aller Länder, vornehmlich aber der noch grosse Selbständigkeit zeigenden deutschen unter die päpstliche Botmässigkeit²⁾.

Mit der Erreichung dieser Ziele sollte das Übergewicht des Sacerdotium über das Imperium gesichert sein. Nicht einen Augenblick konnte Innocenz daran denken, Philipp anzuerkennen oder gar irgendwie zu seinen Gunsten zu wirken. Dieser aber durfte ebenso wenig die entgegenstehenden Rechte und Ansprüche des Reiches aufgeben, deren Wahrung um so leichter zu ermöglichen war, als noch von den Tagen Heinrich VI. her erhebliche deutsche Streitkräfte sich in Italien befanden, die den Forderungen der Curie mit Nachdruck entgegen zu treten vermochten. Hat dennoch Philipp deren

¹⁾ A. a. O. S. 234.

²⁾ Winkelmann a. a. O. S. 95 f. Schwemer, Innocenz III. und die deutsche Kirche während des Thronstreites von 1198—1208, 1882, S. 3 ff., 130 f.

Wünschen gegenüber Nachgiebigkeit gezeigt, so ist es nur unter Umständen zu entschuldigen, unter denen es sich für ihn um Sein oder Nichtsein handelte. Dass Philipp lieber seine Bereitwilligkeit erklärte, der Politik des Papstes Opfer zu bringen, als die Krone aufs Spiel setzte, kann im Hinblick auf die patrimonial-egoistische Anschauung der Fürsten des Mittelalters nicht eben verwundern.

Beim Beginn seiner Regierung, im Besitz bedeutender Mittel, hat sich Philipp allerdings, wenigstens äusserlich, als Genosse der deutschen Fürsten gegen die Anmassungen Roms gezeigt. An der Speierer Erklärung beteiligte er sich¹⁾; dem zu Bamberg und Halle vereinbarten Protest trat er wenigstens nicht entgegen.

Als ihn aber das Glück verliess, und als in den Jahren 1202 und 1203 sein Anhang immer mehr zusammenschmolz²⁾, begann der König mit dem Papste Fühlung zu suchen³⁾. Er trachtete danach, seinen Gegner zu überbieten und durch Nachgiebigkeit gegen Roms Forderungen dessen Hülfe zu erkaufen. Bei den mittelalterlichen Anschauungen dürfen wir Philipp keinen Vorwurf daraus machen, dass er unter den damaligen Verhältnissen nicht lieber abdankte, sondern dem Papste ganz erhebliche Zugeständnisse in Aussicht stellte⁴⁾.

1) Winkelmann a. a. O. S. 176 ff. Schwemer a. a. O. S. 13 ff. Ich bin nicht in der Lage, Winkelmanns Ansicht, dass Philipp mit den protestierenden Fürsten eines Sinnes gewesen sei, zu widerlegen. Es könnte jedoch auch angenommen werden, dass Philipp, wenn er gleichzeitig mit der Absendung der Speierer Erklärung dem Papste durch eigene Boten noch ein besonderes eigenhändiges Schreiben überbringen liess, (Winkelmann a. a. O. S. 178) durch diesen Schritt dem Vorgehen der Fürsten die Spitze abbrechen und dem Papst zeigen wollte, dass er auf sein Entgegenkommen rechnen könne, wenn die Hülfe des Papstes notwendig werden sollte. Nur so erklärt sich, dass Innocenz an Otto IV. schreiben konnte: *Sane ab initio nobilis vir dux Sueviae favorem ecclesiae Romanae quaesivit* (Registrum de negotio imperii No. 57).

2) Winkelmann a. a. O. Buch III, S. 197—315, besonders S. 260 ff.

3) Winkelmann a. a. O. S. 295 ff.

4) Philippi promissa papae LL. II, S. 208.

1. De pace ecclesiae et imperii voveram deo et sanctis eius, me iterum ultra mare ad liberandam terram promissionis a gentium feritate et iterum post eorum adventum audito verbo eorum de tractatu pacis, de concessione domini apostolici in manu praedicti prioris (Martini) vice domini apostolici vovi et promisi deo et sanctis eius et eidem priori loco dicti domini apostolici me opportuno tempore ecclesiae et imperio et libe-

Bei unserer Auslegung der Concessionen, zu denen Philipp damals bereit war, befinden wir uns im Eiuvernehmen mit Weiland, der im Gegensatze zu Ficker, Winkelmann und Frey treffend hervorhebt, der König habe im Mai 1203 versprochen, nicht nur auf das Spolien- und Regalienrecht zu verzichten, sondern auch, wengleich nur in allgemeinen Ausdrücken, die Recuperationen Innocenz' III.

rationi terrae praedictae bona fide absque omni fraude illuc iturum et opitulante deo terram illam pro posse meo liberaturum. Huius voti testes sunt etc. In super promisi me facturum omnia hic subscripta:

2. *Omnia bona, tam Romanae ecclesiae quam aliarum ecclesiarum, quae antecessores nostri, reges vel imperatores, iniuste abstulerunt vel detinuerunt, vel ego abstuli vel iniuste detineo, restituum et ab eis quiete ac pacifice possideri permittam.*

3. *Omnes abusus, quos antecessores mei in ecclesiis habuerunt, ut puta mortuis praelatis bona ipsorum vel ecclesiarum eorum accipiebant, perpetuo relinquam.*

4. *Electiones episcoporum et aliorum praelatorum canonice fieri permittemus, omnia spiritualia pontifici relinquentes.*

5. *Monasteria irregularia inventa, in quantum maiestati imperiali congruit, cum adiutorio domini apostolici, regularibus conventibus, scilicet Cisterciensi, Camaldulensi, Praemonstratensi subiiciemus et operam dabo, ut tam monasterialis quam clericalis ordo ea, qua decet, religione vivat et honestate.*

6. *Advocatos sive patronos ecclesiarum ab exactionibus, angariis et perangariis, in quantum potero, cessare compellam.*

7. *Si omnipotens deus regnum Graecorum mihi vel leviro meo subdiderit, ecclesiam Constantinopolitanam Romanae ecclesiae bona fide et sine fraude faciam fore subiectam.*

8. *Romanae ecclesiae in omnibus et per omnia fidelis et devotus atque filius et defensor semper ero.*

9. *Generalem legem statuam et observari faciam semper et ubique per totum imperium, ut quicumque excommunicatus fuerit a domino apostolico, in banno statim sit imperiali.*

10. *Insuper pro pace et amicitia inter me et dominum apostolicum semper servanda et omnimodo suspicione auferenda, ut ipse semper mihi sit benignissimus pater, et ego ei fidelissimus et optimus filius, filiam meam nepoti eius in coniugium dabo, et alias vel alios de cognatione mea secundum voluntatem suam generi suo copulari faciam.*

11. *De omnibus excessibus meis ad mandatum et voluntatem domini apostolici deo et ecclesiae plene satisfaciam.*

Haec et omnia in praesentia etc., me facturum et observaturum, bona fide et sine omni fraude, iuravi.

anzuerkennen¹⁾. Wie wir später sehen werden, hat Otto IV. niemals daran gedacht, Einschränkung der von den Vögten beanspruchten Rechte, den Erlass eines Reichsgesetzes, nach welchem die vom päpstlichen Kirchenbann Betroffenen ohne Weiteres auch als in der Reichsacht befindlich zu erachten seien, zuzusichern, niemals sich dazu herbeigelassen, mit der Familie des Papstes in irgendwelche verwandtschaftliche Beziehungen zu treten. Philipp dagegen nahm keinen Anstand, auf das Regalienrecht zu verzichten²⁾. In der Urkunde, welche Philipp damals ausstellte, ist nicht nur die Rede von der persönlichen Habe der Prälaten, sondern auch von den Einkünften ihrer Kirchen.

Dass Philipp lediglich die Abtretung jener verhältnismässig nicht bedeutenden Gebiete verheissen habe³⁾, welche das Reich beim Tode Heinrichs VI. behalten und Innocenz III. thatsächlich längst wieder in seine Gewalt gebracht hatte, ist nicht anzunehmen⁴⁾. Einen ausdrücklichen Verzicht Philipps auf die Landschaften, deren Besitz Rom auf grund angeblicher Schenkungen Ludwigs des Frommen, Ottos I. und Heinrichs II. beanspruchte⁵⁾, enthielt die Urkunde freilich nicht; das Gelöbniß Philipps bot aber der Curie die Möglichkeit, derartige Ansprüche zu erheben, und das war das Entscheidende. Die eben aufgestellte Annahme dürfte zur Gewissheit werden, wenn wir uns vergegenwärtigen, dass die Päpste das Recht des Reiches auf Mittelitalien auch früher schon stets angefochten hatten. Wie hätten diese sonst sich auf die Privilegien Ludwigs des Frommen, Ottos I. und Heinrichs II. stützen können? Selbst wenn anzunehmen wäre, dass diese Urkunden gefälscht sind⁶⁾, so steht doch die

¹⁾ Weiland a. a. O. S. 1562. Ficker, Beiträge zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, Band II, S. 386 ff., 397 f., 402. Winkelmann a. a. O. S. 297 f. Frey, a. a. O. S. 24.

²⁾ Berchtold, die Entwicklung der Landeshoheit in Deutschland in der Periode von Friedrich II. bis einschliessig zum Tode Rudolfs von Habsburg. 1863. I. Teil, S. 68.

³⁾ Winkelmann a. a. O. S. 298.

⁴⁾ Berchtold a. a. O. S. 48. Langerfeldt a. a. O. S. 70, 240. Weiland a. a. O. S. 1562.

⁵⁾ Ficker a. a. O. S. 284 ff.

⁶⁾ Ficker a. a. O. S. 333 ff. bestreitet dies. v. Sybel, historische Zeitschrift, 44. Jahrgang, 1880, S. 47 f., 81 ff. hat neuerdings wieder die gegenteilige Ansicht verfochten und gewiss mit Recht.

Thatsache fest, dass auf römischer Seite dem Reiche die darin angeführten Gebiete streitig gemacht wurden.

Es ist daran festzuhalten, dass Philipp allerdings es keineswegs verschmäht hat, auf Kosten des Reichs seinem persönlichen Vorteil nachzugehen, wengleich nur im Drange der Not¹⁾. Ungeachtet des ablehnenden Verhaltens des Papstes zeigte Philipp immer wieder Neigung, sich der Curie zu nähern²⁾. Selbst dann noch, als Ottos gänzliches Unterliegen so gut wie besiegelt war, scheute er keineswegs vor wichtigen Zugeständnissen zurück. Infolge eines von geistlichen Fürsten, besonders den Erzbischöfen von Magdeburg und Salzburg, auf ihn geübten Druckes³⁾ baute er dem Papste, obwohl dieser der Besiegte war, goldene Brücken⁴⁾. Trotzdem der päpstliche Bannfluch gegen Philipp und seine Anhänger in dem bei weitem grösseren Teile Deutschlands nicht die geringste Wirkung gehabt hatte⁵⁾, gestand er zu, dass der Bann gegen ihn mit Grund ausgesprochen sei. Wäre das Anerkenntnis auch nur eine leere Form gewesen⁶⁾, so hat Philipp doch andere ohne jeden Zweifel wichtige Opfer zur Herbeiführung der Aussöhnung mit Innocenz gebracht, ohne dass ersichtlich wäre, dass der Papst seinerseits ihm gegenüber Verpflichtungen übernommen hätte⁷⁾. Philipp gewährte die Befreiung des in seine Gefangenschaft geratenen welfischen Erzbischofs Bruno von Köln und begab sich so der Möglichkeit, auf die Ordnung des Kölner Schismas irgendwie bestimmend einzuwirken. In der Mainzer Sache wurde ebenfalls ein Abkommen getroffen, welches seinem Erfolge nach den Sieg des Papstes bedeutete. Denn wenn Ottos An-

¹⁾ Weshalb trotz des weiten Entgegenkommens Philipps eine Aussöhnung zwischen ihm und Innocenz nicht zu Stande kam, wissen wir nicht. Möglich, dass Innocenz ein näheres Eingehen auf die Anträge des fast gänzlich vernichteten Philipps damals im Sommer 1203 für überflüssig hielt, (Winkelmann a. a. O. S. 299), und einen Erfolg der staufischen Partei nicht mehr erwartete, Ottos Sieg aber für unausbleiblich galt.

²⁾ Winkelmann a. a. O. S. 300, 387 ff., 412 f.

³⁾ Schwemer a. a. O. S. 121 f.

⁴⁾ Winkelmann a. a. O. S. 389.

⁵⁾ Winkelmann a. a. O. S. 408.

⁶⁾ Winkelmann a. a. O. S. 421, 425.

⁷⁾ Schwemer a. a. O. S. 124, auf den ich auch in betreff der folgenden Ausführungen verweise.

hänger Siegfried immerhin noch nicht in alle Funktionen eines Mainzer Erzbischofs eintreten, sondern nur die Spiritualien durch seinen Prokurator verwalten lassen durfte, so hatte diese Beschränkung doch nichts der Thatsache gegenüber auf sich, dass Philipps Genosse Lupold endgültig seinen Ansprüchen entsagt hatte. Das Verhalten Philipps entsprach den Wünschen des Papstes. In den kirchlichen Angelegenheiten erzielte er Bedingungen, welche im Gegensatz zu den realen Machtverhältnissen ihn als Sieger, Philipp als den Besiegten hinstellten ¹⁾. Schon nach diesen Bemerkungen über das Verhalten Philipps gegenüber den päpstlichen Forderungen auf kirchlichem Gebiete wird es nicht mehr zweifelhaft sein, dass Philipp bislang zu günstig beurteilt ist. Und doch sind noch nicht einmal die entwürdigendsten Zugeständnisse erwähnt worden, welche Philipp nach Niederwerfung Ottos der Curie auf weltlichem Gebiete machte ²⁾: Genehmigung der päpstlichen Forderung auf Einholung der päpstlichen Entscheidung in dem Thronzwist und Verlobung des Neffen Innocenz' mit der Tochter des Königs und Abtretung von Tusciem an deren zukünftigen Gemahl. Dass der päpstliche Spruch nicht nur eingeholt wurde, sondern auch wirklich erfolgte, wird kaum bezweifelt werden dürfen, da es selbst die durch und durch staufisch gesinnte Ursberger Chronik berichtet ³⁾. Ebensowenig aber kann als zweifelhaft gelten, dass Philipps Gegner Otto die Entscheidung des Papstes nicht anerkannte, obwohl ihm glänzende Verheissungen in Aussicht gestellt wurden ⁴⁾, also seine königliche Würde weit besser wahrte als der siegreiche Staufe. Irgendwelche Entschuldigung für Philipps schwächliche Nachgiebigkeit zu finden, wäre nur dann möglich, wenn die damalige Situation analog der des Jahres 1203 eine verzweifelte gewesen wäre, und der König, um nicht allen Boden zu verlieren, nach der päpstlichen Hälfte als dem letzten Rettungsanker gegriffen hätte. Die Zulässigkeit dieser Annahme ist indes völlig ausgeschlossen. „Philipp hatte eine Heeresmacht zur Ver-

¹⁾ Schwemer a. a. O. S. 124 f. Winkelmann a. a. O. S. 429 f.

²⁾ Winkelmann a. a. O. S. 426 ff. Schwemer a. a. O. S. 125 f.

³⁾ A quibus (legatis) inducitur papa, ut velit permittere quatenus regnet Philippus. SS. XXIII, S. 370.

⁴⁾ Winkelmann a. a. O. S. 461 f.

fügung wie nie zuvor“¹⁾. „Trotz des noch bevorstehenden Feldzuges gegen Otto IV. und Dänemark glaubte man schon im Besitze einer friedlich-glücklichen Zukunft zu sein“²⁾. Dass Philipp zwar nicht mehr im Besitz der vollen Machtstellung seines Vaters und Bruders, aber doch im Besitz ganz bedeutender Mittel aus dem Kampfe hervorgegangen, wäre nur dann nicht anzunehmen, wenn die Ursperger Chronik auch für diese Zeit Recht hätte mit ihrer für die Jahre 1202—1204, die Zeit seiner grössten Schwäche, gültigen Behauptung, Philipp sei nichts übrig geblieben als der leere Name eines Landesheerrn und diejenigen Städte und Dörfer, in denen Märkte abgehalten wurden, sowie wenige Burgen³⁾. Indes weisen sowohl Winkelmann wie Frey und Weiland nach, dass Philipp am Ende seiner Regierung zwar keineswegs so mächtig war wie Heinrich VI. und sein Besitz durchaus nicht ungeschmälert blieb, dass aber der schwäbische Chronist ganz erheblich übertreibt, und Philipp damals immerhin über nicht unerhebliche Mittel verfügte⁴⁾. Materiell wichtiger als die Anerkennung der päpstlichen Ansprüche auf Übung des Schiedsrichteramtes war die beabsichtigte Belehnung des Grafen von Segni, Innocenz' Neffen, mit dem Herzogtum Tuscien und die geplante eheliche Verbindung desselben mit der Staufin Beatrix. Ist wirklich daran gedacht, wie Ficker, Winkelmann und Nitzsch annehmen⁵⁾, so dürfte man kaum

¹⁾ Winkelmann a. a. O. S. 464, 2, 3.

²⁾ Winkelmann u. a. O. S. 471.

³⁾ Hic (Philippus) cum non haberet pecunias, quibus salaria sive solda praeberet militibus, primus cepit distrahere praedia, quae pater suus Fridericus imperator late acquisierat in Alamannia, ita ut cuilibet baroni sive ministeriali villas seu praedia rusticana vel ecclesias contiguas obligaret. Sicque factum est, ut nihil sibi remaneret praeter inane nomen domini terrae et civitates seu villas, in quibus fora habentur, et pauca castella terrae. cf. Chron. Ursp. SS. XXIII, S. 371.

⁴⁾ Winkelmann a. a. O. S. 469. Frey a. a. O. S. 6 ff., 72 f., 75, 124. Weiland a. a. O. S. 1562. Ich verstehe nicht, wie Frey a. a. O. S. 67 es Philipp besonders hoch anrechnen kann, dass er einen Frieden mit Rom eingegangen sei unter vollständiger Wahrung der Reichsinteressen, ohne Aufgabe des Spolien- und Regalienrechtes, ohne Anerkennung der sogenannten Rekuperationen. Es ist doch etwas ganz Selbstverständliches, dass der Sieger dem Überwundenen nicht Zugeständnisse macht, sondern von diesem erzielt.

⁵⁾ Ficker a. a. O. S. 389. Winkelmann a. a. O. S. 457, 1, 458. Nitzsch a. a. O. S. 36.

noch Grund haben, an der Meinung festzuhalten, dass Philipp die Rechte des Reiches mit Entschiedenheit und Nachdruck verteidigt habe. Nicht bloß auf geistlichem, sondern auch auf weltlichem Gebiet ist Philipp den Künsten der päpstlichen Diplomatie unterlegen. Sein einziger Erfolg, den er gegenüber der Curie errungen, bestand in deren Verzicht auf fernere Unterstützung des Welfen. Diesem Erfolg ist umso weniger eine Bedeutung beizulegen, als Otto damals ohnehin fast schon niedergeworfen war. Ein günstigeres Urteil über Philipp würde die Widerlegung der Stelle der Ursperger Chronik, welche die Verbindung zwischen Philipps Tochter und dem Neffen des Papstes meldet ¹⁾, voraussetzen. Da aber nicht die geringste Veranlassung vorliegt, an der Glaubwürdigkeit dieser Mitteilung zu zweifeln, müssen wir mit Nitzsch und Schwemer ²⁾ an unserer bereits vorhin ausgesprochenen Ansicht festhalten, dass Philipps Verhalten gegenüber der Curie verwerflich war. Er hat sich durch die Einflüsterungen seiner geistlichen Ratgeber ³⁾ bewegen lassen, ohne Not wichtige Reichsrechte preiszugeben und das deutsche Königtum thatsächlich geschwächt.

Infolge der Vereinigung Ottos IV. und König Richards von England verbündete sich Ottos Gegner mit König Philipp August von Frankreich. Philipp war beim Beginn des Thronzwistes reich und mächtig⁴⁾; er konnte im Rückblick auf seine damalige Lage später an Innocenz schreiben: „Unter allen Reichsfürsten war niemand reicher, mächtiger, angesehener als ich. Überall hatte ich weite Besitzungen, viele starke und uneinnehmbare Burgen, so viele Dienstmannen, dass ich deren Zahl niemals genau angeben konnte, und

¹⁾ Ut nobis retulerunt viri veridici, promittitur papae, quod filia regis daretur in uxorem filio fratris sui Richardi, qui iam comes fuerat effectus papae suffragio. Nec statuit papa repetere terras, quas multoties ab imperatoribus repetere consueverunt antecessores sui, in Tuscia et Spoleto et marehia Anconitana, sperans quod in potestatem nepotis sui propter praedictas nuptias possent devenire. SS. XXIII, S. 370.

²⁾ Nitzsch a. a. O. S. 35 f., 43. Schwemer a. a. O. S. 125.

³⁾ Oben S. 6, 10.

⁴⁾ Winkelmann a. a. O. S. 50. Frey a. a. O. 22 f.

Städte und Dörfer mit überaus reichen Insassen. Ich besass einen grossen Schatz an Gold und Silber und kostbaren Steinen und auch das heilige Kreuz, die Lanze, die Krone, die Gewänder und alle Insignien des Kaisertums, niemand konnte König werden ohne mich“¹⁾. Um so mehr gereicht es Philipp zu schwerwiegendem Vorwurf, einen Vertrag geschlossen zu haben, welcher dem reichsfeindlichen Frankreich Reichsfländern opferte und das Einmischungsrecht in die inneren Angelegenheiten Deutschlands ausdrücklich einräumte²⁾. Nach Bezwungung Ottos trat dann freilich Philipp Frankreichs Gelüsten etwas würdiger entgegen³⁾; die günstige Gestaltung seiner Lage machte es ihm eben leicht, endlich einmal die welsche Anmassung zurückzuweisen. Ob aber Philipp dabei im Gefühle seiner Verpflichtung gegen das Reich handelte, oder nur, weil die Umstände jede Versuchung, anders zu handeln, fern hielten, mag dahin gestellt bleiben.

Bei der Behandlung der inneren Verhältnisse Deutschlands zeigte sich Philipp ebensowenig als einen festen Charakter. Seine Handlungen, welche zu einer Schwächung der königlichen Macht führten, beweisen, dass mit Unrecht dem Staufeu königlichere und reichstreuere Gesinnung als seinem welfischen Gegner zugesprochen worden ist⁴⁾.

Schon in der Sorge für seine Wahl suchte Philipp durch Geldspenden an die Reichsfürsten sich eine starke Partei zu verschaffen und den Erfolg zu sichern⁵⁾.

Zu Gunsten des Leiters der Mühlhausener Wahlversammlung, des Erzbischofs Ludolf von Magdeburg, verzichtete Philipp auf „das in Geld umgewandelte servitium“ und die Besteuerung der Stiftsleute bei Anwesenheit des Königs im Stiftsgebiete⁶⁾; den Kandidaten seiner Gegner, namentlich des Erzbischofs von Köln, den Herzog Balthold V. von Zähringen, bewog er durch Belehnung mit der Reichsvogtei Schaffhausen und Zahlung von 3000 Mark von seiner Be-

¹⁾ Registrum de negotio imperii No. 136.

²⁾ LL. II, S. 202.

³⁾ Winkelmann a. a. O. S. 440 ff.

⁴⁾ Frey a. a. O. S. 125.

⁵⁾ Frey a. a. O. S. 14.

⁶⁾ Magdeburger Schöppenchronik, herausgegeben von Janicke S. 123. Weiland a. a. O. S. 1560 f. gegen Frey a. a. O. S. 14 f.

werbung zurückzutreten¹⁾. Diese Verleihungen waren allerdings wohl kaum zu vermeiden. Wenn aber Philipp solche Fürsten, die ihm oder seinen Anhängern mit den Waffen in der Hand gegenüber gestanden hatten, für ihre Unterwerfung noch besonders auszeichnete, und z. B. dem Landgrafen von Thüringen zu dem bereits in seinem Besitz befindlichen Reichsgut (Nordhausen und Saalfeld) noch Mühlhausen, Rahnis und den ganzen Orlagau verlieh²⁾, so waren das schon im zweifelhafteren Lichte stehende Handlungen. Noch weniger zu entschuldigen ist es, dass Philipp dem Bischof von Strassburg, der durch einen Feldzug zur Ergebung gezwungen war, statt über ihn die verdiente Strafe zu verhängen, nicht allein alle Freiheiten, Rechte und Besitzungen bestätigte, sondern auch seinerseits auf alle Lehen verzichtete, die sein Vater und Bruder von der Strassburger Kirche trugen³⁾.

Zahlreich waren die Vergabungen von Haus- und Reichsgut in den ersten Jahren Philipps, als seine Aussichten noch die besten waren, freilich nicht; auch bestanden sie meistens nur in Geldzahlungen oder Übertragungen von Geldeinkünften⁴⁾. Immerhin aber ward Philipps Macht dadurch nicht unbedeutend geschmälert und es fehlte auch nicht an Freigebigkeiten, die aus geradezu tadelswerter Schwäche hervorgingen, wie nach den Umständen, unter welchen sie erfolgten, angenommen werden muss.

Als in den Jahren 1201—1203 Philipps Lage sich immer ungünstiger gestaltete, mehrten sich seine Eingriffe in das Reichs- und Hausgut, um die notwendigen Mittel zu beschaffen. Gleichwohl versuchte der König den Verlust von eigenen Gütern durch die Art der Vergabung, durch Verpfändungen, und durch ein stärkeres Herbeiziehen fremder Güter⁵⁾ möglichst zu verringern. Zweifelhaft aber bleibt, ob solche Versuche aus der eigenen Einsicht und dem hauswirtschaftlichen Bestreben Philipps hervorgingen, oder ob sie den Einflüssen seiner geistlichen Ratgeber zuzuschreiben sind. Manche Verleihungen dieser Periode waren recht erheblich, so die Schenkung

¹⁾ Frey a. a. O. S. 15 f.

²⁾ Frey a. a. O. S. 20.

³⁾ Frey a. a. O. S. 18 f. Excurs. I, S. 175 f.

⁴⁾ Frey a. a. O. S. 20.

⁵⁾ Frey a. a. O. S. 36 f.

der Abteien Chiemsee und Seon mit allem Grund und Boden, Zubehör und Rechte an das Erzstift Salzburg¹⁾. Teilweise fielen sie Personen zu, die eine Auszeichnung nicht im mindesten verdienten, so dem verräterischen Bischof Konrad von Würzburg, seinem einflussreichsten Ratgeber, dem er noch am 8. September 1201, als er längst nicht mehr aufrichtig zu Philipp stand, die Burg Steineck schenkte und zu dessen Gunsten er auf die Lehen, die seine Vorfahren und er von Würzburg trugen, verzichtete²⁾. Es war eben dem Bischof gelungen, Philipp über seine wahre Gesinnung völlig zu täuschen. Dies nicht zeitig bemerkt zu haben, muss auf Philipps geistige Fähigkeiten ein ungünstiges Licht werfen. Ausser Ministerialen wurden von Philipp in dem bezeichneten Zeitraum hauptsächlich die geistlichen Fürsten belohnt, weil diese fast allein zu ihm hielten³⁾. Der hohe Clerus fand demnach bei dem Staufeu seine Rechnung besser als bei dem Welfen.

In die Jahre 1204—1208 fiel die grösste Menge von Verleihungen Philipps an Guts- und Hoheitsrechten. Philipp war zu grösserer kriegerischer Kraftentwicklung genötigt, die Welfischen Überläufer forderten Belohnung⁴⁾. Solange der Ausgang des Kampfes noch zweifelhaft war, konnte er sich derselben wohl nicht enthalten. Zu tadeln aber ist es, dass Philipp auch dann, als die Niederlage seines Nebenbuhlers bereits entschieden war, keinen Anstand nahm, seinen Besitz durch unnötige Freigebigkeiten weiter zu schmälern. Zweckmässig war es, dass Philipp, um den Abfall des Pfalzgrafen Heinrich von seinem Bruder zu erreichen, ersterem die Reichsvogtei Goslar und damit erhebliche Einkünfte überwies⁵⁾. Es wird Philipp dem Pfalzgrafen ausserdem auch das Herzogtum Sachsen versprochen, jedoch nachträglich solches Versprechen nicht gehalten haben. Dass Philipp dem Welfen das genannte Herzogtum in der That verhiessen habe, melden die Kölner Königschronik und die Chronik des Rudolf

1) Frey a. a. O. S. 26 ff.

2) Frey a. a. O. S. 26.

3) Frey a. a. O. S. 27 f.

4) Weiland a. a. O. S. 1563.

5) Frey a. a. O. S. 40 und von Heinemann a. a. O. S. 108. Weiland weist a. a. O. S. 1563 gegen Frey nach, dass der Pfalzgraf die Vogtei als Lehen erhielt, nicht nur als Amt.

von Coggeshale¹⁾. Andere bezweifeln freilich die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht der Chronisten. Von Heinemann beruft sich für seine entgegengesetzte Ansicht auf das *Chronicon Montis sereni*²⁾, welches allerdings allein die Übertragung der Goslarer Reichsvogtei an Heinrich erwähnt³⁾. Daraus dürfte indes noch keineswegs nach dem Beispiele von Heinemanns mit Bestimmtheit zu folgern sein, dass der Bericht der vorhingenannten anderen beiden Quellen zu verwerfen sei. Wir werden es hier eben mit einem jener so häufigen Fälle zu thun haben, dass keine Quelle uns die volle Wahrheit überliefert, dass vielmehr erst durch die Zusammenfassung einzelner Mitteilungen verschiedener Quellen der geschichtliche Vorgang in seinem ganzen Umfange erkannt werden kann. Glaubte von Heinemann eine Gruppe der hier vorliegenden Stellen für unglaubwürdig erklären zu müssen, so wäre eine sachliche Begründung seiner Ansicht notwendig gewesen. Eine solche vermissen wir. Beachtenswerter ist Winkelmanns Einwand gegen die Zuverlässigkeit der vorhin mitgeteilten Nachrichten der Kölner Königschronik und des Rudolf von Coggeshale, dass Philipp dem Pfalzgrafen das Herzogtum Sachsen zugesichert habe, sei wegen der Rücksicht, die er auf Herzog Bernhard von Sachsen zu nehmen gehabt, und weil dadurch eine Aussöhnung mit Erzbischof Adolf von Köln unmöglich gemacht worden wäre, im höchsten Grade unwahrscheinlich⁴⁾. Genau genommen ergibt sich daraus indes nur, dass Heinrich das bezeichnete Herzogtum nicht erhalten, nicht aber auch, dass es Philipp ihm nicht versprochen hatte. Ein Versprechen des Königs ist deshalb noch nicht unwahrscheinlich gewesen, sondern lediglich die Ausführung dieses Versprechens. Dass Philipp dem Welfen die Wiederherstellung des Herzogtums Sachsen zugesagt, diese Zusage aber aus Rücksicht auf den Sachsenherzog und den Kölner Erzbischof gebrochen hat, ist gewiss glaublich. Wir wissen auch sonst, dass Philipp kein Mann von Wort war. Wir erinnern uns

¹⁾ Pecunia áb eodem (Philippus) corruptus et promissione ducatus Saxoniae, Chron. regia, herausgegeben v. Waitz, S. 218. Dux Suaviae promiserat duci Saxoniae quendam comitatum et ducatus Saxonici redintegrationem. SS. XXVIII, S. 354.

²⁾ A. a. O. S. 108, 1.

³⁾ SS. XXIII, S. 171.

⁴⁾ Winkelmann a. a. O. S. 325, 1.

an sein Benehmen gegen Otto von Wittelsbach; er hatte diesem eine seiner Töchter zur Ehe versprochen, dann aber seine Zusage zurückgenommen, weil er eine anderweite, seinem Interesse dienlichere Verlobung derselben beabsichtigte ¹⁾).

Der Übertritt des Welfen auf die staufische Seite war von gewaltiger Tragweite. Das Blatt wandte sich nunmehr wieder zu Philipps Gunsten. Philipp gab mit vollen Händen und es gelang ihm dadurch die Zahl seiner Anhänger zu vermehren, namentlich auch am Niederrhein, dessen Fürsten bislang Ottos Hauptstütze gewesen waren, deren Übertritt aber für Philipp von besonderem Werte sein musste ²⁾).

Die einzigen Anhänger Ottos, welche ausser der Stadt Köln den Kampf nicht scheuten, waren der Landgraf von Thüringen und der König von Böhmen. Aber auch sie wurden nicht minder durch diplomatische Künste als durch die staufische Heeresmacht bezwungen ³⁾. Zur Strafe ging der Landgraf des ihm im Jahre 1199 verliehenen Reichsgutes verlustig ⁴⁾. Der König handelte dem Landgrafen und dem König von Böhmen gegenüber, so wie es die Lage der Umstände erforderte, ohne deshalb besonderes Lob oder Tadel zu verdienen.

Die Fürsten, welche Philipp ohne Anwendung von Waffengewalt, nur durch Zugeständnisse zum Abfall von seinem Gegner bewogen,

¹⁾ Winkelmann a. a. O. S. 465 f.

²⁾ Winkelmann a. a. O. S. 326. v. Heinemann a. a. O. S. 105 ff.

³⁾ Winkelmann a. a. O. S. 326 ff.

⁴⁾ Frey a. a. O. S. 41, wo aber wohl ohne Grund folgende beiden Stellen als nicht vereinbar bezeichnet werden. Rex Philippus collato denuo exercitu magno Bavarorum, Suevorum, Saxonum, Sorabiorum et Austriacorum et eorum, qui erant in partibus Reni et Ostrofrancorum, in multitudine gravi Thuringiam ingressus auxilium ipsi ferentibus comitibus Gunthero et Heinrico de Swartzburc et comite Lamperto de Gleichen et Erphordensibus omnem regionem tempore messis ferro et igni crudeliter vastavit. Chron. Sampetrinum ed. Stübel S. 48. Paternis adiens ingeniis, cum vim vi repellere nequiret, dolos exercuit, fraudes attemptavit et, quibus artibus potuit, principes orientales semper favorabiles habuit. Ann. Reinhardsb. ed. Wegele, S. 98. Philipp wird eben beides angewandt haben, Waffengewalt und Bestechung. Wir haben aus jenen Stellen zu entnehmen, dass Philipp sich nicht darauf beschränkt hat, das landgräfliche Gebiet von seinen Truppen verheeren zu lassen, sondern auch mit Erfolg versuchte, dessen Anhänger und Unterthanen durch Bestechung zu gewinnen.

erhielten, wie dies völlig erklärlich ist, recht Erhebliches, z. B. der Herzog von Brabant die Stadt Maastricht und die St. Servatiuskirche daselbst mit Rechten und Gütern, die den Kaisern und Königen dort bisher zugestanden hatten, 250 Mark jährlicher Einkünfte aus der Stadt Duisburg, Geleit und Vogtei zu Meersen und Schimmert, eine jährliche Lieferung von 60 Fudern Wein, teils aus Boppard, teils aus Baldebern im Elsass, Zollfreiheit für die herzoglichen Mannen zu Herzogenbusch und Thiele im ganzen Reich, für den Fall des Aussterbens der männlichen Nachkommen des Herzogs das Nachfolgerecht der weiblichen, ferner Belehnung mit den Lehen des Grafen von Dagsburg, falls derselbe ohne männliche Erben sterben werde. Weiter gelobte Philipp dem Herzog für dessen Versöhnung mit dem König von Frankreich Sorge tragen zu wollen und des Herzogs Feinde, den Bischof von Lüttich, den Grafen von Looz und deren Anhänger, nur mit des Herzogs Zustimmung wieder in Gnaden anzunehmen¹⁾.

Nicht so reichlich wie der Herzog von Brabant ward der Erzbischof von Köln bedacht²⁾. Neu bekam der Erzbischof damals den Hof zu Brakel und die Kirche zu Kerpen, von letzterer aber nur das Patronatsrecht mit den darauf bezüglichen Einkünften — das gesamte Königsgut daselbst behielt Philipp für sich — ausserdem noch 5000 Mark Silber für die Bestreitung der nötigen Ausgaben für des Königs Dienst³⁾. Dem Erzbischof wurde demnach für seinen Übertritt kein besonders hoher Preis zu teil, weil die Stadt Köln nach wie vor fest zu Otto stand und dessen Hauptstütze blieb⁴⁾. Da der Erzbischof von Verlegenheiten umringt war und über keine erhebliche Macht verfügte, hätte Philipp ihn wohl für einen noch billigeren Preis gewinnen können. Dass er gleichwohl dem Prälaten, welcher als Urheber des Thronzwistes auf Philipps Gunst am Wenigsten Anspruch machen konnte, so viel gewährte, wird durch den Vorteil

¹⁾ Lünig cod. German. II. S. 1075 und 1078. Scheidt Orig. Guelf. III, S. 775. Frey a. a. O. S. 47 f. Winkelmann a. a. O. S. 333 ff. Die Reichsabtei Nivelles verließ Philipp dem Herzog nicht neu, sondern er bestätigte nur die darauf bezügliche Verleihung Ottos. (Frey a. a. O. S. 50.)

²⁾ Frey a. a. O. S. 45 ff.

³⁾ Lacomblet, Niederrheinisches Urkundenbuch II, S. 7, No. 11, S. 8, Anm. 1.

⁴⁾ Winkelmann a. a. O. S. 334.

Philipps, nunmehr in herkömmlicher Weise gekrönt werden zu können, immerhin erklärlich.

Was Philipp den grossen Fürsten, die ihm im Jahre 1204 Heeresfolge leisteten, dafür geboten hat, ist uns nicht berichtet. Wir wissen nur, dass der König am 22. September 1204 zu Gunsten des Erzbischofs von Magdeburg und seiner Suffragane auf Spolien- und Regalienrecht verzichtete¹⁾. Diese Verleihung hatte auch in der That eine besondere Bedeutung²⁾, da sich Philipp durch dieselbe recht erheblicher Einnahmequellen entäusserte. Sein Gegner hat während des Thronzwistes das Regalienrecht auch nicht in einem einzigen Falle aufgegeben, Philipp that dies dagegen zu Gunsten von sieben Prälaten: des Erzbischofs von Magdeburg, der Bischöfe von Havelberg, Brandenburg, Merseburg, Zeitz, Meissen, Lebus. Er verfolgte dabei im Allgemeinen den praktischen Partezweck, die Zahl seiner Anhänger und die Festigkeit seiner Stellung zu vermehren. Dass er anders als durch die politischen Umstände gezwungen oder etwa aus leichtfertiger Unterschätzung des Haus- und Reichsgutes Opfer gebracht habe, ist nicht erwiesen³⁾.

Durch Philipps Erfolge im Jahre 1204 war Ottos Geschick besiegelt⁴⁾. Sein völliges Unterliegen war nur noch eine Frage der Zeit. Ausser seinen Erbländen war die Stadt Köln Ottos einzige

¹⁾ Gersdorf cod. Saxon. reg. II, 1, 68. Frey a. a. O. S. 41. Weiland a. a. O. S. 1564.

²⁾ Frey a. a. O. S. 43.

³⁾ Frey a. a. O. S. 43. Es ist nicht verständlich, wie Frey sagen konnte, dass die Ausgaben für den Krieg Philipp zur teilweisen Aufgabe des Spolien- und Regalienrechtes zwangen, und dann gleich hinterher hinzufügt: „Jedoch entsprach sein Verzicht stets einem freiwilligen Entschlusse.“ That man etwas notgedrungen, kann doch von einem freiwilligen Entschlusse unmöglich noch die Rede sein. Frey will wohl mit den eben angeführten Worten ausdrücken, Philipp habe die erwähnten Rechte aufgegeben, ohne durch seine Ratgeber oder den Magdeburger Erzbischof dazu veranlasst zu sein. Hat Frey dies sagen wollen, so ist er den Beweis für seine Behauptung schuldig geblieben; die Quellen melden uns nicht das Geringste, worauf Frey sich stützen könnte. Viel eher wären wir nach dem, was wir sonst über Philipps Unselbständigkeit wissen, (s. oben S. 6 und S. 10) berechtigt anzunehmen, dass er auch in diesem Falle fremden Einflüsterungen nachgegeben habe.

⁴⁾ Winkelmann a. a. O. S. 364. Frey a. a. O. S. 55.

Stütze. Trotz seiner günstigen Lage war Philipp auch fernerhin zu Verleihungen bereit, welche seine Machtstellung wesentlich zu schmälern geeignet waren. In diesen Fällen liess es der König an der nötigen Umsicht und Klugheit fehlen und es trifft ihn mit Recht der Vorwurf, pflichtwidrig gehandelt zu haben. Gleich auf dem ersten Zuge gegen Köln im September 1205 entstand ein Zwist zwischen Philipp und dem Herzoge von Brabant. Philipp musste sich, da der Herzog mit der Heimkehr drohte, der Demütigung unterziehen, wöchentlich 500 Mark zur Erhaltung des Heeres desselben beizutragen, eine Summe, deren Zahlung Philipp sehr schwer fiel. Er musste schon um dieser Verpflichtung willen das überhaupt nicht besonders erfolgreiche Unternehmen Ende Oktober aufgeben¹⁾.

Durch allzu schnelle Nachgiebigkeit gegen Forderungen trotziger Fürsten ermutigte er diese, mit immer grösseren Ansprüchen an ihn hervortreten. Jener Vorfall steht nicht allein da. Ungeachtet Otto und die Kölner beinahe von aller Welt verlassen waren, zwang Philipp die Stadt erst im September 1206 zur Ergebung²⁾. Sie würde dem König nicht so lange haben trotzen können, wenn er die nötige Energie gezeigt hätte. Am 30. August 1205 verzichtete Philipp zu Gunsten seines Kanzlers Bischof Konrad von Regensburg, um ihn für seine geleisteten und in Zukunft zu leistenden Dienste zu belohnen, auf die Übung des Spolienrechts nach dessen Tode und gestattete ihm ausserdem, über seinen Mobiliarnachlass nach seinem Belieben testamentarisch zu verfügen³⁾. Dass Philipp seinen Ratgeber auszeichnete, war in der Ordnung, aber er hätte nicht so bedeutungsvolle Hoheitsrechte preisgeben dürfen. Das dem Bischof von Regensburg für seine Person bewilligte Zugeständnis schuf einen Präcedenzfall, auf den andere Prälaten sich gern berufen mochten.

Selbst als Köln gefallen und Otto seiner letzten Stütze beraubt war, hörte Philipp noch nicht auf, seine geistlichen Freunde auf Kosten des Reichs zu beschenken. Erzbischof Albrecht von Magdeburg, der im Jahre 1204 so grossen Gewinn davon getragen hatte, erhielt im Jahre 1207⁴⁾ für sich und seine Nachfolger Bistum, Burg und

¹⁾ Frey a. a. O. S. 54.

²⁾ Winkelmann a. a. O. S. 396 ff.

³⁾ Monumenta Boica XXIX a, S. 517.

⁴⁾ Frey a. a. O. S. 66 f. Ficker Reg. No. 167.

Stadt Lebus mit Einkünften, Hoheitsrechten und Gerechtsamen, die das Reich in dem Bistume besass¹⁾, „eine Verleihung von gewaltiger Ausdehnung“²⁾ für welche sich ein rechtfertigender Grund nicht finden lässt. Philipps Willfährigkeit gegenüber den Ansprüchen des Magdeburgers ist umsomehr zu tadeln, als dieser zu den Hauptführern der päpstlichen Partei unter dem deutschen Clerus zählte³⁾ und an erster Stelle dazu beigetragen hatte, dass Philipp sich zu dem schmachvollen Frieden mit Rom verstand, also ein Mann war, „dem der Vorteil seines Herrn in Rom höher gestanden haben muss als der seines Herrn in Deutschland“⁴⁾. In dieser Auszeichnung für den Erzbischof von Magdeburg haben wir einen charakteristischen Abschluss der Zugeständnisse Philipps.

Philipp kann unter den ruhmreichen deutschen Königen einen Platz nicht finden. Es mangelte ihm an politischer Einsicht, an Entschlossenheit und persönlicher Tapferkeit. Schon Philipps Zeitgenossen und sogar seine eigenen Anhänger deuteten dies an⁵⁾. Philipp war vielmehr eine unselbständige, schwächliche Persönlichkeit mit glatter Form und von anmutigem Äußern, aber ohne Adel der Gesinnung. Zu dem geistlichen Amte, für welches er eigentlich bestimmt war, wäre Philipp vielleicht geeignet gewesen⁶⁾.

1) Huillard-Bréholles, hist. dipl. Frid. II, Band II, S. 601, Anm. 1.

2) Frey a. a. O. S. 66.

3) Frey a. a. O. S. 67. Schwemer a. a. O. S. 126 f.

4) Schwemer a. a. O. S. 127.

5) Satis virilis, in quantum confidere poterat de viribus suorum. Chron. Urspr. SS. XXIII, S. 370.

6) So ist auch das Bild, welches die zeitgenössischen Quellen uns überliefert haben. Erat autem Philippus animo lenis, mente mitis, eloquio affabilis, erga homines benignus, largus satis et discretus, debilis quidem corpore, sed satis virilis, in quantum confidere poterat de viribus suorum, facie venusta et decora, capillo flavo, statura mediocri, magis tenui quam grossa. Chron. Urspr. SS. XXIII, S. 371. Ein allerdings fingiertes, aber ohne Zweifel völlig gleichzeitiges Schreiben Ottos von Braunschweig an Philipp, welches sich in dem vor 1215 vollendeten Werke des Boncompagni findet, entwirft von Philipp ein keineswegs günstiges Bild. Frater meus, schreibt Otto, eger est pedibus et viribus corporeis enervatus et idcirco tibi appetit deservire, ut in *ecclesia tua* aliquando praebendam assignes. Böhmer, Acta imperii selecta No. 1067, S. 763. cf. oben S. 7, Anm. 1.

Halten wir den im Eingange der Arbeit betonten Grundsatz, mittelalterliche Herrscher nur aus den damaligen Verhältnissen heraus zu beurteilen, auch bei Otto IV. fest, so werden wir es ihm ebensowenig verübeln dürfen, wenn er in der Stunde der Not, als es sich um Sein oder Nichtsein handelte, mit Rom pactierte, wie wir Heinrich IV. seines notgedrungenen Ganges nach Canossa halber oder Friedrich II. wegen seines unfreiwilligen Bündnisses mit der Curie tadeln können. Dieser Standpunkt ist in Bezug auf Otto IV. umsomehr festzuhalten, als auch Philipp von Schwaben keineswegs vorgeworfen wurde, dass er, um nicht unterzugehen, die päpstliche Hilfe für sich zu gewinnen trachtete, sondern lediglich, dass er, als seine Lage sich gebessert hatte, noch immer dem Papste goldene Brücken zu bauen bemüht war.

Untersuchen wir nunmehr, was Otto der Curie an Zugeständnissen gewährt hat, so haben wir es vor allem mit zwei Urkunden Ottos zu thun, einer vom 8. Juni 1201 und einer vom 22. März 1209¹⁾. Ehe wir des Näheren auf beide Aktenstücke eingehen, haben wir zu prüfen, wann Otto zuerst dem Papste weitgehende Concessionen machte, ob bereits im Jahre 1198, wie Winkelmann und Lindemann annehmen²⁾, oder erst nach mehrjährigem Zögern, wie Waitz³⁾, von Heinemann⁴⁾ und Schwemer⁵⁾ glauben. Es ist die Entscheidung dieser Frage von grosser Bedeutung für die Beurteilung von Ottos Charakter. Hat Otto sich erst im Jahre 1201 zur Erfüllung der vom Papste gestellten Forderungen bereit erklärt, erst als er einsah, dass es kein anderes Mittel mehr gäbe, sich vor dem Untergang zu bewahren, so ist man berechtigt, der Anschauung entgegenzutreten, Otto habe ohne Bedenken gewissenlos die wichtigsten Reichsrechte preisgegeben. Schon Schwemer⁶⁾ hob hervor, dass durch Führung des Nachweises, dass Otto keineswegs so leichtsinnig mit den Reichsrechten umgegangen

1) Registrum de negotio imperii No. 77 und 189.

Winkelmann a. a. O. S. 88 f und Jahrbücher des deutschen Reichs Philipp von Schwaben und Otto IV. 2. Band Kaiser Otto IV. 1878, S. 145 f.

2) Winkelmann, König Philipp, Erläuterungen VII, S. 511.

Lindemann, Forschungen zur deutschen Geschichte XXV, S. 224—232.

3) Waitz, Forschungen zur deutschen Geschichte XIII, S. 502 ff.

4) v. Heinemann a. a. O. S. 91, 1.

5) Schwemer a. a. O. S. 144 ff.

6) Schwemer a. a. O. S. 145.

wäre, wie man früher geglaubt habe, das bisherige Urteil über Otto wesentlich umgestaltet würde.

Auf den ersten Blick müssen wir freilich geneigt sein, wichtige Zugeständnisse Ottos bereits in das Jahr 1198 zu setzen und in der Urkunde von 1201 nur eine Bekräftigung derselben zu sehen. Schreibt doch Innocenz in seinem Briefe an die deutschen Fürsten vom 3. Mai 1199, Otto habe am Tage seiner Wahl geschworen, nicht nur das Recht der römischen und der anderen Kirchen zu wahren, sondern auch diesen und ihren Fürsten alles das zurückzuerstatten, was ihnen seine Vorgänger unrechtmässiger Weise entzogen hätten¹⁾. Demgegenüber ist an der besonders von Waitz vertretenen Ansicht nur dann festzuhalten, wenn es gelingt den Beweis zu erbringen, dass und inwiefern Innocenz von der Wahrheit abgewichen ist. Dass er dieses Vorwurfs zu zeihen ist, ergiebt sich aus dem Briefwechsel zwischen Innocenz und König Richard Löwenherz.

Der König von England gelobte gleich nach Ottos Thronbesteigung dem Papste, soweit es in seinen Kräften stände, seinen Neffen anzuhalten, dass er das von anderen Kaisern dem heiligen Stuhle Entrissene ihm wiedererstatte und sich jedes Versuchs enthalte, das Zurückgegebene wiederzugewinnen, und erklärte gar am 19. August 1198 Innocenz, sich in gleichem Sinne für Otto zu verbürgen, falls dieser thäte, was Richard ihm anriete²⁾.

¹⁾ Qui (Otto) in die electionis suae apud Coloniam de conservando iure Romanae ecclesiae et aliarum etiam ecclesiarum per se ipsum praestitit iuramentum et postmodum etiam se astringit iuratoria cautione, quod ecclesiis et principibus, quae dicti imperatores iniuste abstulerunt, restitueret universa. Registrum de negotio imperii No. 1.

²⁾ Nos enim, in quantum fides Christiana et regalia devotio apud eum et apud vos ipsamque Romanam ecclesiam cavere potest aut poterit, quidquid ad nos spectat, in animo et corpore et honore terreno pro ipso vobis in perpetuum foedus astringimus atque iuxta dispositionem vestram et beneplacitum astringemus quod etc. quaecunque ab aliis imperatoribus detracta sunt et diminuta, restituet, restituta quoque inviolabili firmitate servabit omnemque pravitatem saecularis potentiae iuxta consilium vestrae paternitatis eliminare curabit. Registrum de negotio imperii No. 4. Hoc si quidem vobis in spiritu, quo vestri sumus, pollicemur et nos super hoc fideiussores statuimus, quod idem nepos noster, dum nostro consilio acquiescet, non solum sanctae Romanae ecclesiae iura conservabit praesentialiter possessa, sed in praeterito habita ad statum debitum revocabit. Registrum de negotio imperii No. 5.

Hätte Otto wirklich bei seiner Wahl so gehandelt, wie Innocenz ihm unterschiebt, würde es nicht begreiflich erscheinen, weshalb der König von England Anlass gehabt hätte, dem Papste nachher noch ausdrücklich zu verheissen, seinen Neffen zur Gewährung des von demselben Gewünschten anhalten zu wollen, oder weshalb er es nötig gehabt hätte, sich dafür zu verbürgen, dass Innocenz' Forderungen befriedigt werden würden. Dass Otto nicht bereits den Wünschen des Papstes nachgekommen war, als sein Oheim die eben erwähnten Briefe schrieb, folgt aus dem in den ausgehobenen Stellen zur Verwendung gelangten Verbaltempus, dem Futurum, und daraus, dass König Richard nicht sagt, dass er sich für seinen Neffen zu verbürgen beabsichtige, weil dieser seinem Rate gemäss der Curie in den bezeichneten Punkten zu Willen sein wollte, sondern nur, falls Otto der Anregung seines Oheims folgen werde. Es war eben noch keineswegs sicher, dass Otto dem Papste erhebliche Zugeständnisse verbiefen wollte. Es ist nicht recht verständlich, wie Lindemann in den angezogenen Worten des Schreibens König Richards einen Beweis finden kann, Innocenz' Behauptung über die von Otto 1198 gegebenen Garantien sei völlig glaubwürdig¹⁾. Gerade das Gegenteil dürfte sich aus dem Briefwechsel Richards mit Innocenz ergeben.

Dass Innocenz von der Wahrheit abgewichen war, erkennen wir zweitens aus dem Schreiben, in welchem Otto demselben über seine Wahl Mitteilung macht und um Vollzug der Kaiserkrönung bittet. Er bezeichnet hier ganz genau die Punkte, in denen er bei seiner Wahl der römischen und den anderen Kirchen Zusicherungen gegeben habe²⁾. Das Versprechen, der römischen Kirche die ihr von seinem Vorgänger unrechtmässiger Weise entzogenen Rechte zurückzuerstatten und sie im Besitz des Zurückerstatteten schirmen zu wollen, befindet

¹⁾ Lindemann a. a. O. S. 327 f.

²⁾ *Cupientes igitur gressus nostros ab ipso dirigi, per quem reges regnant et potentes scribunt iustitiam, dignum duximus ipsa electionis nostrae hora iuramento firmare, quod possessiones et iura Romanae ecclesiae aliarumque ecclesiarum imperii firma et elibata servabimus, et quod consuetudinem illam detestabilem, qua episcoporum, abbatum, principum de hac vita migrantium bona tempore mortis relicta quidam nostri antecessores hactenus occupabant, omnino in posterum dimittemus et de beneficentia nostra principibus ecclesiasticis in perpetuum relaxamus.* Registrum de neg. imp. No. 3.

sich nicht darunter. Otto hat sich zu etwas derartigem lediglich in Bezug auf einen einzigen Gegenstand bereit erklärt, nämlich zum Verzicht auf das Spolienrecht, weil dies von seinen Vorgängern unbilliger Weise eingeführt sei. Damit hatte er in Wahrheit ganz allein dem deutschen Clerus etwas zugestanden, nicht aber der Curie. Der Papst war nicht im Geringsten berechtigt, aus diesem Zugeständnis Ottos auf dessen Geneigtheit zu schliessen, dem heiligen Stuhle zur Erlangung des von ihm beanspruchten italienischen Gebietes zu verhelfen. Otto hatte eben gerade das nicht gewährt, worauf man in Rom das Hauptgewicht legte. Ottos Gelöbnis, der römischen Kirche nicht minder wie allen übrigen betreffs des faktisch in deren Besitz Befindlichen stets seinen Schutz angedeihen lassen zu wollen, besagte nichts anderes als der einschlägige Passus des uralten Krönungszeremoniells, nach welchem der neugewählte Herrscher auf die dahingehende Frage des die Krönung vollziehenden Erzbischofs die entsprechende Antwort erteilte ¹⁾. Von vornherein könnten wir zweifelhaft sein, ob Otto das, was er der Kirche bei seinem Regierungsantritt gelobte, schon am Tage seiner Wahl oder erst bei seiner Krönung beschworen habe. Nach Ottos eigenen Worten wie nach der gleichfalls vorhin angeführten Stelle des päpstlichen Schreibens vom 18. August 1198 ²⁾ kann es kaum irgend welchem Zweifel unterliegen, dass wir uns für die erstere Annahme zu entscheiden haben. Bei Gelegenheit des Krönungsaktes wurde dann das bei der Wahl abgelegte Gelöbnis, soweit dessen Inhalt mit dem des Krönungseides zusammenfiel, nochmals bestätigt. Wollten wir eidliche Verpflichtungen Ottos erst bei dessen Krönung annehmen ³⁾, so würden wir

¹⁾ „Vis sanctis ecclesiis ecclesiarumque ministris tutor et defensor esse?“ „Volo:“ Waitz, die Formeln etc. S. 35. In dem Krönungszeremoniell der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts lauten die betreffenden Worte folgendermassen: „Vis sanctis ecclesiis ecclesiarumque ministris fidelis esse tutor et defensor?“ LL. II, S. 386. „Profiteor et promitto coram deo et angelis eius, sanctissimo suo Romano pontifici et ecclesiae Romanae ceterisque pontificibus et ecclesiis dei condignum et canonicum honorem volo exhibere, ea etiam, quae ab imperatoribus et regibus ecclesiis seu ecclesiasticis viris collata sunt et erogata, inviolabiliter ipsis conservabo et faciam conservari.“ LL. II, S. 390.

²⁾ Oben S. 24, Anm. 1 und S. 25, Anm. 2.

³⁾ Waitz, Forschungen XIII, S. 504.

doch zu einer höchst künstlichen Interpretation des Wortes *electio* greifen müssen¹⁾. Trotzdem der Welfe nicht schon bei seiner Wahl, sondern erst am 8. Juni 1201 den Wünschen der Curie Entsprechendes verbriefte, ist recht wohl möglich, dass die darauf bezügliche Urkunde, wenn auch nicht von Otto im Jahre 1198 vollzogen, so doch von der päpstlichen Kanzlei schon damals entworfen ist. Dafür spricht, dass dieselbe in dem Pariser Verzeichnis der Handschriften des vatikanischen Archivs in eben dieses Jahr gesetzt wird. Dieser Ausweg, durch Scheidung zwischen dem die von der Curie verlangten Zugeständnisse enthaltenden Entwurf und dessen Genehmigung und Vollzug seitens König Ottos die über die Zugeständnisse Ottos an die Curie unter den neueren Geschichtsforschern herrschenden Differenzen zu begleichen, dürfte umso eher einzuschlagen sein, als wir ganz bestimmt wissen, dass die vom Papste für Zusicherung der Unterstützung des welfischen Königtums gestellten Forderungen längst vor dem 8. Juni 1201 urkundlich festgestellt waren. Dies ist aus Ottos eigenem Schreiben vom April 1200 zu ersehen. Er erklärt darin Innocenz seine Bereitwilligkeit, nunmehr die zwischen seinem Gesandten und der Curie vereinbarten und urkundlich verbrieften Vertragsbedingungen genehmigen zu wollen²⁾.

Es ist recht charakteristisch für Otto, dass er erst nach zweijährigem Zögern gelobte, dem Papste willfahren zu wollen und erst, nachdem abermals ein Jahr verstrichen war, seinerseits die Urkunde, welche die päpstlichen Forderungen enthielt, vollzog, obgleich seine Aussichten von Anfang an weit schlechter waren als die seines Gegners. Ob Ottos Zögern politisch klug war, ist mindestens fraglich, da es mit ihm seit dem Tode seines Oheims Richard Löwenherz, also seit Ausgang Mai 1199 höchst bedenklich stand³⁾, und ihm demnach jeder Bundesgenosse, auch der minder einflussreiche, höchst willkommen sein musste, vollends aber ein Innocenz III. Seinem Charakter gereicht es jedoch lediglich zur Ehre, wenn er trotz seiner

¹⁾ Schwemer a. a. O. S. 146.

²⁾ Nos enim paratos in totum et ex toto ea omnia adimplere, quae a nuntiis nostris cum sanctitate vestra sunt conducta et conscripta et eorum sigillis sigillata, *praesentibus scriptis* paternitati vestrae significamus et in perpetuum observaturos promittimus. Reg. de neg. imp. No. 20.

³⁾ Winkelmann, Philipp S. 143 ff. und 158 ff.

Notlage verschmähte, seinen persönlichen Vorteil auf Kosten des Reichs zu wahren. Wir haben bereits hier einen Beleg dafür, dass der Welfe von weit höherem Gefühl für die Verantwortlichkeit, welche ihm sein königlicher Beruf auferlegte, erfüllt war als sein staufischer Gegner. Otto zeigte eine für jene Zeit ganz ungewöhnliche Gewissenhaftigkeit. Wie schwer es ihm wurde, um päpstliche Hilfe werben zu müssen, ersehen wir aus seinen Briefen an Innocenz. Er macht kein Hehl daraus, dass er lediglich, um sich vor dem Untergang zu retten, zum Bunde mit dem Papsttum bereit sei¹⁾. Hätte er noch länger gezögert, dem Papste die nötigen Zugeständnisse zu bewilligen, würde ihm nichts andres übrig geblieben sein, als seinen Unterthanen, den deutschen Fürsten, Unermessliches preiszugeben oder abzudanken.

Erzbischof Konrad von Mainz war aus dem Morgenlande nach Deutschland zurückgekehrt in der Absicht, dem Thronstreit ein Ende zu machen, sei es, indem er beide Prätendenten zum Rücktritt veranlasste, sei es dadurch, dass er einen fünfjährigen Frieden zwischen den streitenden Parteien vereinbarte und während desselben einen von den beiden Gegenkönigen zur Abdankung bewog²⁾. Da Otto sich in echt königlicher Weise ganz bestimmt weigerte, seine Unterthanen als Schiedsrichter über sein Königtum entscheiden zu lassen³⁾, zog er sich die Feindschaft des Erzbischofs zu, der nunmehr die Maske der Unparteilichkeit nur noch äusserlich festhielt und in Wahrheit lediglich im Sinne Philipps wirkte⁴⁾. Durch das Eingreifen des Erzbischofs war Otto seiner letzten Anhänger

¹⁾ *Negotium nostrum — feliciter consummare dignemini, testis enim nobis sit deus, quod post mortem avunculi nostri regis Richardi unicum nobis estis solatium et adiutorium, quia scimus veraciter, dum tantum vos habeamus propitium, negotium nostrum promovebitur. Reg. de neg. imp. No. 19. Paternitatis vestrae protectionem ac Romanae ecclesiae auxilium et auctoritatem in omnibus nostris desideramus negotiis cogitantes utilius esse pietatem vestram in tempus occurrere quam post causam vulneratam remedium quaerere, cognoscentes etiam concessum fore medentibus aegrotantibus subvenire, non tamen eos a mortuis suscitare. Reg. de neg. imp. No. 20.*

²⁾ Schwemer a. a. O. S. 25 f.

³⁾ Schwemer a. a. O. S. 26 f.

⁴⁾ Schwemer a. a. O. S. 27 f.

beraubt. Die wenigen, welche bislang noch nicht abgefallen waren, schlossen mit den Fürsten der Gegenpartei am 9. April 1200 zu Strassburg einen Waffenstillstand bis Martini dieses Jahres, in den Otto nicht willigen wollte, oder richtiger, die Fürsten beider Parteien schlossen den Waffenstillstand, ohne ihn um seine Zustimmung zu fragen, und verabredeten kurze Zeit darauf, abermals nach dem Vorschlage des Mainzers, mit der staufischen Partei für den 28. Juli den Zusammentritt eines Schiedsgerichts, welches unter dem Vorsitz des Erzbischofs der Zwietracht unwiderrufflich ein Ende machen sollte. Diese fürstliche Zusammenkunft verdiente in Wahrheit den Namen Schiedsgericht durchaus nicht. Da unter den Teilnehmern auch nicht ein aufrichtiger Freund Ottos war, — die als Anhänger Ottos bezeichneten Fürsten, wie der Erzbischof von Köln und der Herzog von Brabant, waren in Wirklichkeit längst abtrünnig geworden¹⁾ — konnte es sich wohl lediglich um Absetzung Ottos und allgemeine Anerkennung Philipps handeln. Dass Otto lieber mit dem Papste paktierte, um den Absichten der deutschen Fürsten zuvorzukommen, als die Krone niederlegte, ist ihm nicht zu verübeln. Wollten wir deshalb den Stab über ihn brechen, würden wir moderne Gesichtspunkte in das Mittelalter hineinragen. Ausserdem ist bei Beurteilung des Verhaltens Ottos noch zu bedenken, dass seiner Mutter prophezeit war, ihr Sohn würde dereinst Kaiser werden²⁾. Otto wäre kein

¹⁾ Schwemer a. a. O. S. 149. Man wende gegen die Ansicht, dass Otto damals seiner letzten Anhänger beraubt gewesen, nicht ein: es dürfe doch wohl keineswegs so ganz schlecht mit den Welfen gestanden haben, weil er selbst in seinem Briefe vom April 1200 Innocenz schrieb: nunquam adeo fortes fuimus, sicut in praesentia existimus, nec principes nostrique barones nobis unquam fidelius astiterunt, quam nunc in praesentia assistunt. Licet de praedictorum principum nostrorum fide ac devotione nullatenus dubitemus ac de voluntate eorum, qui ex parte ducis Sueviae in eo debent interesse colloquio, pro maiori parte bene confidamus. Reg. de neg. imp. No. 20. Winkelmann a. a. O. S. 174. Demgegenüber ist zu beachten, dass Otto in demselben Schreiben über seine völlige Hilflosigkeit klagt (oben S. 28, Anm. 1). Derartige scheinbare Widersprüche finden sich auch sonst in Ottos Briefen; s. Winkelmann a. a. O. S. 164. In Wirklichkeit sind Widersprüche wohl nur scheinbar vorhanden. Aus derartigen Behauptungen dürfte bittere Ironie sprechen. Fassen wir die eben erwähnten Stellen in diesem Sinne, wird von Widersprüchen, in denen sich Otto ergangen, kaum mehr die Rede sein können.

²⁾ Winkelmann, Philipp S. 77, Otto IV. S. 148.

Kind seiner Zeit gewesen, wenn er daran gezweifelt hätte, dass diese Prophezeiung in Erfüllung gehen würde. Da er es für Gottes Wille halten musste, als Sieger aus dem Thronzwiste hervorzugehen, lag es für ihn nahe, dass er alles that, um seine Sache zu fördern und zu diesem Zwecke im Notfall selbst wichtige Reichsrechte preisgab. Wenn er trotz aller Misserfolge nie den Mut verlor und fest an die Erfüllung von Gottes Willen glaubte, wenn er uns so sehr als Sanguiniker erscheint ¹⁾, so bethätigte er doch nur eine echt mittelalterliche Frömmigkeit, die schon seine Zeitgenossen rühmten ²⁾. Dieser Eigenschaft halber würde er nur dann zu tadeln sein, wenn er sich, wie Philipp von Schwaben, von Geistlichen in weltlichen Angelegenheiten hätte beeinflussen lassen.

Neben seiner Frömmigkeit wird uns auch sein hohes Bewusstsein von der Bedeutung der Krone ³⁾ günstiger für ihn stimmen, das ihn selbst unter den Schwierigkeiten, welche ihm das Jahr 1200 gebracht hatte, davon abhielt, dem Papste unbedingt zu Willen zu sein. Zwar stellte er, wie wir bereits hervorhoben, nunmehr die Annahme der päpstlichen Forderungen in Aussicht ⁴⁾, verhehlte aber keineswegs, dass er die getroffenen Abmachungen nicht eher in Wirksamkeit treten lassen werde, als bis Innocenz sich durch Eingreifen zu seinen Gunsten erheblicher Zugeständnisse würdig erzeigt habe. Otto erklärte ausdrücklich, er verlange, dass die Curie seine Sache ganz wie die ihrige betrachte und zu diesem Behufe Deutschlands Fürsten veranlasse, von Philipp zu ihm überzutreten ⁵⁾. Demgemäss

¹⁾ Winkelmann, Philipp S. 315.

²⁾ Winkelmann, Philipp S. 76, Anm. 3, Otto S. 158 ff.

³⁾ Winkelmann, Otto S. 467.

⁴⁾ Oben S. 27, Anm. 2.

⁵⁾ *Negotium nostrum vestrum reputetis, quia vobis in adiutorio numquam deesse volumus et omnia negotia nostra, quae vestra sunt, secundum consilium vestrum terminabimus.* Reg. de neg. imp. No. 19.

A sanctitate vestra petimus et devotissime supplicamus, quatenus, dum se temporis offeret opportunitas, supradictis principibus ecclesiasticis quam saecularibus aliisque, si quos praedicto colloquio interesse contigerit, auctoritate apostolica magnificentiae vestrae a deo collata sub poena et interminatione, qua potestis, praecipere dignemini, ut ipsi negotium nostrum promovere nobisque adhaerere nullatenus postponant et coronam Alemanniae, quam nos iuste adeptam iam indubitanter existimamus ab eo, qui debuit, et in loco, quo debuit, nobis impositam defendere et manu tenere totis viribus adiuvent ac nitantur. Reg. de neg. imp. No. 20.

verstand er sich nicht eher zum endlichen Vollzuge einer dem in der päpstlichen Kanzlei ausgefertigten vorläufigen Entwurfe¹⁾ ähnlichen Urkunde²⁾, als bis der Papst seinem Wunsche nachgekommen war. Ausgehändigt hat er die Urkunde dem Papste möglicherweise erst im folgenden Jahre³⁾. Die darin enthaltenen Zugeständnisse waren unleugbar recht erheblich. Otto opferte wirklich die Rechte des Reichs auf Italien seinem persönlichem Vorteil⁴⁾. Zu beachten ist aber, dass die der Curie gegebenen Verheissungen mehr principiell

¹⁾ Oben S. 27.

²⁾ Ego Otto dei gratia Romanorum Rex et semper Augustus tibi domino meo Innocentio Papae tuisque successoribus et ecclesiae Romanae *spondeo, polliceo, promitto et iuro*, quod omnes possessiones, honores et iura Romanae ecclesiae pro posse meo bona fide protegam et servabo. Possessiones, quas ecclesia Romana recuperavit, liberas et quietas sibi dimittam et ipsam ad eas retinendas bona fide iuvabo, quas autem nondum recuperavit adiutor ero ad recuperandum et recuperatarum secundum posse meum ero sine fraude defensor et quaecumque ad manus meas devenient sine difficultate restituere procurabo. Ad has pertinet tota terra, quae est a Radicofano usque Ceperanum, exarchatus Ravennae, Pentapolis, Marchia, ducatus Spoletanus, terra comitissae Mathildis, comitatus Brittenorii cum aliis adiacentibus terris expressis in multis privilegiis imperatorum a tempore Lodvici. Has omnes pro posse meo restituam et quiete dimittam cum omni iurisdictione, districtu et honore tuo. Verum tamen cum ad recipiendam coronam imperii vel pro necessitatibus ecclesiae ab apostolica sede vocatus accessero, de mandato summi pontificis recipiam procuraciones ab illis. Adiutor etiam ero ad retinendum et defendendum ecclesiae Romanae regnum Siciliae. Tibi etiam, domino meo Innocentio Papae, et successoribus tuis omnem obedientiam et honorificentiam exhibebo, quam devoti et catholici imperatores consueverunt sedi apostolicae exhibere. Stabo etiam ad consilium et arbitrium tuum de bonis consuetudinibus populo Romano servandis et exhibendis et de negotio societatis Tusciae et Lombardiae. Similiter etiam consilio tuo et mandato parebo de pace vel concordia facienda inter me et Philippum regem Francorum. Etsi propter negotium meum Romanam ecclesiam oportuerit incurrere guerram, subveniam ei, sicut necessitas postulaverit, in expensis. Omnia vero praedicta tam iuramento quam scripto firmabo, cum imperii fuero coronam adeptus. Actum Nuxiae in Coloniensi diocesi anno incarnati verbi 1201, 6. Id. Iun. in praesentia Philippi notarii, Aegidii acolythi et Richardi scriptoris praefati domini Papae. LL. II, S. 205. Reg. de neg. imp. No. 77.

³⁾ Schwemer a. a. O. S. 139 f.

⁴⁾ Winkelmann, Philipp S. 218.

für dieselbe von Wichtigkeit waren als thatsächlich. Otto war nicht eher in der Lage nach Italien zu ziehen und der Curie zur Eroberung der genannten Territorien zu verhelfen, als bis Philipp gänzlich beseitigt war. Dies war nur möglich, wenn Innocenz zunächst alles that, um einen entscheidenden Erfolg Ottos herbeizuführen. Falls er dies absichtlich vermied, war Otto nicht mehr verpflichtet, seine Versprechungen zu halten, da dieselben nur unter der Voraussetzung gegeben waren, dass Innocenz den König aufrichtig unterstützte. Von einem Meineide, dessen Otto nach der herkömmlichen Ansicht sich schuldig gemacht hat¹⁾, wird dann nicht weiter die Rede sein dürfen.

Bereits Winkelmann hat darauf hingedeutet, dass Innocenz' Neuschöpfungen in Italien nicht durch den Sieg des einen oder des andern Bewerbers, sondern durch eine recht lange Dauer des Thronstreites gesichert wurden, und ihm infolge dessen das welfische Königtum nicht Selbstzweck, sondern lediglich Mittel zum Zweck war²⁾. Demnach erheischte es Innocenz' Interesse, den Welfen zwar von dem Untergange zu erretten, dagegen, sobald dessen Sieg ausser Frage stand, zu Philipps Gunsten einzugreifen. In der That handelte Innocenz in dem Thronstreite nach diesem Grundsatz und trieb Schaukelpolitik. Dass er im Geheimen stets mit Philipp in Fühlung geblieben war, obwohl er ihn offiziell auf das Heftigste angriff, ist nicht unbekannt³⁾, ebenso, dass er schliesslich von Philipp bewogen wurde, Ottos Sache aufzugeben⁴⁾. Innocenz war also in Wahrheit niemals Ottos aufrichtiger Freund.

Infolge des Eingreifens Innocenz' im deutschen Thronstreit und der Sendung der päpstlichen Legaten nach Deutschland vereinsamte

¹⁾ Scheffer-Boichorst, historische Zeitschrift, Bd. 46, Jahrgang 1881, S. 140.

²⁾ Winkelmann, Philipp S. 91 und S. 197. So schrieb auch Innocenz an König Philipp August von Frankreich, der sich beklagte, dass der Papst mit Frankreichs Todfeinde gemeinsame Sache mache: cum — per nos creare tertium non possemus, personam regis eiusdem (sc. Ottonis) ad reprimendam reprobati (sc. Philippi) malitiam nos oportuit approbare. Registrum de neg. imp. No. 64.

³⁾ Winkelmann a. a. O. S. 300.

⁴⁾ Winkelmann a. a. O. S. 459 ff.

Philipp mehr und mehr¹⁾, selbst Innocenz war der Meinung, dass Ottos Spiel in der Hauptsache schon gewonnen und an dem Ausgange desselben nicht mehr zu zweifeln sei²⁾. Unter solchen Umständen riet Innocenz im November 1202, statt auf Beendigung des Kampfes in Ottos Sinne hinzuwirken, den deutschen Fürsten, von Ostern 1203 an auf ein Jahr Waffenstillstand zu schliessen und während desselben, nötigenfalls unter seiner Vermittelung, den endgültigen Frieden im Reiche zu vereinbaren³⁾. Wäre alles nach Innocenz' Wunsch verlaufen, so hätte Philipp Zeit gewonnen, sich zu erholen und neue Kräfte zu sammeln. Dass Innocenz keineswegs geneigt war, Otto zu einem vollen Erfolge gelangen zu lassen, ersehen wir auch aus dem im Jahre 1202 und im Anfang 1203 zwischen beiden gewechselten Briefen. Otto bat damals, der Papst möge in derselben Weise, wie es in Deutschland geschehen, für ihn auch in Italien eintreten⁴⁾ oder, mit anderen Worten, Innocenz möge für den bevorstehenden Romzug den Boden bereiten. Wenngleich dieser nun nicht geradezu ablehnte auf Ottos Bitte einzugehen, so antwortete er doch — was thatsächlich kaum etwas andres als einen abschlägigen Bescheid bedeutete — mit einer Mahnung zur Geduld⁵⁾. An und für sich wäre noch eine zweite Erklärung der ausgehobenen Worte des Schreibens vom 15. Januar 1203 statthaft. Man könnte darin eine Mahnung des Papstes an den Welfen finden, seine Erfolge nicht zu überschätzen. Diese Deutung dürfte aber deshalb unzulässig sein, weil, wie wir aus Innocenz' eigenem Munde wissen, er selbst an dem Siege Ottos nicht mehr zweifelte⁶⁾. Auch sonst fehlt es nicht an Anhaltspunkten, dass die päpstliche und die welfische Sache durchaus nicht als zusammenfallend betrachtet wurde.

1) Winkelmann a. a. O. S. 260.

2) Winkelmann a. a. O. S. 264.

3) Reg. de neg. imp. No. 79. Winkelmann a. a. O. S. 287.

4) Reg. de neg. imp. No. 81.

5) *Regia serenitas non miretur, si nondum iuxta votum nostrum et suum coeptum est negotium consummatum, quia nihil repente fit summum ipsumque negotium tam magnum existit, quod in saecularibus non est maius, et, si ad huius pomotionis primitias et medii temporis obstacula respectus debitus habeatur, non sit modicum reputandum, quod tantum est per dei gratiam prosperatum.* Reg. de neg. imp. No. 83. 1203 Januar 15.

6) Reg. de neg. imp. No. 107. Winkelmann a. a. O. S. 264.

In den verschiedenen während des Thronstreites schwebenden kirchlichen Wahlzwistigkeiten erkannte Innocenz keineswegs ausschliesslich die Kandidaten der welfischen Partei an, sondern sogar auch ganz ausgeprägte Anhänger Philipps, zum Beispiel Egbert von Bamberg und Albrecht von Magdeburg¹⁾. Mit dem seiner staufischen Gesinnung halber von dem päpstlichen Legaten gebannten Bischof Konrad von Halberstadt verkehrte Innocenz auf das Freundschaftlichste, als derselbe auf der Rückreise aus dem Orient ihm in Rom einen Besuch abstattete²⁾, und legte damit an den Tag, dass er mit dem Verfahren seines Legaten durchaus nicht einverstanden sei. Wenn Schwemer trotzdem behauptet, Welfentum und hierarchisches Papsttum ständen überall mit ihren Interessen in Wechselbeziehung³⁾, so gerät er in Widerspruch mit von ihm selbst mitgeteilten Thatsachen. Innocenz' Verhalten in den eben erwähnten Angelegenheiten ist schwer vereinbar mit der Otto erteilten Zusage, auf jede mögliche Weise das Interesse seiner Anhänger fördern zu wollen⁴⁾. Innocenz war nicht im Unklaren darüber, dass Otto über seine Schaukelpolitik unterrichtet war, andernfalls würde er keine Ursache gehabt haben, den Welfen vor den Einflüsterungen derer zu warnen, die den Papst deshalb bei ihm verdächtigten⁵⁾, sowie noch ganz besonders zu bitten, Otto möge bei dem bevorstehenden Zuge nach Schwaben besonders das Kloster Salem schonen und an ihm keine Rache

¹⁾ Schwemer a. a. O. S. 90, 102 f.

²⁾ Schwemer a. a. O. S. 105 f.

³⁾ Schwemer a. a. O. S. 92.

⁴⁾ Si, qui super provisione imperii nostris monitis salubribus acquiescent, apostolicae sedis patrocinio specialius foveantur — omnes, qui cum eo, qui assumptus in principem nostram obtinuerit gratiam et favorem, compositionem inierint, super possessionibus dignitatibus et honoribus dante domino manutenere iuvabimus et fovere. Reg. de neg. imp. No. 24.

⁵⁾ Miramur non modicum et movemur, quod pestilentes quidam filii tenebrarum, satanae discipuli, praenuntii antichristi, nobis et ecclesiae Romanae notam volunt impignere levitatis, tamquam quod cum multa gravitate statuimus, velimus leviter revocare. Reg. de neg. imp. No. 85. De nobis — si quid tibi fuerit sinistri suggestum, omnino non credas — non credens sermonibus detractorum, qui ad tuum detrimentum immisiones per malos angelos facere moliuntur. Reg. de neg. imp. No. 107. 1204 Januar 24.

nehmen¹⁾. Dass der König mit diesem Gotteshause nicht eben glimpflich verfahren würde, war in der That zu befürchten, da ihm jener Mönch Otto angehörte, welcher der Curie und Philipp als Mittelsperson für ihre Unterhandlungen gedient hatte²⁾. Es scheint aus derartigen Äusserungen des Papstes hervorzugehen, dass Innocenz es überhaupt gar nicht mehr zu leugnen wagte, mit der staufischen Partei geheimen Verkehr gepflogen zu haben, sich vielmehr begnügte, Otto darüber zu beruhigen, dass diese Unterhandlungen bereits irgend welches greifbare, Otto schädliche Ergebnis gehabt hätten oder Innocenz' völligen Übertritt zu Philipp zur Folge haben könnten³⁾.

Dieser Versuch misslang indessen. Aus Ottos eigenem Munde erfahren wir, dass er sich der Person des Papstes nicht zu Dank verpflichtet fühlte, sondern lediglich der Autorität des heiligen Stuhles, die in den in Deutschland befindlichen Legaten verkörpert war⁴⁾. Er erschien der grossen Menge als Pfaffenkönig, ohne es wirklich zu sein; er handelte nicht nach dem Willen der Legaten, sondern umgekehrt diese nach dem seinigen. Belege dafür sind unschwer beizubringen. In der Beichte, die er kurz vor seinem Hinscheiden dem Abt von Walkenried ablegte, bekannte er reumütig gegen den Papst wie gegen die römische Kirche und die vom Papst gesandten Legaten halsstarrig und widersetzlich gewesen zu sein und letztere schlecht behandelt zu haben⁵⁾. Otto bewog sie bald durch Schmälerung ihres Einkommens, bald durch Bestechung, zu thun, was er verlangte. Kein Geringerer als Innocenz bezeugt dieses⁶⁾. Weil die Legaten bei mehreren

1) In manu forti es Sueviam intraturus. Volumus, ut indemnitati ecclesiarum et religiosorum locorum, quantumcumque poteris, studeas providere, cavens sollicitate, ne monasterium de Salem, in quo fratres Cisterciensis ordinis laudabiliter conversantur, destruatur occasione huiusmodi vel enormiter et graviter opprimatur. Reg. de neg. imp. No. 107.

2) Winkelmann a. a. O. S. 295.

3) Oben S. 10, Anm. 2 und S. 32.

4) In cinerem et favillam negotium nostrum redactum fuisset, si manus vestra vel auctoritas beati Petri in partem nostram non declinasset. Reg. de neg. imp. No. 106.

5) Origines Guelficae III, S. 840.

6) „Gaudemus etiam, quod, etsi necessitates nimias patiaris, quia tamen abundare secundum apostolum et penuriam pati novisti,“ schreibt

Gelegenheiten gegen die deutschen Bischöfe, welche Otto feindlich waren, weit schärfer vorgehen, als Innocenz lieb war¹⁾, äusserte dieser jenen ganz offen seine Unzufriedenheit und machte mehrfach von ihnen getroffene Massregeln rückgängig. Die Unterscheidung zwischen dem Willen des Papstes und dem Thun der Legaten in der zu Bamberg und Halle vereinbarten Erklärung der deutschen Fürsten war demnach keineswegs eine künstliche²⁾. Dem widerspricht schon, dass der Papst das Vorgehen seiner Machtboten wiederholt scharf tadelte³⁾. Der grossen Menge blieb natürlich der wahre

Innocenz an seinen Legaten in Deutschland Erzbischof Guido von Praeneste. Reg. de neg. imp. No. 84.

¹⁾ Winkelmann, Philipp S. 222, 246 f., 257, 258. Schwemer a. a. O. S. 37, Anm. 1, 52, 85 f., 87, 105.

²⁾ Winkelmann, Philipp S. 254.

³⁾ Winkelmann, Philipp S. 222 u. 258. In ferendis autem sententiis praesertim excommunicationis et depositionis in magnas personas, — schreibt Innocenz an die Legaten —, cum non deceat nec expediat totam districtiorem ecclesiasticam pariter exercere, vos volumus et mandamus cum multa procedere gravitate interdum severitate, lenitate nonnumquam et mediocritate frequenter utentes, quia vos in cunctis cautos esse volumus et discretos. Wenn Innocenz dann im Anschluss an diese Mahnungen den Legaten seine Erfolge in Italien meldet: „Ut autem vos de iis, quae circa nos geruntur prospere, reddamus certiores, pro certo noveritis, quod nobilis vir Walterus Comes Brenensis cum aliis fidelibus nostris de perfido Lupoldo et Marcualdi fautoribus iam secundo mirabiliter faciente domino triumphavit, primo in terra laboris et in Apulia consequenter et praeter strages hominum, hostium spolia et recuperationes terrarum multos cepit et magnos tam Teutonicos quam Latinos — et cum iam quasi totum regnum citra Pharum nostrae pareat voluntati comes ipse de mandato nostro contra Marcualdum triumphaturus auctore domino in Siciliam transfretabit. De urbe quoque scire vos volumus, quod eam per dei gratiam ad beneplacitum nostrum habemus“, so möchte ich fast glauben, Innocenz habe damit bezweckt, seine Gesandten vor allzu eifriger Förderung der welfischen Sache zu warnen, da die staufischen Parteigänger in Italien, die Innocenz wohl weit mehr fürchtete als Philipp selbst, und die vielleicht allein seine Abneigung gegen Philipp verursachten, soweit niedergeworfen waren, dass sein Interesse einen durchschlagenden Erfolg Ottos nicht mehr verlangte.

Der Schluss des eben angezogenen Schreibens (Reg. de neg. imp. No. 56): „Postremo vestrae discretioni mandamus, ut sicut de nostra benignitate confiditis, omni gratia et timore postpositis puram et plenam nobis scribatis sive communiter sive specialiter veritatem, locum et tempus, quo

Sachverhalt verborgen, weil sie nicht in die Geheimnisse der hohen Politik eingeweiht war. Sie musste es deshalb für ganz in der Ordnung halten, wenn Innocenz später Otto als meineidig und undankbar bezeichnete.

Die bisherige Auffassung des Verhältnisses Ottos zu Innocenz während des Thronstreites unterschätzt die geistigen Fähigkeiten des Welfen recht erheblich. Otto ist fortan keineswegs mehr der um die päpstliche Hülfe kläglich bettelnde Schwächling¹⁾. Wie wenig er dies in Wirklichkeit war, werden wir noch deutlicher erkennen, wenn wir sein Verhalten gegenüber dem Papste nach Philipps Tode ins Auge fassen.

Wir werden es hier zunächst mit der Speierer Urkunde vom 22. März 1209 zu thun haben²⁾. Da Otto diese im Gegensatz zu

scribitis, vestris litteris subscribentes, ut, cum interdum, quae prius fiunt, nobis ultimo porrigantur, ex subscriptione huiusmodi, quae priores et quae posteriores et, ubi datae fuerint, agnoscamus“ soll vermutlich andeuten, dass Otto die päpstlichen Gesandten hinderte, ihren Herrn und Meister über Alles genau zu unterrichten.

¹⁾ Winkelmann, Philipp S. 76 f, 162, 183, 236, 400, 407, 414 und Otto S. 176, 192, 196, 467 f.

²⁾ *In nomine sanctae et individuae trinitatis Otto IV. divina favente clementia Romanorum Rex et semper Augustus. Recognoscentes ab eo nostrae promotionis donum misericorditer processisse, a quo est omne datum optimum et omne donum perfectum, ipsum eiusque vicarium et sponsam eius sanctam ecclesiam disposuimus et decrevimus magnifice honorare, ut qui nobis in praesenti temporale contulit regnum in futuro quoque tribuat sempiternum. Proinde vobis, reverendissime pater et domine summe, pontifex Innocenti, quos pro multis beneficiis nobis impensis sincerissimo veneramus affectu, vestrisque catholicis successoribus et ecclesiae Romanae omnem obedientiam, honorificentiam et reverentiam semper humili corde ac devoto spiritu impendimus, quam praedecessores nostri reges et imperatores catholici vestris antecessoribus impendisse noscuntur, nihil ex iis volentes diminui sed magis augeri, ut nostra devotio clarius entescat. Illum igitur abolere volentes abusum, quem interdum quidam praedecessorum nostrorum exercuisse dicuntur in electionibus praelatorum, concedimus et sancimus, ut electiones praelatorum libere ac canonice fiant, quatenus ille praeficiatur ecclesiae viduatae, quem totum capitulum vel maior et sanior pars ipsius duxerit eligendum, dummodo nihil ei obstat de canonicis institutis. Appellationes autem in negotiis et causis ecclesiasticis ad apostolicam sedem libere fiant, eorum prosecutionem sive processum nullus impedire praesumat. Illum quoque dimittimus et refutamus*

der vom 8. Juni 1201¹⁾ allem Anschein nach nicht beschworen hat²⁾, da ferner die damaligen Verhältnisse überhaupt gar nicht danach angethan waren, einen Herrscher wie Otto, der selbst in der grössten Not nur nach langem Sträuben zu bewegen gewesen war den päpstlichen Forderungen nachzugeben, zu so erheblichen Zugeständnissen zu veranlassen³⁾; und schliesslich Innocenz in der Zeit zwischen dem

abusum, quem in occupandis bonis decedentium praelatorum aut etiam ecclesiarum vacantium nostri consueverunt antecessores committere pro motu propriae voluntatis. Omnia vero spiritualia vobis et aliis ecclesiarum praelatis relinquimus libere disponenda, ut, quae sunt Caesaris, Caesari, et quae sunt dei, deo, recta distributione reddantur. Super eradicando autem haereticæ pravitatis errore auxilium dabimus et operam efficacem. Possessiones etiam, quas ecclesia Romana recuperavit ab antecessoribus nostris seu quibuslibet aliis ante detentas, liberas et quietas sibi dimittimus et ipsam ad eas retinendas bona fide promittimus adiuvare. Quas vero nondum recuperavit, ad recuperandum autem pro viribus erimus adiutores, et quaecumque ad manus nostras devenient, sine difficultate ei restituere satagemus. Ad haec pertinet: tota terra, quae est a Radicofano usque Ceperanum, Marchia Anconitana, ducatus Spoletanus, terra comitissae Mathildis, comitatus Britenorii, exarchatus Raveunae, Pentapolis cum aliis adiacentibus terris expressis in multis privilegiis imperatorum et regum a tempore Ludovici, ut eas habeat Romana ecclesia in perpetuum, cum omni iuris dictione, districtu et honore suo. Veruntamen cum ad recipiendam coronam imperii vel pro necessitatibus ecclesiae ab apostolica sede vocati venerimus, de mandato summi pontificis recipiemus procurationes sive fodrum ab illis. Adiutores etiam erimus ad retinendum et defendendum ecclesiae Romanae regnum Siciliae ac cetera iura, quae ad eam pertinere noscuntur, tamquam devotus filius et catholicus princeps. Ut autem haec omnia memorato sanctissimo patri nostro Innocentio, sacrosanctae Romanae ecclesiae, summo pontifici eiusque successoribus per nos et nostros successores, Romanos imperatores et reges, observentur, firmaque et iuconculsa semper permaneant, praesens privilegium conscriptum maiestatis nostrae aurea bulla iussimus communiri. Signum domini Ottonis Romanorum regis invictissimi. Ego Conradus Spirensis episcopus vice domini Siffridi, Maguntini archiepiscopi et totius Germaniae archicancellarii, regalis aulae cancellarius recognovi. Acta sunt haec anno dominicae incarnationis 1209, indictione duo decima, regnante domino Ottone quarto, Romanorum rege glorioso, anno regni eius undecimo. Datum apud Spiram XI Cal. Apriles. Reg. de neg. imp. No. 189.

¹⁾ Oben S. 31, Anm. 2.

²⁾ Winkelmann, Otto IV., S. 147, Anm. 1.

³⁾ Winkelmann, Otto IV., S. 146.

22. März 1209 und der Kaiserkrönung trotz der angeblich ihm bewilligten bedeutenden Zugeständnisse mit der Haltung des Königs durchaus nicht zufrieden war, so dürfte der Welfe schwerlich gewillt gewesen sein der Curie das unter dem 22. März 1209 Verbrieftes in der That zu gewähren.

Hätte Otto die besagte Urkunde in der Zeit, die zwischen Philipps Tode und seiner eigenen allgemeinen Anerkennung lag, ausgefertigt, so würde seine Geneigtheit zu ernstlichen Zugeständnissen recht wohl verständlich sein. Was konnte ihn aber im März 1209, als seine Herrschaft völlig gesichert war und „seine Macht der eines Barbarossa und Heinrichs VI. kaum nachstand,“¹⁾ dazu vermögen, so Wichtiges, wie das Recht auf die Mitwirkung bei Besetzung der geistlichen Pfründen und die Hoheit des Reiches über Mittel- und Unteritalien zu opfern? Das Verhalten des nach Italien als Reichslegat vorausgesandten Patriarchen Wolfger von Aquileja, der dort die Rechte seines Herrn rücksichtslos zur Geltung brachte, zeigte auf das deutlichste, dass Otto durchaus nicht an Zugeständnisse dachte, vielmehr fest bei dem Plane beharrte, alles auf den Zustand zur Zeit Heinrichs VI. zurückzuführen²⁾.

Innocenz selbst war gar nicht der Ansicht, dass Otto eben damals thatsächlich Verpflichtungen gegen ihn übernommen habe. Er berief sich in seinen Verhandlungen mit dem König und dessen Legaten vor und nach der Kaiserkrönung auch nicht mit einem Worte auf das Privilegium vom 22. März 1209, sondern lediglich auf das ältere vom 8. Juni 1201³⁾. Innocenz mahnte Otto wiederholt, mit seinen Zugeständnissen nicht schwierig, mit seinen Versprechungen nicht karg zu sein⁴⁾; er wies ferner mehrfach auf Friedrichs II. Absicht hin, als Gegenkönig aufzutreten, was in seinem Munde fast wie Drohung klang⁵⁾, und sträubte sich schliesslich, so lange es irgend möglich war, gegen den Vollzug der Kaiserkrönung. Eine bestimmte Antwort auf die durch eine Gesandtschaft vorgetragene Bitte Ottos um deren Vornahme umging

¹⁾ Frey a. a. O. S. 110.

²⁾ Winkelmann, Otto S. 177 f., 196.

³⁾ Winkelmann, Otto S. 193 ff.

⁴⁾ Winkelmann, Otto S. 110, 142.

⁵⁾ Winkelmann, Otto S. 101, Anm. 5, 142.

er¹⁾ in seinen beiden Schreiben an Otto vom 5. und 16. Januar 1209²⁾. Als Otto in Italien einrückte, hatte er noch keineswegs Sicherheit, dass Innocenz ihn krönen würde. Er war genötigt, nochmals eine Gesandtschaft nach Rom zu senden. Indem er dieser so angesehene Männer zuteilte, wie den Reichskanzler Bischof Konrad von Speier, die Bischöfe Johann von Cambray, Heinrich von Mantua und seinen erprobten Feldhauptmann, den Reichstruchsess Gunzelin von Wolfenbüttel, nahm er Innocenz die Möglichkeit sich fürder beklagen zu können, dass der König seine Bitte um Vornahme der Krönung nicht in üblicher Weise durch Männer fürstlichen Ranges, sondern nur durch einen Notar und Caplan habe vortragen lassen³⁾. Aber auch diese Massregel führte Otto noch nicht zum Ziel; erst bei seiner Zusammenkunft mit Innocenz zu Viterbo willigte dieser bedingungslos in den Vollzug der Krönung⁴⁾, also erst dann, als längere Weigerung völlig unmöglich war.

Demnach waren Otto und Innocenz in der Zeit zwischen Philipps Tode und der Kaiserkrönung ebensowenig wahre Freunde als während des Thronstreites⁵⁾. Beide waren indes infolge der obwaltenden Umstände genötigt, in den Augen der Welt als Bundesgenossen zu erscheinen. Innocenz' Lage war damals eine recht unerquickliche. Philipps Hinscheiden war ihm gewiss recht unerwünscht gewesen, dessen Persönlichkeit bot ihm viel grössere Sicherheit für die Förderung seiner Interessen wie die des Welfen⁶⁾. Wenn er trotzdem gegen Philipp aufgetreten war, so hatten wir dies vermutlich weit mehr seiner Furcht vor den staufischen Parteigängern in Italien, einem Markwald, einem Diepold zuzuschreiben, die ohne Rücksicht auf etwaige abweichende Absichten Philipps mit rücksichtsloser Entschlossenheit die staufische Machtstellung in Italien aufrecht zu erhalten bestrebt gewesen waren⁷⁾, als seiner besonderen Abneigung gegen Philipps Person⁸⁾. Sobald Innocenz bei der Aussöhnung mit

¹⁾ Langerfeldt a. a. O. S. 112 f.

²⁾ Reg. de neg. imp. No. 177 und 179. Winkelmann, Otto S. 141.

³⁾ Winkelmann, Otto S. 140.

⁴⁾ Winkelmann, Otto S. 192 ff.

⁵⁾ Oben S. 32—37.

⁶⁾ Oben S. 7, Anm. 1, S. 9 ff, 21 f.

⁷⁾ Winkelmann, Otto S. 38 ff.

⁸⁾ Oben S. 36, Anm. 3.

Philipp seine Rechnung fand, liess er Otto ohne Bedenken fallen. Er konnte seine Sinnesänderung vor der Welt immerhin damit entschuldigen, er sei erst dann dem Zwange gewichen, als Ottos Geschick menschlicher Voraussicht nach entschieden war. Nach Philipps Ermordung vermochte er aber sich dieser Entschuldigung nicht weiter zu bedienen. Da Otto bislang nichts gethan, was der öffentlichen Meinung Grund gegeben hätte, ihn des Undanks gegen seinen Wohlthäter Innocenz zu zeihen, musste dieser vor der Hand dem Welfen wieder zu Hülfe kommen. Unterliess er dies, so musste alle Welt ihn missgünstig beurteilen. Er hätte damit seiner Autorität gewaltig Abbruch gethan. Innocenz war damals in eine Falle geraten, die er eigenhändig aufgestellt hatte, als er seine Sache mit der welfischen nach der Ansicht der weitesten Kreise eng verknüpfte. Er war genötigt, dem Welfen fürder seine Hülfe angedeihen zu lassen, selbst ohne dass dieser sich ihm wirklich erkenntlich bewies. An anderen Bewerbern um die deutsche Krone fehlte es freilich nicht; ausser Friedrich II. machte sich auch der Herzog von Brabant, der Bundesgenosse Philipps von Frankreich, Hoffnung auf die deutsche Krone ¹⁾, doch waren die Aussichten keines derselben so günstig, dass es sich verlohnt hätte, Otto im Stich zu lassen und den Schein der Unzuverlässigkeit auf sich zu laden. Friedrich II. war ein kaum vierzehnjähriger Knabe und schon deshalb einem Kriegshelden wie Otto IV. nicht gewachsen, ebenso wenig der Herzog von Brabant, der sich ständig mit seinen Nachbarn herumzuschlagen hatte ²⁾. Dass Innocenz sich sobald nachher trotzdem für den jungen Staufen entschied und für ihn eintrat, dürfte sich aus der inzwischen in den Verhältnissen eingetretenen Änderung erklären. Im Jahre 1211 konnte Innocenz in weiten Kreisen Glauben zu finden hoffen, wenn er Otto Undank vorwarf, da dieser den Kirchenstaat fast völlig erobert und dadurch in den Augen aller derer, die das wahre Verhältnis zwischen ihm und dem Papste nicht kannten, sich an seinem Wohlthäter schwer versündigt hatte.

In gleicher Weise wie Innocenz gezwungen war, nach Philipps Tode an dem Bunde mit dem Welfen wenigstens öffentlich festzuhalten, war auch letzterer genötigt, nach wie vor sich der päpstlichen

¹⁾ Winkelmann, Otto S. 118 ff.

²⁾ Winkelmann, Philipp S. 249, 322.

Autorität für seine Zwecke zu bedienen. Seine Lage wurde erst durch seine allgemeine Anerkennung zu einer glänzenden¹⁾. Ehe er diese erlangte, war er nur im Besitz recht beschränkter Machtmittel. Nicht einmal über den ganzen welfischen Besitz vermochte er zu verfügen, da dieser in drei Teile zersplittert war, deren grösster sich in den Händen seines ihm seit Jahren verfeindeten Bruders Pfalzgraf Heinrich befand²⁾. Otto war bei der welfischen Erbteilung des Jahres 1202 keineswegs der Löwenanteil zugefallen, wie der Biograph Heinrichs behauptet³⁾. Allerdings besass Otto Braunschweig mit Umgebung, Sommerschenburg mit Zubehör, Lichtenberg und einen Teil der welfischen Erbgüter am Harz. Was war das aber im Vergleich zu Heinrichs Anteil, den Besitzungen in Ditmarschen, Hadeln und Wursteu, in den Bistümern Bremen und Verden, dem Land um Celle und Nordburg bis Hannover, allem Gebiet westlich der Leine von Hannover bis Göttingen, den Vesten Homburg, Desenberg und Altenfels und schliesslich allem übrigen Allod des welfischen Hauses in Westfalen? Wenngleich es richtig ist, dass dem Pfalzgrafen Besitzungen zugefallen waren, die er sich erst erkämpfen musste, oder die durch Zersplitterung nur geringen Wert für ihn haben konnten⁴⁾, so ist doch andererseits nicht zu vergessen, dass Ottos Lande ebenfalls oftmals vom Kriege heimgesucht waren, also ihr Besitzer für ihren geringeren Umfang keineswegs durch ihren höheren Wert entschädigt wurde. Mit Unrecht beruft sich von Heinemann weiter darauf⁵⁾, dass Heinrich vor seinem Übertritt zu Philipp im Jahre 1204⁶⁾ an seinen königlichen Bruder die Bitte gerichtet habe, ihm Braunschweig und Lichtenberg zu überlassen, um den Nachteil, den er durch die Paderborner Teilung erlitten habe, einigermaßen wieder auszugleichen. Vermutlich ersuchte der Pfalzgraf den König darum, nicht, weil dieser der Bevorzugte war, wie von Heinemann annimmt, sondern vielmehr, weil jener seinem Bruder selbst das nicht gönnte, was er von welfischem Hausgute in Händen hatte.

1) Winkelmann, Otto S. 118 ff.

2) Winkelmann, Philipp S. 248.

3) von Heinemann a. a. O. S. 97 f.

4) von Heinemann a. a. O. S. 98.

5) von Heinemann a. a. O. S. 98, Anm. 2.

6) von Heinemann a. a. O. S. 106.

Um seine allgemeine Anerkennung durchzusetzen, blieb Otto in der ersten Zeit nach dem Hinscheiden seines Gegners kein anderer Ausweg, als entweder an dem Bunde mit der päpstlichen Autorität festzuhalten oder die deutschen Fürsten durch Nachgiebigkeit gegen ihre Bestrebungen auf Abrundung und Erweiterung ihrer Territorien zum Anschluss zu bewegen. Da die päpstliche Unterstützung zu haben war, ohne dass es nötig gewesen wäre, wichtige Reichsrechte zu opfern, direkte Verständigung mit den deutschen Fürsten aber aller Voraussicht nach bei deren egoistischer Gesinnung nicht möglich war ohne demütigende Zugeständnisse, so können wir Otto nicht verargen, dass er sich den Anschein gab, Bundesgenosse des Papstes zu bleiben. Ottos damaliges Verhalten zeigt uns abermals¹⁾, wie es ihm vor allem darauf ankam, seine königliche Würde zu wahren, wie er es für unverträglich mit seiner königlichen Pflicht hielt, sich vor seinen Unterthanen zu beugen.

Ottos Politik war vorläufig vom besten Erfolge begleitet. Er erlangte die Kaiserkrone, ohne der römischen Curie die Rechte des Reichs anders als auf dem Papiere geopfert zu haben. Die Urkunde vom 22. März 1209 ist niemals zur Ausführung gelangt. Dass Otto sich überhaupt zu ihrer Ausfertigung herbeiliess, obgleich er nicht beabsichtigte der Curie das zu gewähren, was er ihr verbrieft hatte, lässt sich verschieden erklären. Entweder wollte er die Anmassung und Herrschsucht des Papsttums verspotten, oder er hielt die Zeit noch nicht für gekommen, die Maske des Pfaffenkönigs offen abzuwerfen, sondern er glaubte sich wenigstens den Anschein geben zu müssen, als denke er an Befriedigung der päpstlichen Forderungen. Auf die Dauer konnte Otto nämlich nur dann hoffen das Glück an seine Fahnen zu fesseln, wenn er es verstand, mit der Curie wenigstens äusserlich in Einvernehmen zu bleiben. Es musste ihm klar sein, dass Innocenz, sobald es ihm möglich sein würde, ohne Scheu von der Waffe Gebrauch machen würde, die der Kaiser selbst durch seinen Bund mit der päpstlichen Autorität in die Hände des Papstes gelegt hatte. Es war nicht anders zu erwarten, als dass der Papst den Kaiser, obgleich er dazu in Wirklichkeit durchaus nicht berechtigt war, — einerseits hatte er Otto während des Thronstreites so ungenügend unterstützt und auch nachher lediglich notgedrungen zu

¹⁾ Oben S. 28 ff.

ihm gestanden, andererseits hatte Otto der Curie nach Philipps Beiseitigung niemals etwas andres eidlich gelobt als das, was uns die Braunschweiger Reimchronik berichtet¹⁾, also nur das, was er gleich bei seinem Regierungsantritte beschworen²⁾, bestätigt, — der Undankbarkeit und des Meineids zu zeihen versuchen würde, sobald er in den Augen der in die Geheimnisse der Diplomatie nicht Eingeweihten, also des grossen Publikums, das die Sache des Papstes und des Kaisers bislang für völlig identisch hatte halten müssen, befugt war, gegen Otto einzuschreiten, und sobald ausserdem Ottos Verhältnisse sich ungünstiger gestalteten. Dieser Moment trat ein, als Otto sich offen gegen den Papst wandte, dem jungen Staufer selbst sein mütterliches Erbe zu entreissen trachtete und durch diesen Angriff auf Sicilien ausser in Italien auch in Deutschland vielfach Anstoss erregte³⁾. Ottos Ungenügsamkeit im Glück hatte seinen Untergang zur Folge. Ein Teil der Schuld ist freilich auf Rechnung der Kaiseridee zu schieben, in der Otto nicht minder lebte und webte als die übrigen deutschen Herrscher des Mittelalters. Auch ihm waren in dem Kaiser Sonne und Mond verkörpert⁴⁾, dem Kaiser schrieb er alle weltliche Macht zu. Dies genügt indes nicht, ihn völlig zu entlasten, zumal es ihm an warnenden Stimmen nicht gefehlt hat⁵⁾. Ottos Ungenügsamkeit und Mangel an diplomatischem Scharfblick machte sich in verderblicher Weise geltend.

Wie weit Otto in Wahrheit davon entfernt war, ein Pfaffenkönig zu sein, d. h. von dem Papste oder der übrigen Geistlichkeit sich in weltlichen Dingen leiten zu lassen und ihren Wünschen zu entsprechen, unbekümmert um den so dem Reiche verursachten Schaden, ergibt sich aus dem, was wir über seine wahre Gesinnung wissen. Seine aufrichtige Frömmigkeit wird nicht zu bezweifeln sein⁶⁾.

¹⁾ Daz her dher heiligen kerken vridhe helte an allen werken und dher papphen vriheyte, so se koninc Karles werdicheyte satzte und dhe kaysere nach der zit, daz her se bescircmete alle zit — daz her ymber solte uben rechten gelouben an allen dingen. Deutsche Chroniken II, V. 6535 ff.

²⁾ Oben S. 26, Anm. 1.

³⁾ Winkelmann, Otto S. 237, 250, 256, 258.

⁴⁾ Winkelmann, Otto S. 498.

⁵⁾ Winkelmann, Otto S. 237, 250, 256, 258.

⁶⁾ Oben S. 30.

An der Einheit der Kirche, an der Gewalt des Papstes, zu binden und zu lösen, hat er nie gezweifelt; in dieser Hinsicht befand er sich nicht mehr und nicht minder in den Banden Roms wie seine Zeitgenossen. Der Papst hat eben von jeher auch in Deutschland auf die Gemüther grossen Einfluss geübt. Schwemers Ansicht, dass die deutsche Kirche erst durch den Thronstreit so fest in die Fesseln Roms geschlagen sei¹⁾, kann nicht unwidersprochen bleiben. Wie hätte Otto hoffen können, durch seinen Bund mit der päpstlichen Autorität seine Stellung zu sichern, wenn die Stimme des Papstes in Deutschland nichts gegolten hätte? Ottos Politik würde in diesem Falle völlig unverständlich sein. Zwar herrschte, namentlich bei den höheren Ständen, den ritterlichen Laien vom Schlage Walthers von der Vogelweide und der höheren Geistlichkeit ein oppositioneller Geist gegen den Papst, indes strebten diese Kreise keineswegs nach völliger Loslösung der deutschen Kirche von Rom, sondern lediglich nach Verhinderung der päpstlichen Einnischung in die Besetzung der geistlichen Pfründen und des damit verknüpften Schachers, nach Beschränkung der päpstlichen Einwirkung auf das Gebiet des Glaubens und kirchlichen Lebens²⁾.

¹⁾ Schwemer a. a. O. S. 131 f.

²⁾ So sehr man in der Theorie den eben erwähnten Ideen huldigte, so wenig war das wirkliche Verhalten der Prälaten geeignet, dieselben zu fördern. Die Kirchenfürsten beider Parteien wetteiferten während des Thronstreites sich Roms Gunst zu erkaufen, um in den Besitz von Bistümern und Abteien zu gelangen. Wenn auf diese Weise der Einfluss der Curie auf die höhere Geistlichkeit stieg, war dies weit weniger Ottos Schuld, als die der Bewerber um die erledigten Pfründen, die, um Glanz und Ehre zu erlangen, in echt mittelalterlicher Weise unbedenklich ihre Ideale ihrem materiellen Vorteile opferten. Bei den Laien sank das Ansehen des Papstes mehr und mehr, da die Sache, welche als die seinige galt, im Thronstreite mehr und mehr Schiffbruch litt, namentlich aber, weil Innocenz sich durch seinen doppelten Parteiwechsel, durch die Anerkennung Philipps und dann wieder durch die Verwerfung Ottos, in Widersprüche verwickelte, die alle Welt sah. Winkelmann führt zutreffend aus, wie gerade in derselben Zeit, in welcher die alles Geistliche und Weltliche in ihren Bereich ziehende Papstgewalt selbstbewusster und unbedingter Gehorsam heischend auftrat als je zuvor, die kirchliche Auflehnung sich so nachhaltig hervorwagte. (Winkelmann, Otto S. 419.) Man vergleiche die Verse Walthers von der Vogelweide, in denen er den

Sobald Otto fest im Sattel zu sitzen wähnte, machte er kein Hehl daraus, dass er der Gesinnungsgenosse eines Walther von der Vogelweide

Papst für die Verwirrung der Gewissen, die dessen Gesinnungswechsel zur Folge hatte, verantwortlich machte:

nû tuonz dur got und dur ir selber ère
 und sagen uns bî ir triuwen,
 an welher rede wir sin betrogen.
 uns dunket einéz sí gelogen.
 zwô zungen stânt unebne in einem munde.

(Walther von der Vogelweide ed. Lachmann. 4. Ausgabe von Haupt 12, 35 ff.).

Hér bâbest ich mac wol genesen,
 wan ich wil iu gehôrsam wesen.
 wir hörten iuch der kristenheit gebieten,
 wes wir dem keiser solten pflegen,
 dô ir im gabent gotes segen,
 daz wir in hiezen hêrre und vor im knieten.
 ouch solt ir nicht vergezzen,
 ir sprâchent „swer dich segene, si
 gesegent, swer dir fluoche, si verfluochet
 mit fluoche volmezzen.“
 durch got bedenket iuch dâ bî,
 ob ir der pfaffen ère iht geruochet.

(Walther a. a. O. 11, 6 ff.). Jene Verse gaben doch höchstwahrscheinlich die Stimmung weiter Schichten der Bevölkerung wieder. Winkelmann hebt richtig hervor, dass die Erbitterung über des Papstes Verfahren selbst in die am kirchlichsten gesinnten Kreise gedrungen sei, denen ein Cäsarius von Heisterbach angehörte. Hätte diese antiultramontane Stimmung dem Papsttume dauernd Schäden bereiten sollen, so wäre es unerlässlich gewesen, dass auch die höhere Geistlichkeit nachdrücklich gegen die Einmischung der Curie in die politischen Angelegenheiten Deutschlands Front gemacht hätte. Dies geschah nicht, obwohl jene im Grunde ihres Herzens gewiss völlig überzeugt war, dass der Papst im Unrecht sei. Es gab ein gewisses Etwas, was sie an den Papst und seinen Schützling Friedrich II. knüpfte, das, wie immer im Mittelalter, so auch hier wieder den Ausschlag gab, das materielle Interesse. Da Friedrich im Gegensatz zu dem Welfen mit vollen Händen an den hohen Clerus Gut und Recht des Reichs austeilte, schloss dieser sich ohne Bedenken dem Pfaffenkönig an und trieb so die Deutschen immer mehr in die Arme Roms. Nicht anders handelten die ritterlichen Laien jener Zeit, deren Typus Walther von der Vogelweide ist. Trotz seiner von Vaterlandsliebe und Hass gegen päpstliche Übergriffe und Anmassung überströmenden Gedichte trat er, ohne Gewissensbisse zu empfinden, von Otto zu Friedrich über, als der erstere den Nimmersatt nicht mehr so reichlich belohnen konnte, wie dieser verlangte.

sei ¹⁾. Seiner Frömmigkeit Ideal war die von Almosen lebende Urkirche, die, ihrem wahren Berufe gemäss, allein für das Seelenheil der Menschheit gesorgt hatte. Zu dieser ihrer eigentlichen Aufgabe hätte auch Otto, wenn es in seinen Kräften gestanden hätte, die verweltlichte Kirche gern zurückgeführt und ihr, um dies zu erreichen, den weltlichen Besitz abgenommen ²⁾. Dass Otto auf seinen Kaiser-siegeln Sonne und Mond zu beiden Seiten der sitzenden weltlichen Majestät abbilden liess ³⁾, also alle irdische Gewalt für sich beanspruchte, ferner, dass er der weltlichen Herrschaft des Papstes fast ganz ein Ende machte ⁴⁾, dass er mit Verleihungen von Gut und Rechten an die geistlichen Fürsten, wie wir später noch erwähnen werden, ganz anders kargte als Philipp und Friedrich II., so dass infolge dessen, während die weltlichen Fürsten nach der Excommunication des Kaisers keineswegs so bald von diesem abfielen, die Bischöfe schleunigst ziemlich vollzählig zu Friedrich übergingen ⁵⁾: — Alles dies lässt es nur um so glaubwürdiger erscheinen, dass der Kaiser wirklich derartige Pläne hegte und lediglich durch die Ungunst der politischen Verhältnisse gehindert wurde, dies Ziel ernstlich in Angriff zu nehmen. Wir haben demnach kaum Grund beifolgenden Berichten der Reinhardsbrunner Annalen und der Erfurter St. Peterschronik zu misstrauen ⁶⁾. Wenngleich der Kaiser schwerlich an die

¹⁾ Winkelmann, Otto S. 296.

²⁾ Winkelmann, Otto S. 295.

³⁾ Winkelmann, Otto S. 208 f.

⁴⁾ Winkelmann, Otto S. 241.

⁵⁾ Winkelmann, Otto S. 299.

⁶⁾ *Sane Spirensis episcopus intellecta inaequalitate morum Ottonis et molimine pessimo, quod disposuerat contra dignitatem ecclesiasticam suis privandam fructibus et honoribus, maluit innocenter ab eo recedere quam pravis eius conatibus inquinari. Recedens ergo ad Moguntinam accessit ecclesiam, ubi coram cetero pontificum et cleri copia celebraturus iuratus dixit: „Ottonem dampnabilibus usum consiliis, archiepiscopum contentum cum 12 palefridis esse debere, item suffraganeum 6 et abbatem. . . ternas dumtaxat equitaturas debere conducere, residuum vero ecclesiasticarum possessionum suis usibus posse competere. Ann. Reinhardsb. S. 133. Recolligentes inconditos mores imperatoris, quos arbitrati sunt imperiali aulae minime conducere, pro eo, quod ecclesiasticis dignitatibus insultans archipraesules simpliciter et vituperiose clericos, abbates monachos appellans universosque, quos deus honorare praecepit, superbiae stimulis agitatus inhonoravit. Chron. Samp. S. 52.*

Durchführbarkeit solcher Ziele gedacht hat, so entsprechen doch wohl beide unten mitgeteilte Äusserungen durchaus seiner Herzensmeinung.

Auch hier ist wieder einzuräumen wie vordem bei Gelegenheit der Erörterung seines Zauderns, dem Papst die von diesem gewünschten Garantien zu gewähren ¹⁾, und bei Beurteilung seines Verhaltens gegenüber der Curie nach der Kaiserkrönung ²⁾, dass Otto wenig politischen Scharfblick zeigte; er war nur zu gewissenhaft in Wahrung seiner königlichen Rechte und zu offenherzig. In der diplomatischen Kunst war ihm sein Gegner Friedrich II. weit überlegen. Hätte er sich dazu verstehen mögen, nach dem Beispiele Friedrichs II. alles zu beschwören, was die Curie von ihm verlangte ³⁾, und die schiedsrichterliche Stellung des Papstes und der römischen Kirche auch in weltlichen Dingen anzuerkennen ⁴⁾, so würde er wohl Innocenz' Unterstützung noch in den Jahren 1213—1215 haben erlangen können ⁵⁾. Darauf deutet der Umstand hin, dass sein Oheim Johann von England durch seine Unterwerfung unter den Willen des Papstes dessen Hilfe erhielt, ohne seinen Neffen fallen zu lassen ⁶⁾. Innocenz machte bereits Miene, sich zu Otto günstiger zu stellen. Der Botschafter König Johanns am päpstlichen Hofe war im Frühjahr 1215 in der Lage, seinem Herrn zu melden, einige Cardinäle rieten ihm, Johann möge dem Kaiser nachdrückliche Unterstützung auch an Geld bewilligen, dann könne alles wieder gut werden ⁷⁾. Otto verschmähte es indes bis zum letzten Atemzuge, durch Zugeständnisse, die er mit der kaiserlichen Würde nicht für vereinbar hielt, die päpstliche Gunst zu erkaufen, sandte keine Bevollmächtigte zum Lateranconcil ⁸⁾ und hielt noch auf dem Totenbette an dem Grundsätze fest, über den rechtmässigen Besitz der Kaiserwürde habe kein geistliches Tribunal zu urteilen ⁹⁾. Die Wahrung der Pflichten seines kaiserlichen Berufs ging ihm über alles. Haben wir Otto wegen seiner Ungenügsamkeit

¹⁾ Oben S. 27.

²⁾ Oben S. 43 f.

³⁾ Winkelmann, Otto S. 342 ff.

⁴⁾ Winkelmann, Otto S. 422.

⁵⁾ Winkelmann, Otto S. 343, Anm. 4.

⁶⁾ Winkelmann, Otto S. 361 f.

⁷⁾ Rymer Foedera I, S. 61. Winkelmann, Otto S. 421 f.

⁸⁾ Winkelmann, Otto S. 422, Anm. 2.

⁹⁾ Winkelmann, Otto S. 465.

im Glück, seines Mangels an diplomatischer Gewandheit und politischem Blick zu tadeln, so müssen wir andererseits doch seine Pflichttreue und lautere Frömmigkeit rühmend anerkennen, die seinem staatsmännischer veranlagten Gegner Friedrich II. völlig abging. Dessen kalte Tücke und religiöse Heuchelei werden uns niemals angenehm berühren können.

Männiglich bekannt ist, wie gerade Otto IV. der erbittertste Gegner unseres Erbfeindes war ¹⁾). Philipp wahrte, wie wir wissen, Frankreich gegenüber keineswegs die Ehre des Reichs ²⁾), Friedrich II. war in seinen ersten Jahren geradezu der Vasall Frankreichs ³⁾).

Unstreitig war Otto der Bundesgenosse Englands, unstreitig bekam er von dort manche Summe Geldes. Vorwürfe verdiente er deshalb doch nur dann, wenn er das Interesse des Reichs dem seines Bundesgenossen geopfert hätte. Davon findet sich indes nicht die geringste Spur. Wie weit Otto entfernt war, seine Politik nach dem Wunsche seiner Oeime einzurichten, erfuhren wir bereits gelegentlich ⁴⁾). Otto war durchaus nicht im Guten und im Schlechten ein französisch-normännischer Ritter vom Schlage des Richard Löwenherz ⁵⁾). Im Guten war er ihm allerdings ähnlich; seine löwenherzige Tapferkeit ⁶⁾ hat er oft genug bewiesen. Gerade im Gegensatz zu Philipp von Schwaben ⁷⁾ scheute Otto sich niemals, mit seiner ganzen Persönlichkeit für seine Sache einzutreten, seines eignen Lebens hat er nicht geschont und willig sein Blut vergossen für seine Ehre ⁸⁾).

¹⁾ Winkelmann, Philipp S. 77.

²⁾ Oben S. 14.

³⁾ Winkelmann, Otto S. 33 ff., 332.

⁴⁾ Oben S. 24, 48.

⁵⁾ Winkelmann, Philipp S. 77.

⁶⁾ Winkelmann, Philipp S. 75, Otto S. 467.

⁷⁾ Oben S. 22.

⁸⁾ Winkelmann, Philipp S. 371, Otto S. 533. Ceterum licet in te strenuitatis virtutem plurimum commendemus, schreibt Innocenz an Otto, quia tamen audacia nonnunquam in principe solet esse damnosa, si personam suam exponat improvide periculis et fortunae, sicut nuper fuisses

Sobald er auf den deutschen Thron berufen wurde, hörte Otto auf Richards Vasall zu sein, nur bis zu diesem Augenblick besass er seine französische Grafschaft¹⁾. Rein deutsch war Otto allerdings nicht. Beurteilen wir ihn aber lediglich nach Massgabe der damaligen Verhältnisse, so haben wir keine Ursache zum Tadel. Philipp von Schwaben war zwar in Deutschland erzogen, aber nicht zum Deutschen, sondern zum Römling²⁾, Friedrich II. war so wenig deutsch, dass er die deutsche Sprache erst nach seinem Erscheinen in Deutschland lernte³⁾. Hatte gleich der mehrjährige Aufenthalt in England und Frankreich nicht unerheblich auf Otto eingewirkt, so war ihm die Heimat seiner Väter doch kaum ein fremdes Land⁴⁾. Von Heinemann hat überzeugend nachgewiesen, dass Otto um das Jahr 1177 in Deutschland geboren war⁵⁾. Mithin zählte Otto bereits etwa fünf Jahre, als er mit seinen Eltern in die Verbannung ging. Mit diesen kehrte er dann im Jahre 1185 in die Heimat zurück⁶⁾. Zwar erwähnen allein die *Annales Waverleiensis* ausdrücklich die Heimkehr auch der Kinder⁷⁾, doch dürfte dieses noch keine genügende Veranlassung sein, die Nachricht der eben genannten Quelle zu verwerfen, vielmehr lässt sich darin recht wohl eine Ergänzung der übrigen sehen. Es ist umso wahrscheinlicher, dass Otto erst seit seiner abermaligen Übersiedlung nach England bei Gelegenheit der zweiten Verbannung seines Vaters im Jahre 1188 daselbst seinen ständigen Aufenthalt nahm, als, wie wir hören, seine Angehörigen erst seit 1189 versuchten, ihm im englischen Reiche eine Zukunft zu schaffen⁸⁾, und er erst im Jahre 1190 die Grafschaft York von seinem Grossvater zu Lehen erhielt. Wie weit Otto deutscher, wie

expertus, nisi tibi manus domini astitisset. Personae tuae sollicite studeas praecavere nec usque adeo sis prodigus vitae tuae, utqui victoriam velis morte mercari. Reg. de neg. imp. No. 57.

¹⁾ Winkelmann, Philipp S. 78.

²⁾ Oben S. 6 ff., 10, 21 f.

³⁾ Winkelmann, Otto S. 87, Anm. 4.

⁴⁾ Winkelmann, Philipp S. 74.

⁵⁾ v. Heinemann a. a. O. S. 285—292.

⁶⁾ Henricus cum uxore et liberis rediit ab exilio in Saxoniam. Ann. Waverleiensis. Luard, Ann. Monastici II, 244.

⁷⁾ Winkelmann, Philipp, Erläuterungen VI, S. 505.

⁸⁾ Winkelmann, Philipp S. 505.

weit französisch-normännischer Nationalität gewesen, wird schwerlich jemals genau festzustellen sein. Wenn auch die in den ersten fünf Jahren seines Lebens gewonnenen Eindrücke vollständig verwischt sein sollten, so ist doch wohl kaum glaublich, dass auch der zweite Aufenthalt in Deutschland im Alter von 8—11 Jahren so ganz ohne Einfluss auf die Entwicklung von Ottos Wesen geblieben wäre.

Es scheint fast, als habe die Bekanntschaft mit französischen und englischen Zuständen eine recht günstige Wirkung auf Otto geübt. Bekanntlich war das damalige englische Königtum ganz im Gegenteil zu den heutigen Verhältnissen weit unumschränkter und kräftiger als das deutsche. Es ist recht wohl denkbar, dass die in England gewonnenen Eindrücke Otto später veranlasst haben, auch in Deutschland nach Begründung eines starken Königtums zu trachten, wie es unzweifelhaft in seiner Absicht lag, als Innocenz' Anschuldigung, der Kaiser wolle die deutschen Fürsten zu englischen Baronen herabdrücken, in weiten Kreisen Gehör fand¹⁾. Vermutlich wird Otto ferner in England seine Anschauung von der Notwendigkeit der Einführung eines ganzen Systems ordentlicher Steuern, einer allgemeinen Grundsteuer, einer Kopfsteuer der Geistlichkeit, einer Gewerbesteuer von dem Ertrage eines im Mittelalter wohl recht einträglichen Luxusgewerbes gewonnen haben²⁾. Mit praktischem Blick wusste Otto

¹⁾ Winkelmann, Otto S. 256, 270.

²⁾ *Spirensis in pontificalibus apparens sub testificatione iurisiurandi veraciter asseruit: Ottonis fuisse propositum, ut de singulo aratorum novo exactionis genere excogitato nummum unum aureum vellet quemvis anni immungere et hoc statuto imperiali irrevocabiliter perpetuare. Ann. Reinhardsbr. S. 128. De agricultura unius aratri duos nummos aureos et tantumdem de vertice consecrati capitis ex sacris ordinibus resultare iubetur et ita infanda nefandis coacervanda iudixit rex. Ann. Reinhardsbr. S. 134. Practerea, quod fedum et horrendum est disserere, de meretricio et lupanaribus novum sibi ius confingens de criminoso crimine gratia lucri sui quaerebat pecuniam elicere. Ebendasselbst S. 128. Winkelmann, Otto S. 136. Folgende ebenfalls bei dieser Gelegenheit zu erwähnende Stelle derselben Quelle (S. 134): Ad cumulum etiam iniquitatis de matrimonialiter natis tribus filiabus cuiuscumque hominis edixit: duas nuptui, tertiam vero lupanaribus ad eliciendum abinde regium quacstum offerendam esse, zeigt uns den Kaiser freilich in weniger günstigem Lichte. Betrachten wir aber das mittelalterliche Rittertum vom Standpunkte nicht des Romantikers, sondern des Geschichtsschreibers, der die Menschen zu schildern*

ergiebigen Steuern ausfindig zu machen. Vielleicht hat Otto schliesslich in England bereits erkennen gelernt, dass es einem Herrscher nicht nur obliege, die grossen Gesichtspunkte anzugeben, die für die Reichsregierung massgebend sein sollten, sondern auch auf die Einzelheiten der Verwaltung sein Augenmerk zu richten. Wie gewissenhaft er bis ins Kleinste hinein seine Königspflicht erfüllte, ist aus folgendem Beispiel zu ersehen. In einer Urkunde vom 30. Juni 1209, in welcher er dem Gotteshause Rommersdorf Zollfreiheit auf dem Rhein und Main verbriefte, bestimmte er ausdrücklich, es sei darauf zu achten, dass die Leute, welche die Güter der genannten Kirche beförderten, nicht fremdes Gut für Rommersdorfer durchzuschmuggeln versuchten ¹⁾).

Gehen wir nun zu Ottos Zugeständnissen an Dänemark über, so ist darüber Folgendes zu bemerken. Seit dem Sommer 1200 hoffte der König auf ein Zusammenwirken der dänischen Kriegsmacht mit der welfischen ²⁾. Scheiterte die Verwirklichung dieser Hoffnung an der zweideutigen Politik des Dänenkönigs, so kam es doch im Jahre 1202 zu einer Annäherung. Ottos Bruder Wilhelm führte König Waldemars Schwester heim, diesem Ehebündnis folgte dann 1203 ein endgültiger Bundesvertrag. In demselben handelte es sich nur um welfische Familien-, nicht um Reichsinteressen, da Otto dieses Abkommen in Gemeinschaft mit seinen Brüdern schloss. „Sind in diesen Vereinbarungen Bestimmungen über Nordalbingien getroffen worden, so haben die welfischen Brüder offenbar nur auf

hat, wie sie wirklich sind, nicht, wie sie sein sollten, so dürfen wir wohl nicht darüber im Unklaren sein, dass das mittelalterliche Rittertum in Wirklichkeit keineswegs einem so idealen Minnedienst huldigte, wie wir nach Walthers Gedichten glauben könnten. Frivolität und Unkeuschheit waren ein allgemeines Kennzeichen mittelalterlichen Wesens. Dass die Pfaffen deswegen gegen Otto besondere Vorwürfe erhoben, beweist durchaus noch nicht, dass er moralisch auf niedrigerem Standpunkt stand als seine Zeitgenossen, nur dann wäre er speziell zu tadeln. Der Clerus beurteilte wohl gerade die Äusserungen des Kaisers so hart, weil dieser ein Feind der pfäffischen Herrschsucht war.

¹⁾ Ita tamen, quod homines, qui iam dictae ecclesiae bona deferunt, nulla alia immisceant vel apponant, ne sub specie bonorum praefatae ecclesiae aliqua alia bona ipsis immixta sine theloneo deferantur. Eltester-Görz, Mittelrheinisches Urkundenbuch II, No. 243, S. 282.

²⁾ v. Heinemann a. a. O. 79, 94.

die herzoglichen Hoheitsrechte, welche sie als Nachfolger Heinrichs des Löwen in diesen Gegenden geltend zu machen versuchten, zu Gunsten Dänemarks verzichtet, gaben also nur etwas auf, was sie thatsächlich gar nicht im Besitz hatten. Dabei haben die Welfen nicht einmal ihre Allodialbesitzungen in Nordalbingien aufgegeben und noch viel weniger ist man berechtigt, anzunehmen, dass Otto IV. als deutscher König durch diese Verträge Nordalbingien im Namen des Reichs den Dänen abgetreten habe. Trotzdem hat man diese Annäherung des Welfen an das dänische Königshaus Otto als unkönigliche und schimpfliche Handlung vorgeworfen, dem gegenüber den Staufen als wahren deutschen König gepriesen, weil er nie in eine Abtretung deutschen Landes gewillt haben würde. Philipp aber verdankt diesen Ruhm allein einer Voraussetzung, die zum grossen Teil nur auf der Gewohnheit der modernen Geschichtsschreibung beruht, in dem staufischen Geschlechte die Vorkämpfer für deutsche Macht und Ehre zu erblicken. Dagegen meine ich, dass auch König Philipp, wenn ihm dieselben unmittelbaren Vorteile aus einer Verbindung mit dem dänischen Königshause erwachsen wären wie Otto IV., vielleicht nicht nur die Interessen seiner Familie, sondern selbst die Integrität des Reiches geopfert haben würde. Dass wenigstens dem staufischen Geschlechte ein solches Verfahren nicht so fern lag, lehrt uns die Haltung Philipps gegenüber Frankreich, lehrt uns die Geschichte Friedrichs II., der die nordalbischen Lande in der berühmtesten Metzger Urkunde dem König von Dänemark im Namen des Reichs abtrat. So weit ist Otto selbst in seiner grössten Bedrängnis nie gegangen¹⁾. Bei der Beurteilung des Benehmens Ottos Dänemark gegenüber dürfen wir nie vergessen, dass dieses Königreich gerade durch Heinrich den Löwen in Abhängigkeit von Deutschland gebracht war, dass es sein Werk gewesen, wenn sich König Waldemar I. in aller Form zum Vasallen des Reichs hatte bekennen müssen, dass aber Friedrich Barbarossa, unbekümmert um den Schaden, den die nationale Sache dadurch leiden musste, den Bund mit dem Dänenkönig aufsuchte, um seinen Rivalen niederzuwerfen²⁾. Wollen wir unparteiisch sein, dürfen wir Otto IV. wegen seiner Haltung Dänemark gegenüber ebensowenig angreifen als Barbarossa und seinen

¹⁾ v. Heinemann a. a. O. S. 95 f.

²⁾ Prutz, Kaiser Friedrich I., III. Teil 1874, S. 84 f.

Enkel Friedrich II. wegen der ihrigen, sie alle handelten in diesem Punkte nach Art mittelalterlicher Fürsten lediglich nach Massgabe ihres materiellen Interesses.

Bezüglich der Zugeständnisse Ottos an die deutschen Fürsten kommt Frey, der diese zuletzt behandelt hat, zu dem Ausspruch: „Vertrat Philipp das Reichsinteresse, so ging dem Welfen der Parteeivorteil über alles“¹⁾. Bald darauf sieht sich der ebengenannte Autor aber im Widerspruch damit genötigt einzuräumen, Otto habe während eines gleichen Zeitraums bei weitem weniger Gut fortgegeben als Philipp²⁾. Da selbst Frey die letzte Äusserung nicht unterdrücken kann, obgleich er von dem Welfen so gering denkt, scheint es mir von vornherein recht zweifelhaft, ob Philipp wirklich das Reichsinteresse den deutschen Fürsten gegenüber besser wahrte als Otto³⁾. Bei der Bemessung des Schuldanteils Ottos an dem Emporkommen der Territorialgewalten haben wir stets im Auge zu behalten, dass, wie auch Frey ganz richtig betont⁴⁾, der Welfe weit weniger über Schätze zu verfügen hatte als der Staufe. Demnach wäre eigentlich zu erwarten gewesen, dass Otto zu grösseren und zahlreicheren Verleihungen geschritten sei als sein Gegner. Wir würden dies einem mittelalterlichen Herrscher, für dessen Thun allein das eigne Interesse die Richtschnur bildete, kaum verübeln dürfen, soweit er durch die Not dazu gedrängt wurde. Wir werden indes, wenn wir die einzelnen Urkunden Ottos, die hier in Betracht kommen, durchgehen, statt dessen zu der Ansicht gelangen, Otto habe auch durch sein Benehmen gegenüber den deutschen Fürsten sich weit mehr als würdiger Vertreter des Reichs bewährt als der staufische Schwächling.

Betreffs der Verleihungen Ottos in den Jahren 1198 bis 1200 behauptet Frey, sie seien zwar ihrer Zahl nach weit geringer als die Philipps, dem Inhalte nach jedoch weit erheblicher. „Otto, in weit grösserer Masse als sein Gegner von dem guten Willen seiner Wähler abhängig, musste nach Kräften bestrebt sein, jeden Wunsch

¹⁾ Frey a. a. O. S. 125 f.

²⁾ Frey a. a. O. S. 124, 126.

³⁾ Frey a. a. O. S. 125.

⁴⁾ Frey a. a. O. S. 124.

seiner Anhänger zu befriedigen“¹⁾. An Geld hat er freilich nicht gespart, auch zu Gunsten seiner Freunde mehrfach auf Geldeinkünfte verzichtet, das ist sicher²⁾, doch geschah damit den Rechten des Reichs kein Abbruch, weshalb wir denn auch Philipp in diesem Punkte durchaus nicht tadelten³⁾.

Im Einzelnen sind folgende Fälle hier zu erörtern: Am 13. Juli 1198 erliess der König dem Abt von Werden eine unter Friedrich I. und Heinrich VI. erhobene jährliche Steuer von 25 Mark und bestätigte das abtheiliche Münzrecht zu Werden und Lüdinghausen. Am 9. August 1198 bestätigte Otto der Reichsabtei Corvey alle Rechte und Besitzungen und gab dem dortigen Abte den Reichswald Solling mit Jagd und Banngerechtigkeit zu Lehen⁴⁾. Den Herzog Walram zu Limburg, welchen König Philipp durch die Belehnung mit der Burg Bernstein an sich gezogen hatte, gewann Otto dadurch, dass er ihm den ferneren Besitz dieser Burg zusicherte. Als nun infolge dessen zwischen dem Erzbischof von Köln, der gleichfalls dieselbe zu haben wünschte, und dem Herzog Zwietracht entstand, und dieser Neigung zeigte, wieder zu Philipp überzutreten, wies der König, um dem Verlust eines so wichtigen Bundesgenossen vorzubeugen, Walram Einkünfte aus der Aachener Münze an⁵⁾. Der Landgraf von Thüringen erhielt für seinen Anschluss an Otto ausser 8000 Mark Saalfeld und Nordhausen⁶⁾. Die umfassendste Verleihung aus dieser Zeit wurde dem Erzbischof von Köln zu Theil; zu dessen Gunsten verzichtete Otto auf das Spolienrecht, bestätigte ihm in seinem und seiner Brüder Namen den ungestörten Besitz des Herzogtums Westfalen und Engern, welches Köln von Friedrich I. erhalten hatte, gab ihm die Reichshöfe Andernach und Eckenhagen nebst der Vogtei Clotten, die in Zukunft Graf Gerhard von Ahr als kölnisches Lehen besitzen sollte, sowie das Gut Saalfeld zurück, nahm dagegen die Abteien Herford und Vreden wieder an das Reich und hob damit ein zwischen dem Erzbischof Philipp von Heinsberg

1) Frey a. a. O. S. 82.

2) Frey a. a. O. S. 82.

3) Oben S. 15.

4) Frey a. a. O. S. 83.

5) Frey a. a. O. S. 86 f.

6) Frey a. a. O. S. 19.

und Kaiser Friedrich I. geschlossenes Tauschgeschäft wieder auf, ferner verzichtete er auf weitere Erhebung des neuen und ungerechten Zolls zu Kaiserswerth, bestimmte, dass die Bürger von Köln sowie die der übrigen Städte des Erzstifts keinen anderen Zoll zahlen sollten als den von Kaiser Heinrich VI. festgesetzten, erlaubte dem Erzbischof die Burgen Bernstein und Kaiserswerth zu zerstören und versprach schliesslich, jede Nachahmung der kölnischen Münze an Form wie Gehalt in seinen eignen oder in anderen Münzstätten verhindern und dem Erzbischof zur Wiedererlangung der Güter oberhalb der Mosel, aus denen dieser verdrängt war, verhelfen zu wollen ¹⁾).

Betrachten wir die eben aufgezählten Fälle im Einzelnen, so haben wir zunächst zu scheiden zwischen Neuverleihung bislang in der Hand der Krone befindlicher Güter und Rechte einerseits und blosser Besitzbestätigung andererseits. Haben wir es lediglich mit Fällen letzterer Art zu thun, so wird nicht Otto, sondern der Herrscher, welcher das Betreffende neu vergab hat, für etwa dadurch eingetretene Minderung der Reichsmacht zur Verantwortung zu ziehen sein.

Wenn König Otto auf die Wiederherstellung der vollen Macht Heinrichs des Löwen von vornherein Verzicht leistete, folgte er dem Gebote der einfachsten Staatsweisheit. Hätte er anders gehandelt, so würde er überhaupt niemals haben hoffen dürfen, in Norddeutschland festen Fuss zu fassen, da er dann unverzüglich in einen heftigen Konflikt mit sämtlichen Gewalten dieser Gegenden hätte geraten müssen, die ihr Emporkommen zum guten Teile dem Fall des Löwen verdankten; er hätte sie dann geradezu in das staufische Lager getrieben.

Auf das Spolienrecht in vollem Umfange zu verzichten, hat sich Otto zwar bereit erklärt ²⁾, er scheint indes ein darauf bezügliches Privileg lediglich für das Kölner Erzstift ausgestellt zu haben, wohl weil die Prälaten der übrigen Diöcesen sich Otto gegenüber meist ablehnend verhielten, also eine Auszeichnung auf keine Weise verdienten. Otto war keineswegs der erste Herrscher, der dem Kölner Erzbischof ein derartiges Privileg verlieh, er erneuerte oder erweiterte vielmehr lediglich eine Verfügung Friedrich Barbarossas. Damit die Höfe und Güter des Erzstifts nicht ihrer notwendigen Instrumente

¹⁾ Scheid, *Origines Guelficae* III, 755. Frey a. a. O. S. 83 f.

²⁾ Oben S. 25, 2.

beraubt würden, hatte dieser im Jahre 1166 angeordnet, dass in Zukunft bei dem Tode eines Kölner Erzbischofs das Rindvieh, die Schafe und die übrigen Tiere, die zum Ackerbau verwendet würden, ferner das Getreide, das zur Saat und zum Unterhalte des Arbeiterpersonals auf den Höfen nötig sei, bei diesen verbleiben und ungeschmälert in den Besitz des Nachfolgers übergehen sollten¹⁾.

Immerhin ist einzuräumen, dass Otto zu Gunsten des Erzbischofs Adolf die Macht der Krone von neuem schwächte, ebenso durch die Verleihungen an den Landgrafen von Thüringen und den Abt von Corvey. Ganze Zoll- und Münzstätten hat Otto damals nicht vergabt. Er verzichtete ausdrücklich nur auf den neuen Zoll zu Kaiserswerth, nicht auch auf den alten²⁾. Zu beachten ist, dass der Zoll zu Kaiserswerth gar nicht in Ottos Händen war, weil die Besatzung der dortigen Reichsburg zu Philipp hielt³⁾, Otto also nichts preisgab, was er wirklich besass. Der Erzbischof von Köln hätte von der Aufhebung des neuen Zolls zu Kaiserswerth selbst dann kaum erheblichen Vorteil gehabt, wenn es dazu gekommen wäre, sondern im Grunde allein das treue Köln. Dem Erzbischof selbst war vermutlich weit mehr an der Überführung der Zolleinkünfte in seine Kasse gelegen, als an Beseitigung derartiger dem Kölner Handel hinderlicher Abgaben, da die Bürger durch das infolge dessen notwendigerweise eintretende Aufblühen der Stadt mehr und mehr in ihren Emancipationsgelüsten von der geistlichen Herrschaft bestärkt werden mussten. In besagter königlicher Massregel ist demnach wohl eher eine Belohnung der Anhänglichkeit der Stadt zu sehen als ihres unzuverlässigen und treulosen Herrn⁴⁾. Unter den damals dem Erzbischof verbrieften Zugeständnissen befinden sich noch mehrere, die derselbe schwerlich mit voller Zufriedenheit betrachtet haben wird. Bei der Rückgängigmachung des Tausches zwischen Friedrich I. und Philipp von Heinsberg war der Vorteil wohl mehr auf Seite des

¹⁾ Lacomblet, Niederrheinisches Urkundenbuch I, S. 417. Hecker, Die territoriale Politik des Erzbischofs Philipp I. von Köln. Historische Studien, Heft X, S. 13.

²⁾ Quod (pedagium) *de novo* et contra iustitiam ibidem institutum est. Scheid a. a. O. S. 755.

³⁾ Frey a. a. O. S. 87.

⁴⁾ Frey a. a. O. S. 84.

Reiches als des Erzbischofs, da dieser lediglich das eine Gut Saalfeld¹⁾ bekam, ersteres dagegen zwei Abteien zurückgewann. Die Burg Bernstein wurde dem Erzbischof freilich zur Zerstörung überwiesen, aber keineswegs zum Besitz. In der betreffenden Urkunde Ottos steht davon keine Silbe, und so selbstverständlich, wie Frey annimmt²⁾, ist dies doch nicht, vielmehr dürfte nach der vom König getroffenen Bestimmung eine Beschlagnahme durch den Prälaten geradezu ausgeschlossen sein. Der Wert der Vogtei Clotten wurde für den Erzbischof durch die königliche Anordnung, dass sie der Graf von Ahr vom Erzstift zu Lehen erhalten sollte, vielleicht wesentlich verringert. Die Inhaber von Kirchenlehen bekümmerten sich bekanntlich um ihre Lehnsherren recht wenig.

Selbst wenn wir als Entschuldigungsgrund für Otto nicht gelten lassen wollten, dass er sich in einer Notlage befunden habe, dass es ein Kennzeichen aller mittelalterlichen Herrscher gewesen sei, in der Not eher Reichsrechte zu opfern als ihre Ansprüche aufzugeben, so müssten wir doch zugestehen, Otto habe in den Jahren 1198—1200 Philipp wenigstens nicht überboten. Ziehen wir aber die weit ungünstigere Lage des Welfen in dem genannten Zeitraum in Betracht, so können wir nicht umhin, unsere Verwunderung darüber auszusprechen, dass er trotzdem so verhältnismässig wenig geopfert hat.

Zugeständnisse aus der übrigen Zeit des welfischen Gegenkönigtums sind uns nur in höchst geringer Anzahl überliefert. Es wäre doch mehr wie seltsam, wenn alle einschlägigen Dokumente Philipps erhalten, die Ottos aber fast sämtlich verloren gegangen wären. Von den drei Reichsgutverleihungen, die Otto, soweit wir wissen, in der ganzen Zeit von 1200—1208 vornahm, betreffen zwei den Erzbischof von Köln. Die Urkunde Ottos vom 3. Februar 1201, die jenem abermals den Besitz der Herzogtümer Engern und Westfalen verbriefte³⁾, bezieht sich lediglich auf welfisches Hausgut. Wenn sie hier erwähnt wird, obgleich mit ihrer Ausstellung keine Verringerung des in den Händen des Königs befindlichen

¹⁾ Dieses Saalfeld wird nicht der bekannte Ort dieses Namens in Thüringen gewesen sein, da letzteres der Landgraf von Thüringen erhielt. Oben S. 55.

²⁾ Frey a. a. O. S. 86 f.

³⁾ Scheid a. a. O. S. 762.

Reichsguts verknüpft ist, so geschieht dies, weil man aus der nochmaligen Verbriefung eines bereits gegebenen Versprechens geschlossen hat, der Erzbischof habe dem König nicht getraut, mit anderen Worten, Otto sei kein Mann von Wort gewesen ¹⁾). Diese Ansicht kann nicht als richtig anerkannt werden. Wenn Frey die Befürchtung des Erzbischofs, Otto würde sein Versprechen, von der Wiederherstellung der welfischen Macht in Westfalen und Engern Abstand zu nehmen, nicht halten, darauf zurückführt, dass der König mit seinen Brüdern vom Erzbischof von Bremen gegen den eingegangenen Vertrag die Belehnung mit Stade erpresst habe, so übersieht er, dass obige Urkunde für den Kölner Erzbischof vom 3. Februar 1201 stammt, der Vertrag mit Bremen aber erst vom Anfang des folgenden Jahres ²⁾), mithin Erzbischof Adolf im Jahre 1201 von den Abmachungen zwischen den welfischen Brüdern und der Bremer Kirche unmöglich wissen konnte. Ferner ist Frey's Behauptung unvereinbar mit der Thatsache, dass gerade Otto Pfalzgraf Heinrich aufforderte, sein dem Erzbischof von Bremen gegebenes Wort zu halten ³⁾). Zwischen der Handlungsweise der beiden Brüder ist eben streng zu scheiden. Der Pfalzgraf dürfte wegen seines Verhaltens gegenüber der Bremer Kirche allerdings den Vorwurf der Unzuverlässigkeit verdienen. Es ist vielleicht gestattet, den Grund zu der nochmaligen Verbriefung der Verzichtleistung auf die Wiederherstellung der Machtstellung des Löwen in Westfalen und Engern darin zu suchen, dass der Kölner Erzbischof gegen Pfalzgraf Heinrichs Absichten Argwohn hegte; dafür spricht auch wohl, dass in der besagten Urkunde ausdrücklich hervorgehoben ist, es sei die Einwilligung der Brüder Ottos zu deren Ausstellung eingeholt ⁴⁾).

¹⁾ Frey a. a. O. S. 84.

²⁾ v. Heinemann a. a. O. S. 99.

³⁾ v. Heinemann a. a. O. S. 99.

⁴⁾ Wir werden es dem Pfalzgrafen schwerlich verdenken dürfen, dass er seinen Bruder in entscheidenden Augenblicken ohne Unterstützung liess oder gar verriet, (v. Heinemann 83 f., 147, 153) da er der ältere war und deshalb hätte erwarten dürfen, selbst die Krone zu erlangen. Nur müssen wir uns hüten, ihn mit von Heinemann so sehr zu preisen wegen der massvollen Beschränkung seines Ehrgeizes auf erreichbare Ziele (v. Heinemann a. a. O. S. 183) und seine Gestalt zu einer edlen und im hohen Grade anziehenden zu stempeln. (v. Heinemann a. a. O. S. 184.)

Folgen wir den Quellen, so sind wir viel eher befugt Otto zu loben, weil er in für jene Zeit ungewöhnlicher Weise sich als Mann von Wort bewährte, als ihn aus dem entgegengesetzten Grunde zu tadeln. Da er gewohnt war, gegebene Versprechungen zu halten, war er höchst vorsichtig in seinen Verheissungen. Z. B. erwiderte er seinem Bruder Heinrich, als dieser zur staufischen Partei überzutreten drohte, wenn ihm sein Verlangen nicht erfüllt würde: „Ich bin nicht gesonnen mir im Augenblicke der Gefahr etwas abpressen zu lassen, dessen Gewährung mich künftighin gereuen und zum Widerruf veranlassen könnte“¹⁾.

In der Urkunde, die Erzbischof Adolf im Sommer 1202 vom Könige erhielt, gelobte dieser, die Aachener Münze von Walram von Limburg lösen und nirgends weder dort noch sonst im Kölner Sprengel die Nachahmung des Kölner Gepräges gestatten, den Zoll zu Duisburg ganz aufheben, sich um die Entfernung des Zolls zu Kaiserswerth bemühen und schliesslich das vom Erzbischof vorgeschossene Geld bis zum 24. Juni 1203 zurückzahlen oder demselben Dortmund verpfänden zu wollen²⁾. Wie wenig dieses Privilegium den Wünschen des Erzbischofs entsprach, erkennen wir sofort, wenn wir den Wortlaut desselben ansehen³⁾. Der Prälat wurde demnach

Wenn Heinrich es nach seiner Rückkehr aus dem Morgenlande aufgab, noch länger nach der Krone zu trachten, so geschah es vermutlich aus keinem andren Grunde, als weil für ihn nichts mehr zu hoffen war. Schieben wir ihm deshalb edle Motive unter, so idealisieren wir seine Persönlichkeit und vergessen, dass wir einen mittelalterlichen Fürsten vor uns haben. Anziehendes bietet Heinrichs Gestalt nicht im Geringsten.

¹⁾ v. Heinemann a. a. O. S. 107.

²⁾ LL. II, S. 206. Frey a. a. O. S. 64.

³⁾ Jurabunt priores Colonienses, praepositi, abbates, decani et scolastici, quod bona fide archiepiscopum Coloniensem inducent ad constans et fidele obsequium regis Ottonis nec in vita Ottonis regis alii regi adhaereat, quodsi non servaverit, obedientiam, quam ipsi debent, subtrahent et domino papae eam servabunt, obsequium autem archiepiscopo ab eis debitum regi Ottoni impendent, donec archiepiscopus ad obsequium regi Ottoni ab ipso secundum formam iuramenti sui debitum revertatur. Nobiles terrae, qui iuramenti archiepiscopo Coloniensi sunt astricti, qui nunc sunt praesentes et alii, cum eorum haberi potest copia, coram rege et archiepiscopo iurabunt, quod inducent archiepiscopum Coloniensem ad constans et fidele obsequium regis Ottonis et quod alii regi non adhaerebit. Quodsi non fecerit, cum castris suis et terris ac hominibus suis regi Ottoni servient

unter die Controle seiner Unterthanen gestellt und lief Gefahr, so bald er seine längst gehegte Absicht, von Otto abzufallen¹⁾, ausführte, Alles zu verlieren. Die eben angezogene Urkunde war geradezu eine Demütigung Erzbischof Adolfs. Otto war der Treue der ersten Handelsstadt Deutschlands für jeden Fall sicher. Was er an Reichsrechten aufgab, gereichte lediglich dem Kölnischen Handel zum Vortheil, nicht aber den selbstsüchtigen Bestrebungen des Erzbischofs, so die Aufhebung der Zölle zu Duisburg und Kaiserswerth, das Verbot der Nachahmung des Kölner Gepräges, sowie das Versprechen Ottos, die Aachener Münzstätte vom Herzog von Limburg einzulösen. Frey's Annahme, damit sei eine Auszeichnung des Erzbischofs beabsichtigt gewesen, ist durch die betreffende Stelle des königlichen Privilegs nicht zu begründen, es ist nirgends gesagt, dass der Erzbischof fortan die Einkünfte dieser Münzstätte beziehen solle²⁾. Wenn Otto dem Erzbischof verhieß, ihm die vorgeschossene Summe zurückzahlen zu wollen, war dies doch keine besondere Gunst, sondern lediglich etwas Selbstverständliches. Eine erheblichere Minderung königlicher Machtbefugnis könnten wir höchstens in der Verpfändung der Reichsstadt Dortmund erblicken; indes steht gar nicht fest, dass es wirklich dazu kam. Es ist ja gar nicht ausgeschlossen, dass Otto

et non archiepiscopo, donec archiepiscopus respiscat et ad regem Ottonem praedicto modo revertatur. Ministeriales sancti Petri 20 iurabunt pro se et pro aliis ministerialibus ita, quod alios bona fide ad idem servandum inducent, quod archiepiscopum inducent et cetera ut supra. Quodsi non fecerit, obsequium, quod archiepiscopo debent, ipsi subtrahent et regi Ottoni praestabunt donec et cetera ut supra. 24 burgenses iurabunt pro se et pro aliis burgensibus secundum formam iuramenti ministerialium. Si autem inter regem et archiepiscopum variatum fuerit, ut rex dicat: archiepiscopus debito ac fideli modo mihi non adhaeret, archiepiscopus asserat, tres priores, tres nobiles, tres ministeriales, tres burgenses de iuratis convenient et dictis eorum credito vel pro rege vel pro archiepiscopo et secundum eorum 12 dicta omnes iurati aut archiepiscopo adhaerebunt aut regi secundum praescriptam formam. Burgenses civitatis Coloniensis iurabunt fidelitatem regi Ottoni sub hac forma, quod ab hac die in antea fidelitatem ei servabunt, Coloniensem civitatem ipsi custodient contra omnem hominem. LL. II, 206.

¹⁾ Frey a. a. O. S. 84.

²⁾ Otto monetam Aquensem ab domno Walramo expediet et tam rex quam Walramus illi monetae renuntiabit in perpetuum. LL. II, 206.

seine Schuld bis zum festgesetzten Termin abtrug, mithin eine Verpfändung Dortmunds gar nicht mehr erforderlich war. Dass die Stadt nicht in die Gewalt des Erzbischofs gelangte, ist um so wahrscheinlicher, als sie unter den Besitzungen, die Philipp demselben im Jahre 1205 bestätigte, nicht aufgeführt ist ¹⁾.

Bei Beurteilung der Privilegien Ottos für Köln ist nicht zu vergessen, dass sie freilich wohl die Reichseinkünfte schmälerten, aber keineswegs deren Nutzung fremden Händen überwiesen und somit die fürstlichen Bestrebungen, auf Kosten des Reichs ihre Territorialmacht zu heben, nicht begünstigten, dass dem König viel an dem Gedeihen wichtiger Städte gelegen war ²⁾, dieser also dem Anschein nach für die Notwendigkeit einer zielbewussten Städtepolitik Blick hatte und doch wohl etwas mehr war als der rohe Vertreter des Faustrechts.

Nur in einem einzigen Falle hat Otto bisheriges Reichsgut einem Fürsten zugesprochen, nämlich dem Herzog von Brabant im September 1202 die Reichsabtei Nivelles ³⁾. Wie wenig war dies aber im Vergleich zu dem, was der Staufe zahlte, um den Herzog für sich zu gewinnen ⁴⁾.

Nach unseren Ausführungen wird kaum noch ein Zweifel obwalten können, dass keineswegs Otto Philipp überboten hat, sondern umgekehrt Philipp Otto. Das zeigt Zahl und Inhalt der einschlägigen Urkunden ⁵⁾. Wenn Otto dessen ungeachtet wegen seines Verhaltens gegenüber den Anforderungen der deutschen Fürsten etwas vorzuwerfen ist, so kann dies nur das sein, dass er durch zu grosse Sparsamkeit und zu gewissenhaftes Festhalten an den königlichen Rechten manche ins staufische Lager getrieben, also auch hier wieder zu wenig politisch klug gehandelt habe ⁶⁾.

Aus der Zeit von Ottos Alleinregierung führt Frey 27 Verleihungen Ottos auf ⁷⁾. Etliche von diesen kommen nicht in Betracht,

¹⁾ Frey a. a. O. S. 88

²⁾ Frey a. a. O. S. 89.

³⁾ Frey a. a. O. S. 88.

⁴⁾ Oben S. 19, 21.

⁵⁾ Oben S. 15—22.

⁶⁾ Oben S. 48.

⁷⁾ Frey a. a. O. S. 122 f.

weil sie nicht zu Gunsten geistlicher Fürsten, sondern zum Besten frommer Stiftungen erfolgten und auf rein religiöse Beweggründe zurückzuführen sind. Bei Philipp haben wir solche Urkunden, an denen auch bei ihm kein Mangel ist, nicht erwähnt. Dahin gehört die Verleihung von Abgabefreiheit an die *servientes camerae et mensae* des Hochstifts Chur, an die Kanoniker zu Schiers und die des St. Petershospizes auf dem Septimerberg, die Überweisung der Vogtei Aitingen an Propst und Kanoniker der Hauptkirche St. Baptist zu Augsburg ¹⁾, die Übertragung der St. Jakobskirche zu Nürnberg nebst Einkünften sowie des von Othnand von Eschenau abgetretenen Gutes an den Deutschorden, die Verleihung von Abgabebefreiungen wie die Überlassung der von dem Grafen von Hohnstein aufgegebenen Villa Roth an Kloster Walkenried ²⁾, die Verleihung von Zollfreiheit an die Klöster Roermons, Kappenberg, Wesel und Altenberg. Ausscheiden können wir unbedenklich auch die Urkunde vom 22. März 1209 ³⁾. Die übrigen 18 Fälle gehören bis auf einen sämtlich in die Jahre 1208 und 1209, also in eine Zeit, in der es galt, sich die allgemeine Anerkennung zu verschaffen, und solche Zugeständnisse unerlässlich waren. Betreffs der späteren Zeit Ottos wird allerseits eingeräumt, er habe im Gegensatz zu dem schrankenlos freigebigen Friedrich II. ⁴⁾ an seinem Gut und seinen Rechten zäh festgehalten und nicht im Geringsten Bestand und Grundlage der königlichen Mittel geschmälert ⁵⁾. Die einzige Verleihung aus Ottos letzten Jahren, die hier zu erwähnen wäre, erfolgte zu Gunsten Kölns, welches auch jetzt wieder des Kaisers Hauptstütze bildete. Diese Stadt erhielt am 16. März bez. 30. November 1212 eine Bestätigung ihrer Zollprivilegien und das Selbstbesteuerungsrecht auf drei Jahre ⁶⁾. Durch diese Verfügung legte Otto wiederum an den Tag, wie regen Anteil er an dem Aufblühen seiner getreuen Städte nahm ⁷⁾.

Behandeln wir von den noch zu erörternden Urkunden Ottos

¹⁾ Frey a. a. O. S. 109.

²⁾ Frey a. a. O. S. 113.

³⁾ Oben S. 37 ff.

⁴⁾ Frey a. a. O. S. 118.

⁵⁾ Frey a. a. O. S. 116.

⁶⁾ Frey a. a. O. S. 119.

⁷⁾ Oben S. 57 und 62.

hier in erster Linie die, deren Ausstellung ihm von Frey irrigerweise zugeschrieben wird, hernach die, mit deren Bestimmungen eine Schädigung der kaiserlichen Macht nicht verknüpft war, so werden nur ganz wenige übrig bleiben, deretwegen ihn Tadel trifft.

Freys Ausführungen, Erzbischof Albrecht von Magdeburg habe im Jahre 1208 ungemessene Vorteile für seinen Übertritt zu ihm empfangen¹⁾, sind hinfällig. Ein Dokument wie das bei v. Ledebur abgedruckte ist vom Könige niemals vollzogen. Dies nachgewiesen zu haben, ist das Verdienst von Heinemanns²⁾. Nach ihm ist das uns vorliegende Schriftstück ein von Magdeburger Seite entworfenes Concept eines Vertrages, wie er vom Erzbischof erstrebt, von Otto aber nicht genehmigt wurde. Von Heinemann stützt seine Ansicht darauf, dass in der ganzen Urkunde das Futurum angewandt ist, die Zugeständnisse also noch nicht rechtskräftig verbrieft, sondern nur in Aussicht gestellt waren. Es fehle jegliche Orts- und Zeitangabe, Zeugenreihe, Recognition u. s. w., ebenso werde eine Arenga vermisst, das Original zeige viele Correkturen und ungewöhnlich zahlreiche Abkürzungen in seinen nichts weniger als sorgfältigen Schriftzügen. Fortan wird man es dem Welfen nicht mehr vorwerfen dürfen, sein Königtum durch das Versprechen, den Erzbischof in alle seine Pläne einweihen und in allen Dingen nach seinem Rat handeln zu wollen, in den Staub geworfen, zu Gunsten Magdeburgs auf das Spolienrecht, alles Eigengut in der Mark Brandenburg und im Lande Wische, auf alle Rechte zu Sommerschenburg und alle Lehen, die sein Vater vom Erzstift trug, verzichtet zu haben. Mit der eben besprochenen Nummer des Frey'schen Verzeichnisses der Vergabungen Ottos fällt noch eine zweite fort, nämlich die Übergabe der Stadt Saalfeld an die Brüder des Erzbischofs, die Grafen von Käfernburg-Schwarzburg, da wir davon nur in der eben besprochenen Urkunde hören. Ohne Grund ist Otto ferner die Verpfändung des Reichszolls zu St. Goar an den Grafen von Katzenelnbogen zugeschrieben. Wir wissen lediglich, dass diese Zollstätte im Jahre 1219 im Besitz des Grafen war und dieser während des Thronzwistes zwischen Philipp und Otto auf Seite des Letzteren stand,

¹⁾ v. Ledebur, Allgemeines Archiv für Geschichtskunde des preussischen Staates XVI, S. 169. Frey a. a. O. S. 91 ff.

²⁾ v. Heinemann a. a. O. S. 91 ff.

weiter nichts¹⁾. Dass überhaupt ein deutscher Herrscher den Zoll zu St. Goar dem Grafen überwiesen habe, ist nirgends überliefert. Frey's Ansicht, Otto habe die gesetzwidrige Handlung des Grafen, der, wie auch Frey zugiebt, während des Thronstreites die Zollstätte auf eigene Faust angelegt haben wird, gleich nach dem Frankfurter Reichstage des Jahres 1208 gutgeheissen, ist umsoweniger zu billigen, als der König gerade auf diesem Frankfurter Tage alle unrechtmässig eingeführten Zölle und damit auch den Katzenelnbogischen zu St. Goar für aufgehoben erklärt hatte²⁾. Vielleicht benutzte der Graf die günstige Gelegenheit, welche die Wirren des Krieges zwischen Otto und dem jungen Friedrich boten, zu abermaliger Bedrückung des Verkehrs.

Bei Besprechung der zweiten Abteilung des Frey'schen Verzeichnisses³⁾ haben wir es vorzüglich mit Urkunden zu thun, in denen Otto seine Verzichtleistung auf Wiederherstellung des bairischen und sächsischen Herzogtums Heinrichs des Löwen aussprach, ferner mit solchen, durch welche der König Güter, die dem Mörder Philipps und dessen Genossen auf dem Rechtswege aberkannt waren, nunmehr in herkömmlicher Weise anderen Personen zu Lehen gegeben hatte, und schliesslich mit solchen, die lediglich Tauschgeschäfte betrafen. In allen derartigen Fällen hat Otto das bei Beginn seiner Alleinregierung vorhandene unmittelbare Reichsgut nicht geschmälert und trifft ihn deshalb kein Vorwurf.

Für seinen Übertritt zu Otto wurde Herzog Ludwig von Baiern am 15. November 1208 zu Frankfurt die Belehnung mit dem Herzogtum Baiern zugesichert, weiter der Hof Moringen, den einst Heinrich der Löwe besessen hatte, mit allem Zubehör, auch dem Teile, welcher den Töchtern Philipps, die dafür anderweitig entschädigt werden sollten, zustand. Niemals wollten, so gelobte Otto, weder er noch seine Brüder auf die früheren Lehen ihres Vaters Ansprüche erheben; der Weiterbesitz des Waldes Bazhart und der Burg Neuburg wurde dem Herzog gewährleistet⁴⁾. Otto zeigte durch sein Verhalten den deutschen Fürsten gegenüber damals wiederum,

¹⁾ Frey a. a. O. S. 121.

²⁾ Winkelmann, Otto S. 129, Anm. 1.

³⁾ Oben S. 62.

⁴⁾ Monumenta Boica XXIX a, S. 542. Frey a. a. O. S. 95 ff.

dass er recht wohl Verständnis dafür hatte, wie nötig es für einen Herrscher sei im Glück Mass zu halten¹⁾. Um so auffälliger ist seine Gier in den Besitz des ganzen Kirchenstaats und Siciliens zu gelangen²⁾.

Am 15. November 1208 erhielt Rapoto von Ortenburg an Stelle Ottos von Wittelsbach die bairische Pfalzgrafenwürde, Otto von Meran die Allode Heinrichs von Andechs in Krain und in der Grafschaft Diessen, am 13. Januar 1209 Patriarch Wolfger von Aquileja dessen Reichsleben, Istrien und Krain³⁾. Die letztere Regierungshandlung Ottos ist besonders deshalb bemerkenswert, weil er, ein Gegner der weltlichen Macht des Clerus⁴⁾, im Übrigen dessen Trachten nach Vergrößerung der geistlichen Fürstentümer mit wenig günstigen Blicken ansah. Die besondere Auszeichnung des Patriarchen ist wohl nur seinen treuen Diensten in Italien⁵⁾ zuzuschreiben.

Hierher gehört ferner die Verpfändung der Vogtei Pfäfers an Heinrich von Sax⁶⁾, der auf diese Art dafür entschädigt wurde, dass er auf die durch Philipps Tod erledigte Vogteigewalt über St. Gallen und mehrere ebenfalls von Philipp bisher besessene Lehen dieser Kirche, welche Heinrichs Bruder, Abt Ulrich, ihm zudedacht hatte, zu Gunsten des Königs verzichtete. Da der Herzog von Zähringen, der sich ebenfalls, wenn auch vergeblich, um das Amt des Vogtes über St. Gallen beworben hatte, für dessen Überlassung dem Abt nebst seiner vertrauten Umgebung 4400 Mark zu zahlen gewillt gewesen war, Otto aber, um in den Besitz so erheblicher Einkünfte zu gelangen, dem Genannten eine Abstandssumme von nur 300 Mark zahlte, liegt kein Grund vor letzteren zu tadeln. Otto gewann bei diesem Geschäft ganz Bedeutendes, nicht minder durch die Verpfändung von Westum, da durch dieselbe die Mittel zur Erbauung der wichtigen Veste Landskron beschafft wurden⁷⁾. Durch die Übertragung der Vogtei Sauldorf mit 150 Mark Einkünften an

1) Oben S. 56, 58 f.

2) Oben S. 44.

3) Frey a. a. O. S. 102 f.

4) Oben S. 44 f.

5) Oben S. 39.

6) Frey a. a. O. S. 107 f.

7) Frey a. a. O. S. 120.

den Junker von Schmaleneck büsste er wenigstens nichts ein, da er damit nicht bisherigen Königsbesitz vergabte, vielmehr war das genannte Amt schon früher zu Lehen ausgeteilt gewesen¹⁾.

Nach unseren Ausführungen haben sich von den 27 Fällen, in denen Otto nach Frey zur Minderung der Reichsmacht beitrug, bereits 21 als nicht stichhaltig erwiesen. Die 6 übrigen werden uns ebenfalls kaum Gelegenheit bieten, abgünstig über den Welfen zu denken. Zum Teil sind sie wohl nur von höchst geringfügiger Bedeutung, so die Austeilung von Goslarer Vogteilehen, vermutlich auch die Überweisung von Lehen zu Thaldorf und Sederlitz an den Grafen von Ronsberg. Da wir über diese Verleihungen nichts Näheres erfahren, ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass beide ähnlich zu beurteilen sind wie die St. Gallener, Westumer und Saudorfer Angelegenheit. Die Zahlung von 800 Mark an den Bischof von Halberstadt kommt nicht in Betracht, da sie aus den vom König Johann von England gesandten Summen²⁾ erfolgt sein dürfte; jedenfalls fehlt es an jedem Anhaltspunkt, Otto deswegen der Pflichtverletzung zu zeihen. Ebenso, wenn der König am Tage seiner Wahl zu Frankfurt dem Rheingrafen Wolfram von Stein zur Belohnung seiner Dienste eine Anweisung auf 250 Denare aus dem Bopparder Zoll gab. Es handelte sich dabei um eine einmalige Zahlung aus Reichseinkünften, die mithin für den Augenblick allerdings geschmälert wurden. Indes ist deswegen noch kein Grund zum Tadel vorhanden. Treue Dienste zu belohnen ist doch königlich. Es trug wenig aus, ob der Rheingraf die ihm zugedachte Summe unmittelbar aus der königlichen oder aus der Bopparder Zollkasse vor Abführung von deren Einnahmen an die erstere erhielt. Frey's Ansicht, der Rheingraf sei genötigt gewesen, die 250 Denare einzutreiben, die ihm zu Teil gewordene Belohnung sei in Folge dessen eine Quelle für Erpressungen und Gewaltthaten aller Art gewesen³⁾, ist unvereinbar mit der Thatsache, dass zur Zeit des Frankfurter Reichstages Friede und Ruhe herrschte, dass an der Spitze des Reichs ein allgemein anerkannter Herrscher stand, der seinen Anordnungen Gehorsam zu verschaffen die Macht hatte, dessen Befehle

¹⁾ Frey a. a. O. S. 108.

²⁾ Reimchronik V. 6352 ff.

³⁾ Frey a. a. O. S. 103.

dennach wohl auch der Zolleinnehmer zu Boppard unverzüglich ausgeführt haben wird.

Da überhaupt nur noch drei Urkunden in Betracht kommen, bedarf es kaum noch einer Widerlegung der Behauptung, Otto habe im Jahre 1208 mit vollen Händen gegeben¹⁾; nur mag zuzugeben sein, dass auch dieser König in ganz vereinzelt Fällen das Interesse des Reichs nicht hinreichend gewahrt habe.

Am 19. Mai 1209 bestätigte Otto dem Erzbischof Albrecht von Magdeburg das Privileg Philipps aus dem Jahre 1204 betreffs des Regalienrechtes, versprach ihm Haldensleben sechs Wochen nach der Heimkehr vom Romzuge überweisen zu wollen, verzichtete auf das Recht, in den erzstiftischen Besitzungen Herberge zu nehmen, die Einkünfte des Erzstifts während seiner Anwesenheit in demselben zu beziehen und schliesslich neue Zoll- und Münzstätten im alten Umlaufgebiet der Magdeburger Münze zu errichten²⁾. Da wir es bei der Bestimmung betreffs des Regalienrechts lediglich mit der Bestätigung eines Privilegiums Philipps zu thun haben³⁾, fällt die Verantwortlichkeit dafür diesem zu⁴⁾. Gleiches gilt von dem Verzicht auf das alte Recht deutscher Herrscher, dass ihnen am Orte ihres Aufenthalts Zoll und Münze ledig seien⁵⁾. Wenn Otto dem Erzbischof Albrecht von allen Besitzungen, die dieser sich gewünscht hatte⁶⁾, lediglich die Abtretung Haldenslebens in Aussicht stellte, wird derselbe recht wenig erbaut gewesen sein, zumal der Ort ihm erst sechs Wochen nach der Heimkehr vom Romzuge überliefert werden sollte, also erst dann, wenn der Erzbischof durch treue Dienstleistungen in Italien sich einer Belohnung würdig gezeigt hatte. Durch das Versprechen, keine neuen Zoll- und Münzstätten im alten Umlaufgebiet der Magdeburger Münze errichten zu wollen, wurden die königlichen Einkünfte nicht geschmälert, sondern es wurde nur ihre Vermehrung verhindert. Die Einnahmen aus Zoll und Münze,

¹⁾ Frey a. a. O. S. 116.

²⁾ Lünig, Reichsarchiv X, S. 355. Gercken, Codex diplomaticus Brandenburgensis IV, S. 435. Frey a. a. O. S. 93.

³⁾ Oben S. 20.

⁴⁾ Oben S. 56.

⁵⁾ Oben S. 15.

⁶⁾ Oben S. 64.

welche der Krone von altersher im bezeichneten Gebiete zustanden, blieben von Ottos Versprechen unberührt, auch ist zu berücksichtigen, dass dadurch mehr das Interesse der Stadt Magdeburg gefördert wurde als speziell das des Erzbischofs. Für das Emporblühen des Magdeburger Handels war es nicht unwesentlich, dass der König im Magdeburger Gebiet keine neuen Zölle errichten wollte, dem Erzbischof wäre gewiss weit mehr daran gelegen gewesen, wenn die hewussten wichtigen Einnahmequellen in seinen Besitz übergegangen wären. Otto zeigte auch hier wieder, dass er es für Königspflicht hielt durch Begünstigung der Städte das Gedeihen von Handel und Wandel zu fördern¹⁾. Somit bleibt von den Bestimmungen des Magdeburger Privilegiums von 1209 nur übrig der Verzicht auf die Befugnis in den erzstiftischen Besitzungen Herberge zu nehmen, doch wohl ein höchst unwesentlicher Verzicht.

Weit erheblicher ist das, was Otto am 20. November 1209 dem Erzbischof von Mainz bewilligte. Der Kaiser erlies nämlich der Stadt Mainz ihre dem Reiche bisher gezahlten Abgaben mit Ausnahme ihres Schutzgeldes und verlieh dem Erzbischof das Recht, dieselbe zu besteuern, versprach ferner dem Erzbischof Siegfried für die Güter, welche er von früher her vom Mainzer Erzstift zu Lehen trug, 500 Mark zu zahlen, diejenigen aber, deren er sich neuerdings zu bemächtigen begonnen, dem genannten Erzbischof zurück zu stellen, wozu das Patronat der Kirche zu Göttingen, die Vogtei in Nordheim, Jurisdiction und Dominium der Abtei Reinhausen gehörte. Die Burg Gleichen wollte Otto schleifen, den Zehnten zu Rossdorf dem Erzbischof abtreten. Gerichtlicher Entscheidung sollte es unterbreitet werden, ob die Burg Hanstein wirklich Mainzer Kirchenlehen sei, wie der Erzbischof behauptete²⁾. Obgleich in den Bestimmungen des zweiten Teils des Privilegs für Siegfried von Mainz kaum eine Minderung der kaiserlichen Machtstellung zu erblicken ist, — das bisher in welfischen Händen befindliche Mainzer Gebiet hielt Otto fest, nur von weiteren Erwerbungen in dessen Bereich nahm er Abstand —, so ist doch im ersten Teil obiger Urkunde unleugbar dem Genossen im Unglück Bedeutendes gewährt. Otto hat seine eigenen Einkünfte durch seinen Verzicht auf den Bezug der Mainzer Steuern zu Gunsten des

¹⁾ Oben S. 57, 62.

²⁾ Monumenta Boica XXIX a S. 555, No. 598. Frey a. a. O. S. 115.

Erzbischofs nicht unwesentlich geschmälert, die Einnahmen dieses Fürsten in gleichem Masse vergrößert, dessen landeshoheitliche Bestrebungen mithin wirksam unterstützt. Mit Ausnahme des oben besprochenen Falles ¹⁾ hat Otto lediglich in diesem seine sonstige Politik, nicht zur Erhöhung der weltlichen Macht der Geistlichkeit beizutragen, verlassen, in beiden dürfte ihn dazu derselbe Grund bewogen haben. In vielleicht noch höherem Grade als der Patriarch von Aquileja hatte sich Erzbischof Siegfried um den Welfen verdient gemacht, da er schon während des Thronstreites stets treu zu ihm gestanden hatte. Soviel, als Frey annimmt, ist dem Erzbischof indes damals nicht zu Teil geworden. Es wird nicht davon die Rede sein können, dass Otto den Freien und Ministerialen des Erzstifts die Immunität und der Stadt Mainz die Erhebung zur Freistadt zugesichert habe. Nach dem Wortlaut der Urkunde hat der Kaiser allerdings die vorhandenen Privilegien der Mainzer Freien und Ministerialen bestätigt ²⁾ und angeordnet, dass die des Majestätsverbrechens schuldigen Vasallen und Ministerialen des Erzbischofs dessen Schutz genießen sollten, bis sie vom Kaiser wieder zu Gnaden angenommen wären ³⁾, aber keineswegs das von Frey Behauptete gewährt. Von Verleihung der Immunität ist überhaupt nichts gesagt, eine Freistätte in Mainz wurde nur einer ganz bestimmten Klasse von Verbrechern bewilligt und nur in der Voraussetzung, dass sie auf Erwirkung der kaiserlichen Verzeihung bedacht wären.

Das von Otto zur Zeit seiner Alleinregierung wirklich Geopferte ist geradezu verschwindend im Vergleich zu dem von ihm Neugegewonnenen. Durch die Verlobung mit der staufischen Erbtochter Beatrix fiel Otto das gesamte staufische Allod zu ⁴⁾, ferner nahm er die Kirchenlehen, welche seine Vorgänger inne gehabt hatten, für sich in Anspruch. Bei seinem Aufenthalt in Süddeutschland im Anfang des Jahres 1209 ergriff er trotz des Sträubens der dortigen Äbte

¹⁾ Oben S. 66.

²⁾ *Liberos et ministeriales suae iurisdictioni spectantes frui permisimus iure debito et consueto.* Monumenta Boica XXIX a No. 598.

³⁾ *Item vasallos ac ministeriales ipsius archiepiscopi, principes, comites, liberos inferioresque personas, quae laesae maiestatis reatum incidissent, suo indulimus gaudere patrocinio, donec imperialem gratiam sortirentur.* Monumenta Boica *ibidem*.

⁴⁾ Frey a. a. O. S. 104 ff., 110.

und Bischöfe Besitz davon. Der Welfe vereinigte zu jener Zeit eine so gewaltige Macht in seiner Hand, dass sie der eines Heinrich VI. nicht nachstand ¹⁾.

Über die Berechtigung Ottos zu der Besitzergreifung der Kirchenlehen Philipps wird kaum Zweifel herrschen können. Mit Gründen heutiger Jurisprudenz ist Ottos Handlungsweise freilich nicht erfolgreich zu verteidigen ²⁾. Es ist indes nur gestattet, Ottos Vorgehen nach dem Massstabe der damaligen Verhältnisse zu beurteilen, nicht aber moderne Gesichtspunkte in das Mittelalter hineinzutragen. Otto handelte völlig nach der üblichen Praxis mittelalterlicher Herrscher, er befolgte einfach das von Friedrich Barbarossa und Heinrich VI. gegebene Beispiel ³⁾. Wäre er anders verfahren, so hätte er nicht seine Pflicht erfüllt, er hätte audernfalls der königlichen Macht erheblichen Abbruch gethan. Der Kirchenlehen und Vogteien würden sich dann lediglich andere Grosse bemächtigt haben, wie wir es beispielsweise in Bezug auf St. Gallen zuverlässig wissen ⁴⁾. Hätte Otto dem nicht vorgebeugt, so würde er das Emporkommen der Territorialgewalten auf Kosten des Reichs begünstigt haben.

Die Betroffenen, die in dem Welfen besonders den Sachsen oder Engländer hassten, betrachteten Ottos Massnahmen selbstverständlich mit höchst ungünstigen Blicken ⁵⁾. Die partikularistische Befaugenheit des schwäbischen Chronisten können wir schon aus dem gegen Otto

¹⁾ Frey a. a. O. S. 110.

²⁾ Frey a. a. O. S. 105.

³⁾ Frey a. a. O. S. 5.

⁴⁾ Frey a. a. O. S. 107.

⁵⁾ *Cepit autem praedonibus et facinorosis terrorem incutere et iudicia super eos exercere potius indignans super eos per superbiam quam amans iustitiam, unde etiam contra morem gentis comites seu barones vel principes ad se venientes rebus et verbis inhonestavit. Feuda quoque, quae Philippus habuerat ab ecclesiasticis principibus, etiam contra voluntatem illorum obtinere voluit et tam ipsos quam ecclesias opprimere cepit stimulans zelum iustitiae, cum potius ageret superbe. Unde a pauperis et monachis et clericis tamquam defensor collaudabatur iustitiae, sed deus (d. h. die schwäbischen Prälaten) aliud respexit in corde. Habebat autem famulos suos de Saxonia et Anglia seu clericos seu laicos, quibus omnia beneficia, quae contigit vacare, studuit conferre. Fuerat autem consuetudo principum, ut hilariter et prompte beneficia seu ecclesias conferrent primis petentibus, quod ipse nequaquam facere voluit. Chron. Ursp. SS. XXIII, 372 f.*

erhobenen Vorwürfe erkennen, er habe die bislang in staufischen Händen gewesenen Kirchenlehen in Beschlag genommen, ohne zuvor die Erlaubnis der in Frage kommenden Prälaten einzuholen, sowie aus der im Gegensatz zu Barbarossas und seines Sohnes rücksichtsloser Vergrößerungspolitik beliebten Lobpreisung der grossen Milde und Nachgiebigkeit staufischer Herrscher.

Sobald Otto infolge seiner allgemeinen Anerkennung Gelegenheit zu friedlicher Thätigkeit hatte, zeigte er auch dafür Sinn. Auf dem Frankfurter Reichstage im November 1208 wurde Landfriede für das ganze Reich geboten und beschworen, ausserdem kamen höchst wichtige Reichsgesetze zu Stande gegen den unerlaubten Gewinn bei Kauf und Verkauf, gegen den Wucher und das liederliche Wirtschaftstreiben der Geistlichen und Mönche und die in den Wirren des Thronstreites vielfach willkürlich eingeführten Zölle¹⁾. Nach dem Inhalt dieser Gesetze besass Otto für die Schäden seiner Zeit richtiges Verständnis und ein warmes Herz für das Volk. Die Bethätigung eines regen Interesses für das Gemeinwohl muss bei einem mittelalterlichen Herrscher nicht grade etwas Gewöhnliches gewesen sein, sonst würden die Zeitgenossen dies wohl nicht so sehr hervorgehoben haben²⁾. Otto nahm es mit seinen Herrscherpflichten sehr ernst. Recht und Gerechtigkeit allenthalben zur Geltung zu bringen, war sein höchstes Ziel. Dieses Streben war, wenngleich nur für kurze Zeit, mit Erfolg gekrönt. In den Jahren von 1209 bis 1211

¹⁾ *Noster pacificus, quae pacis sunt, studet agere, turbatam quietem reformare, emptorum ac venditorum dampnosa lucris minimum omnibus fere rebus modum statuit et, quae videbantur impossibilia, ad facilitatem redigit, usurarios manifestos, si non a criminoso facinore recesserint, comonitos et non emendatos postea confiscari iubet, clericis et quibusque religiosis usum tabernae sub expressa poena inhihet et omnia ea, quae a diebus Caroli, christianissimi imperatoris, in disuetudinem abierant, omni studio revocare nititur et praecipue maximeque pacis ea, quae sunt, sollicite meditatur.* Ann. Reinhardsbr. S. 118. Ibi rex primo, deinde ceteri principes, iurant firmam pacem terra marique servandam, omnes iniustas exactiones vectigalium deponendas, omnia etiam iura a Carolo Magno instituta observanda et tenenda. Chron. Regia S. 227. (Winkelman, Otto S. 129, Anm. 1).

²⁾ *Non tam suis quam aliorum commodis et utilitatibus intendens metum iniquis, iustis vero et ecclesiasticis maxime personis spem non modicam ingerebat.* Ann. Reinhardsbr. S. 119.

herrschte in Deutschland Ruhe und Frieden wie lange nicht; selbst der staufisch gesinnte Marbacher Annalist kann nicht umhin, zu bekennen: „Während der Regierungszeit Ottos herrschte in dem ganzen deutschen Reiche vollkommene Ruhe und solche Sicherheit, dass sich alle wunderten, wie auch während seiner Abwesenheit in Sicilien so grosser Frieden in den deutschen Landen sein konnte¹⁾. Die Wiederkehr dieser ruhigen, glücklichen Jahre war wesentlich Ottos persönliches Verdienst. Ohne Ansehen der Person strafte er Hohe wie Niedrige, wenn sie dazu Anlass boten. Er liess die schwäbischen Barone und Edlen, die zu Räufern geworden waren, nicht minder die Strenge des Gesetzes fühlen²⁾ als den gemeinen Mann, der in den Kriegsjahren vom Pfluge zu den Fahnen geeilt war und nun keine Neigung zeigte, sich wieder an regelmässige Arbeit zu gewöhnen und zu seiner früheren Beschäftigung zurückzukehren. Wer dem Lodderleben nicht entsagen wollte, kam unerbittlich an den Galgen³⁾. Seinen hohen Gerechtigkeitssinn bekundete Otto weiter bei Besetzung der kirchlichen Pfründen. Er gab diese keineswegs dem ersten besten, der danach die Hand ausstreckte, sondern nur wirklich würdigen Personen⁴⁾. Durch alles dies wie durch sein Eingreifen in die Einzelheiten der Verwaltung⁵⁾, seine Steuerreformpläne⁶⁾, seine Anteilnahme an dem Gedeihen der Städte⁷⁾ zeigte Otto, dass er der Pflichten seines königlichen Berufs sich voll

¹⁾ SS. XVII, S. 172.

²⁾ Chron. Urspr. SS. XXIII, S. 371.

³⁾ Do wart gut zit unte vredhe,
daz menger dhe durch wredhe
was worten hoheborn
und phlach dhe waphene dha bevorn,
dhe mosten zo dhem pluge widher
und ir amphr uben sidher,
dhes her sich é beginc.
vil irer ouch wint dhurre hinc
sundher hosen unte scon;
dhe neheyn arbeyt wolten thon.

Braunschweigische Reimchronik V. 6486 ff.

⁴⁾ Oben S. 71, Anm. 5: a pauperis etc.

⁵⁾ Oben S. 52.

⁶⁾ Oben S. 51.

⁷⁾ Oben S. 57, 62, 69.

bewusst war. Es hatte damals wirklich den Anschein, als gehe man einer glücklichen Zukunft entgegen¹⁾. Wenn je ein deutscher Herrscher des Mittelalters, so war Otto zu den hoheitsvollen Worten berechtigt, in denen er nach dem Überschreiten des Pos seine Absicht ankündigte, sich in Rom die Kaiserkrone zu holen²⁾.

Die gehegten Hoffnungen sollten indes nicht erfüllt werden. Otto, der sich in Deutschland recht wohl vor Aufstellung unerreichbarer Ziele zu hüten und Mass zu halten verstanden hatte³⁾, fiel, weil er ganz erfüllt von der Kaiseridee von dem Streben auf Unterwerfung ganz Italiens nicht abzubringen war⁴⁾, als Opfer eben dieser Idee. Weil Otto zu einem billigen Vergleich mit dem jungen Staufen, dem dieser in seiner Not nicht abhold gewesen wäre⁵⁾, nicht zu bewegen war, fand Friedrich in seiner Verzweiflung die Kraft, das grosse Wagnis des Zuges nach Deutschland zu unternehmen und dem Siegeslauf Ottos ein Ziel zu setzen. Ottos Kaiserstolze war es zuzuschreiben, dass Friedrich in Deutschland als Vasall Frankreichs und des Papstes erschien, dass er, um zu einiger Macht zu gelangen, den landeshoheitlichen Bestrebungen der deutschen Fürsten nachgab und die Entwicklung eines lebenskräftigen deutschen Königtums unheilbar schädigte. Ungeachtet seiner nicht gerade bedeutenden politischen Begabung steht Otto IV. als Mensch und König höher da als seine Gegner Philipp und Friedrich. Otto war der mutige Vorkämpfer für seine und des Reiches Ehre gegen Frankreich und Rom; ein Ritter ohne Furcht und Tadel; von königlichem Äussern; fromm und gottesfürchtig im Geiste seiner Zeit; streng und schneidig, aber, soweit seine übertriebene Vorstellung von dem, was dem Kaiser gebühre, ihn nicht darin hinderte, bestrebt auf dem Pfade der

¹⁾ Winkelmann, Otto S. 130, Anm. 1.

²⁾ Significamus vestrae sanctitati, quod nos iuxta honorem nostri et imperii feliciter dispositis et ordinatis in Alemannia nostris et imperii negotiis cum exercitu forti et glorioso montes magnos transivimus processuri ad vos, ut recipiamus a manu vestra benedicta benedictionem et consecrationem diadematis imperialis. Reg. de neg. imp. No. 190.

³⁾ Oben S. 56, 58 f., 66.

⁴⁾ Oben S. 44.

⁵⁾ Winkelmann, Otto S. 258.

Gerechtigkeit zu wandeln¹⁾; erfüllt von wahrhaft staatsmännischen Zielen; im Gefühl der hohen Verantwortlichkeit seines Berufs mit Gewissenhaftigkeit seines hehren Amtes wartend; von heiligem Eifer beseelt, das Wohl des ganzen Volkes, nicht einzelner bevorzugter Klassen desselben zu fördern²⁾. Schon die mittelalterlichen Quellen bestätigen unsere Ansicht von Ottos wahrem Charakter³⁾. Mit grosser Liebe hingen noch die kommenden Geschlechter an der Heldengestalt Ottos IV.⁴⁾.

¹⁾ Nos — deo auxiliante in cunctis agendis nostris iustitiae semitam tenere cupientes. Böhmer, Acta Imperii Selecta No. 234, S. 209. 1209 Febr. 20, Nürnberg.

²⁾ Oben S. 71, Anm. 5: a pauperis etc.

³⁾ Men seyt ouch sulche mere,
daz her eyn scone vurste were,
gut zo sprechene und obermilte,
eyn ture ritter sunder scilte.
suze und gute site,
gotes vorchte wonde im mite;
sin jugent hatte ouch wisheyt,
daz dhes riches werdicheyt.

Braunschweigische Reimchronik V. 4988 ff. .

Markgraf Ezelin von Romano sagte zu Otto: „quando vultis, vos estis super omnes homines placidus et benignus nec habetis parem in mundo omnium virtutum et, cum vultis, vos estis trux, horridus et terribilis super omnes.“ Muratori, Scriptores rerum Italicarum VIII, S. 20 f. Winkelmann, Otto S. 187.

⁴⁾ Huius imperatoris virtutes et praelia et labores adhuc in memoria viventium habentur. Chron. S^{ti} Michaelis Luneburg. SS. XXIII, S. 397.



BRITTLE DO NOT
PHOTOCOPY

